



BOCHOLT



Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31. Dezember 2022

Fachbereich Revision
Prüfen | Berichten | Beraten

Vertrauliches Dokument

Dieser Bericht des FB Revision ist eine vertraulich zu behandelnde Unterlage für eine nicht-öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Bocholt.

Erst nach Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Bericht öffentlich.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abkürzungsverzeichnis | 4 |
| Organisationsziffern für Fachbereiche und Einrichtungen | 6 |
| 1 Vorbemerkungen..... | 7 |
| 1.1 Zum Bericht | 7 |
| 1.2 Stellungnahme des Bürgermeisters zu gekennzeichneten Prüfungsbemerkungen und zum Prüfungsergebnis | 7 |
| 2 Prüfungsauftrag | 8 |
| 3 Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss | 10 |
| 3.1 Stellungnahme des Bürgermeisters zur Lagebeurteilung | 10 |
| 3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Bocholt | 10 |
| 3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bocholt | 11 |
| 3.2 Unregelmäßigkeiten..... | 18 |
| 3.3 Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CIG/ NKF-CUIG | 18 |
| 3.4 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen | 19 |
| 4 Grundlagen und Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses..... | 22 |
| 4.1 Gegenstand der Prüfung..... | 22 |
| 4.2 Art und Umfang der Prüfung sowie angewandte Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze | 22 |
| 4.3 Prüfungsziele und -schwerpunkte | 23 |
| 4.4 Prüfungsunterlagen, Vollständigkeitserklärung und Prüfungsdauer..... | 24 |
| 5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung | 25 |
| 5.1 Nachverfolgung von Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren/Follow-up | 25 |
| 5.2 Abwicklung des Jahresabschlusses 2021 sowie Entlastung des Bürgermeisters | 28 |
| 5.3 Jahresabschluss 2022 | 28 |
| 5.3.1 Verfahren und Fristen für den Jahresabschluss..... | 29 |
| 5.3.2 Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen..... | 29 |
| 5.3.3 Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen | 36 |
| 5.3.4 Bilanz | 38 |
| 5.3.4.1 Grünflächen (einschl. Aufwuchs/Aufbauten), hier: Spielplätze..... | 39 |
| 5.3.4.2 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 42 |
| 5.3.4.3 Anteile an verbundenen Unternehmen | 47 |
| 5.3.4.4 Liquide Mittel..... | 51 |
| 5.3.4.4.1 Prüfung der Barkasse bei der Musikschule | 55 |
| 5.3.4.4.2 Prüfung der Barkassen bei der Stadtbibliothek..... | 56 |
| 5.3.4.5 Aktive Rechnungsabgrenzung hier: Baukostenzuschüsse an Kindertageseinrichtungen | 57 |
| 5.3.4.6 Eigenkapital | 62 |
| 5.3.4.7 Sonstige Rückstellungen hier: Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub sowie für geleistete Überstunden 66 | |
| 5.3.5 Anhang..... | 69 |
| 5.3.6 Lagebericht..... | 76 |
| 5.4 Buchführung und weitere Unterlagen | 80 |

| | | |
|---------|---|-----|
| 5.4.1 | Finanzbuchhaltung | 80 |
| 5.4.1.1 | Laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung | 80 |
| 5.4.1.2 | Prüfung der Buchführung | 80 |
| 5.4.1.3 | Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des Buchführungssystems... | 81 |
| 5.4.1.4 | Anlagenbuchhaltung | 82 |
| 5.4.1.5 | Prüfung der Zahlungsabwicklung | 82 |
| 5.4.2 | Inventur, Inventar und Vermögensbewertung | 83 |
| 5.4.3 | Örtlich festgelegte Nutzungsdauern und Abschreibungen | 85 |
| 5.5 | Internes Kontrollsystem (IKS) | 85 |
| 5.6 | Überblick über weitere Prüfungs-/Beratungstätigkeiten des FB Revision | 86 |
| 5.7 | Änderungen bei den Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG | 91 |
| 6 | Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft | 96 |
| 6.1 | Haushaltssatzung | 96 |
| 6.2 | Haushaltsplan | 96 |
| 6.3 | Nachtragssatzung | 96 |
| 6.4 | Vorläufige Haushaltsführung | 97 |
| 6.5 | Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung | 97 |
| 6.6 | Liquidität | 97 |
| 6.7 | Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft | 97 |
| 7 | Gesetz- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Verwaltungsführung | 101 |
| 8 | Bestätigungsvermerk | 102 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|--|
| ARAP | Aktive Rechnungsabgrenzung |
| BauO | Bauordnung NRW |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BMF | Bundesfinanzministerium |
| ESB | Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt |
| EWIBO | Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft der Stadt Bocholt mbH |
| FB | Fachbereich |
| FRB | Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie |
| GemHVO | Gemeindehaushaltsverordnung NRW (gültig bis 31.12.2018) |
| GO | Gemeindeordnung NRW in der ab 01.01.2019 gültigen Fassung |
| GoB | Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung |
| GPA | Gemeindeprüfungsanstalt NRW |
| GWB | Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HOAI | Honorarordnung für Architekten und Ingenieure |
| IDR | Institut der Rechnungsprüfer |
| IDW | Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. |
| IDW PS | Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. |
| IKS | Internes Kontrollsystem |
| IT | Informationstechnologie |
| KAG | Kommunalabgabengesetz |
| KGSt | Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement |
| KLR | Kosten- und Leistungsrechnung |
| KomHVO | Kommunalhaushaltsverordnung NRW (gültig seit 01.01.2019) |
| KuBAal | Kulturquartier Bocholter Aa und Industriestraße |
| LHO | Landeshaushaltsordnung |
| LV | Leistungsverzeichnis |
| MHKBG | Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen |
| MIK | Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen |
| n. F. | neue Fassung |
| NKF | Neues Kommunales Finanzmanagement |
| NKF-CIG | Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Hand- lungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften |
| NKF-CUIG | Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW |
| NKFWG | NKF-Weiterentwicklungsgesetz |
| OGS | Offene Ganztagschule |
| ÖPNV | Öffentlicher Personennachverkehr |
| PRAP | Passive Rechnungsabgrenzung |
| RdErl | Runderlass |
| RBW | Restbuchwert |
| RPO | Rechnungsprüfungsordnung |
| SGB II | Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - |
| SGB VIII | Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - |
| SGB XII | Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - |
| STGB | Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V. |
| TEB mbH | Treuhänderische Entwicklungsgesellschaft Bocholt mbH |
| TVgG | Tariftreue- und Vergabegesetz NRW |
| TVöD | Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst |
| UStG | Umsatzsteuergesetz |

| | |
|------|---|
| UVgO | Unterschwellenvergabeordnung |
| VG | Vermögensgegenstand |
| VgV | Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge/Vergabeverordnung |
| VHS | Volkshochschule |
| VOB | Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen |
| VOF | Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen |
| VOL | Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen |
| VV | Verwaltungsvorschriften |
| VV | Verwaltungsvorstand |
| WE | Wirtschaftseinheit (Grundstücksbezeichnungen beim FB 31) |

Organisationsziffern für Fachbereiche und Einrichtungen

| | |
|----------|---|
| 10 | FB Organisation und Personal |
| 11 | FB Digitales und IT |
| 12 | Büro des Bürgermeisters |
| 13 | FB Recht und Vergabe |
| 14 | FB Revision |
| 20 | FB Öffentliche Ordnung |
| 21 | FB Kultur und Bildung |
| 22 | FB Soziales |
| 23 | FB Jugend, Familie, Schule und Sport *) |
| 24 | Feuerwehr |
| 30 | FB Stadtplanung und Bauordnung |
| 31 | FB Grundstücks- und Bodenwirtschaft |
| 32/ GWB | Gebäudewirtschaft |
| 33 | FB Mobilität und Umwelt |
| 34/ ESB | Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt |
| 40 | FB Finanzen und Beteiligungen |
| Stab 2.1 | Demografiebeauftragte |
| Stab 3.1 | Koordinierungsstelle |
| Stab 3.2 | Klimaschutz |
| | Gleichstellungsbeauftragte |
| | Personalrat |

*) Der FB 23 wurde zum 01.01.2024 neu strukturiert. Aus dem bisherigen Fachbereich wurde der Bereich Schule und Sport herausgelöst und in den neuen FB 25 überführt.

1 Vorbemerkungen

1.1 Zum Bericht

Der FB Revision legt hiermit als örtliche Rechnungsprüfung nach § 102 GO einen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Bocholt vor. Der geprüfte Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts ist diesem Bericht nicht beigefügt. Der vollständige Entwurf des Jahresabschlusses 2022 wurde den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung mit der Niederschrift zur Sitzung vom 21.06.2023 zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch können diese Unterlagen erneut zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Stellungnahme des Bürgermeisters zu gekennzeichneten Prüfungsbemerkungen und zum Prüfungsergebnis

Wesentliche Ergebnisse oder Feststellungen der Prüfung sind im Bericht als Prüfungsbemerkungen bezeichnet. Verschiedene Prüfungsbemerkungen sind mit einem B mit oder ohne Ziffer versehen und eingerahmt dargestellt. Hierdurch werden wesentliche Prüfungsfeststellungen und -ergebnisse herausgestellt. Die Bemerkungen können Beanstandungen enthalten, aber auch positive Feststellungen, Hinweise oder Anregungen. Dem Bürgermeister wurde Gelegenheit gegeben, zu den Prüfungsergebnissen Stellung zu nehmen. Die Prüfungsbemerkungen haben folgende Bedeutung:

B / mit Ziffer = Feststellung oder Bemerkung, zu der eine Stellungnahme des Bürgermeisters erwartet wird

B ohne Ziffer = Feststellung oder Bemerkung, zu der eine Stellungnahme des Bürgermeisters erwartet wird, wenn eine Auffassung oder Aussage nicht anerkannt wird oder er hierzu Stellung nehmen möchte.

Erfolgt keine Stellungnahme, gelten die Ausführungen als anerkannt.

2 Prüfungsauftrag

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.06.2023 den Entwurf des Jahresabschlusses 2022 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen, vgl. Vorlage 0185/2023.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht (§ 59 Abs. 3 Satz 1 GO). Zur Durchführung dieser Prüfungsaufgabe bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 102 Abs. 1 GO i. V. m. § 3 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung des FB Revision als örtliche Rechnungsprüfung.

Der FB Revision hat die Jahresabschlussprüfung gemäß den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt und dazu diesen ausführlichen Bericht erstellt. Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wurde in einem Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß § 59 Abs. 3 Satz 4 GO schriftlich zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Der FB Revision hat dem Ausschuss einen Formulierungsvorschlag unterbreitet. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich dem Prüfergebnis des FB Revision anschließen oder zu einem anderen Ergebnis kommen. Sofern er die vom FB Revision vorbereitete Stellungnahme in der vorgeschlagenen Formulierung beschließt und keine Einwände erhebt, billigt er den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Jahresabschluss.

Im Anschluss wird dem Rat der geprüfte Jahresabschluss gemäß § 96 Abs. 1 GO zur Feststellung vorgelegt. In diesem Zuge entscheidet der Rat auch über die Entlastung des Bürgermeisters.

Nach § 102 GO ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet wurden. Die Prüfung ist dabei so anzulegen, dass unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Unrichtigkeiten oder Verstöße, die sich auf die Darstellung des Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Prüfung erkannt werden. Ferner ist der Lagebericht darauf hin zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Hinweis

Die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2022 konnte durch den FB Revision erst mit einiger zeitlichen Verzögerung erfolgen. Die Gründe hierfür sind:

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität in Bielefeld hat am 03.03.2021 gem. § 103 StPO Durchsuchungen und Beschlagnahmen in den Räumlichkeiten der Ewibo mbH, des Jusina e.V. und der PSA GmbH vorgenommen. Bezüglich des Weiteren Ermittlungsverfahrens ersuchte die Staatsanwaltschaft Bielefeld um Unterstützung bei der Auswertung der beschlagnahmten Unterlagen. Die Unterstützungsleistung sollte neben dem Polizeipräsidium Münster auch durch den FB Revision erbracht werden. Die Stadtverordnetenversammlung hat daher mit Beschluss vom 19.05.2021 (Vorlage 97/2021) dem FB Revision die Unterstützung der Staatsanwaltschaft Bielefeld als Aufgabe gem. § 104 Abs. 3 GO NRW übertragen. Die Unterstützungsleistung war ursprünglich bis zum 31.12.2021 befristet. Es erfolgten mehrfach Verlängerungen, zuletzt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 21.06.2023 (Vorlage 199/2023). Die Unterstützungstätigkeit wurde nunmehr bis zum Ende relevanter Verfahren übertragen.

Über die Auswirkungen der Unterstützungstätigkeit auf die Prüfplanung des FB Revision wurde die Stadtverordnetenversammlung regelmäßig informiert. Sie waren Gegenstand der Beschlussfassungen.

Neben der Unterstützungstätigkeit sind auch personelle Gründe zu nennen. Aufgrund der Genehmigung eines Antrages auf Altersteilzeit war ein Prüfer seit dem 01.08.2019 nur noch zu 50 % der regulären Arbeitszeit einer Vollzeitstelle beschäftigt, bevor dieser Ende Juni 2021 seinen letzten Arbeitstag hatte und zum 01.09.2021 offiziell in Pension gegangen ist. Eine Wiederbesetzung der Halbtagsstelle erfolgte erst zum 01.02.2022, so dass die Stelle 7 Monate vakant war. Ferner war eine Halbtagsstelle in der Verwaltungs- und Finanzprüfung im Zeitraum Dezember 2022 bis Mitte Januar 2024 aufgrund von Mutterschafts- und Erziehungsurlaub unbesetzt. In einer kleinen Facheinheit wie der FB Revision dies ist, können derartige Personalausfälle nur äußerst schwer aufgefangen werden.

Die neu eingerichtete Stelle des zweiten technischen Prüfers konnte erst zum 01.11.2022 besetzt werden. Neben der Einarbeitung in das neue Aufgabengebiet im FB Revision hat der technische Prüfer vereinbarungsgemäß parallel dazu die von ihm begonnenen Baumaßnahmen in seinem bisherigen Wirkungskreis als Bauleiter zu Ende geführt.

3 Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss

3.1 Stellungnahme des Bürgermeisters zur Lagebeurteilung

3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Bocholt

Im Jahresabschluss sowie im Lagebericht zum 31.12.2022 wurden nach Auffassung des FB Revision u. a. folgende wesentliche Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt durch die Verwaltung getroffen:

- Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 hat sich gegenüber dem Vorjahr von 811,9 Mio. € auf 849,8 € erhöht (= + 37,9 Mio. €). Die Erhöhung ist auf der Aktivseite zum einen auf die Erhöhung der Bilanzierungshilfe (Bilanzposition „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“) nach § 6 NKF-CUIG zurückzuführen, die um ca. 2,4 Mio. € gestiegen ist und zum anderen durch die Zunahme des Anlagevermögens von rd. 50,3 Mio. € (Sachanlagevermögen + 19,3 Mio. €, Finanzanlagevermögens +31 Mio. €). Das Umlaufvermögen ist um rd. 18,9 Mio. € gesunken. Ursächlich dafür sind im Wesentlichen eine veränderte Bewertung der Bilanzierung städtischer Kapitalanlagen, die zu einer Verschiebung vom Umlauf- zum Anlagevermögen führte. Des Weiteren werden weniger liquide Mittel ausgewiesen. Auf der Passivseite hat sich das Eigenkapital maßgeblich durch den guten Jahresabschluss 2022 erhöht. Zum guten Jahresergebnis haben im Wesentlichen die unerwartet hohen positiven Steuererträge sowie die außerordentlichen Erträge aus den Belastungen durch die Covid 19-Pandemie und des Angriffskrieges auf die Ukraine nach § 5 NKF-CUIG beigetragen. Des Weiteren ist die Erhöhung der Rückstellungen zu nennen; hier insbesondere die Veränderungen bei der Pensionsrückstellung sowie die Zuführung zur Instandhaltungsrückstellung für die Tiefgarage am Europaplatz. Die Sonderposten hingegen haben abgenommen.
- Zum 31.12.2022 verfügt die Stadt Bocholt über einen positiven Bestand an liquiden Mitteln von ca. 26,5 Mio. € (Vorjahreswert = ca. 31,7 Mio. €). Das ist eine Reduzierung der Liquidität von ca. 5,2 Mio. €.
- Die Eigenkapitalquote von 44,06 % hat sich gegenüber dem Vorjahr (43,91 %) geringfügig verbessert. Seit Jahren liegt die Quote beständig über 40 % und spiegelt damit die solide Haushalts- und Finanzpolitik der Stadt Bocholt wider.
- Die Ausgleichsrücklage hat nach Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2022 einen Bestand von ca. 127,9 Mio. €.
- Der Aufwandsdeckungsgrad liegt bei 102,80 % und ist damit, nach einem einmaligen Abrutschen im Jahr 2020 auf 96,27 %, wieder auf über 100% gestiegen. Die ordentlichen Aufwendungen konnten somit vollständig durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden. Damit ist zwar ein andauernder Negativtrend nicht eingetreten, jedoch ist in zukünftigen Haushaltsplanungen sorgfältig hinzuschauen, um die Handlungsfähigkeit der Stadt Bocholt zu erhalten.
- Die Infrastrukturquote ist erneut leicht gesunken, von 25,27 % auf 23,87 %. Damit wird der negative Trend der Vorjahre fortgeführt. Die Zugänge waren geringer als die Abschreibungen und Abgänge. Diesem Trend kann durch stetige Investitionen in das Infrastrukturvermögen entgegengewirkt werden.
- Die Quote für die Sach- und Dienstleistungsintensität gibt an, in welchem Umfang sich die Stadt Bocholt für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Die

Quote beträgt 15,98 % und ist gegenüber dem Vorjahr (14,81 %) leicht gestiegen. Die Quote unterlag in den letzten Jahren nur leichten Schwankungen.

- Die Transferaufwandsquote beträgt 43,54 % und hat sich im Vergleich zum Vorjahr (44,73 Mio. €) minimal verringert. Sie zeigt den Umfang der städtischen Zahlungen an private Haushalte, Unternehmen, Vereine etc. ohne Gegenleistungsanspruch. Die Transferaufwendungen bilden im Aufwandsbereich mit rd. 100 Mio. € Anordnungssoll die größte Position der Aufwandsseite in der Ergebnisrechnung. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Transferaufwendungen absolut um ca. 5,8 Mio. € gestiegen. Bei ebenfalls gestiegenen ordentlichen Aufwendungen ergibt sich eine leicht fallende Quote.
- Der Jahresabschluss 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss von ca. 17,9 Mio. € ab. Dieser Betrag wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Aufgrund der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wird festgestellt, dass die Aussagen der Verwaltung zum wirtschaftlichen Verlauf und zur Lage der Stadt insgesamt eine zutreffende Beurteilung wiedergeben.

3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bocholt

Im Lagebericht ist neben einer Analyse der Haushaltswirtschaft auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bocholt einzugehen (§ 49 KomHVO). Es wurden u. a. folgende wesentliche Chancen und Risiken durch die Verwaltung erläutert¹:

- Das Jahresergebnis 2022 liegt mit +17,9 Mio. € im äußerst positiven Bereich.
- Der außerordentliche Ertrag (Bilanzierungshilfe) liegt im Vergleich zum Vorjahr (7 Mio. €) nur bei 2,4 Mio. €. Dies ist positiv, da die Bilanzierungshilfe nicht mit einer Liquiditätszunahme verbunden ist.
- Unter Berücksichtigung des Ergebnisses für das Jahr 2021 hat die Ausgleichsrücklage einen Bestand von ca. 109,9 Mio. €, auf den bei einem Jahresfehlbetrag zur Erreichung des Haushaltsausgleichs zurückgegriffen werden kann.
- Die Steuererträge, hier vor allem die Gewerbesteuererträge, sind trotz der sich abzeichnenden Inflation überproportional gestiegen.
- Die ordentlichen Aufwendungen sind weiter gestiegen. Aufgabenzuwächse durch zum Teil politische Entscheidungen des Landes oder Bundes sowie Kostensteigerungen, u.a. durch die Inflation, müssen mangels entsprechender Ausgleichszahlungen von Bund oder Land mehr und mehr allein auf kommunaler Ebene getragen werden.
- Die Ausgleichsrücklage beträgt rd. 127,9 Mio. €. Auf diese kann im Falle von Jahresfehlbeträgen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs zurückgegriffen werden.
- Die Eigenkapitalquote ist mit 44,06 % gut. Es kann von einer soliden Eigenkapitalausstattung gesprochen werden.
- Die Liquidität beträgt 26,5 Mio. € (Stand: 31.12.2022). Das ist gegenüber 2021 eine Reduzierung der liquiden Mittel i. H. v. 5,2 Mio. €. Zu berücksichtigen ist dabei, dass

¹ Im Übrigen wird auf die S. 19 ff des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt 2022 verwiesen.

einzelne Posten hinzuzurechnen oder abzuziehen sind.² Unter Berücksichtigung dieser Korrekturposten ergibt sich eine bereinigte Liquidität von 67,9 Mio. €.

- Erfreulich ist, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzrechnung) mit 14,7 Mio. € positiv abschließt und höher ist als der Saldo zum 31.12.2021. Dies ermöglicht den Aufbau finanzieller Reserven und zwingt nicht zur Aufnahme von Liquiditätskrediten. Generell steigen jedoch die Auszahlungen.
- Die Investitionstätigkeit hat zugenommen. Dies ist vor dem Hintergrund des bestehenden Investitionsstaus in der der Stadt Bocholt (siehe Höhe Ermächtigungsübertragungen) und im Hinblick auf die noch bevorstehenden Aufgaben (z. B. Mobilitätswende) positiv zu sehen. Die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen steigen jedoch nicht in gleichem Maße, so dass mehr Investitionen nicht zuwendungsfinanziert sind.
- Durch die Anbindung des Liquiditäts- und Fördermittelmanagements an die Fachbereichsleitung wird dem Thema eine strategische Bedeutung beigemessen.
- Das zentrale Liquiditätsmanagements betrachtet Zinsgegebenheiten, Schuldendienstzahlungen, die aktuelle Liquidität sowie die Veränderungen in der laufenden Verwaltungstätigkeit, um sinnvolle Schlüsse u.a. für die Darlehensplanung zu gewinnen.
- Das zentrale Fördermittelmanagement verbessert den Durchblick im Fördermittel-Dschungel und beinhaltet ein Fördermittelcontrolling, das (Abruf-)Fristen, Sachstände, Verwendungsnachweise etc. im Blick hält.
- Modifizierung des bisherigen Schuldendeckels zu einem Schuldentragfähigkeitskonzept. Zentrales Ziel der Neuausrichtung der Verschuldungsbegrenzung ist die Tragfähigkeit der Finanzierungskosten.
- Vorhandensein eines Chancen-Risiko-Managements, welches eine möglichst genaue Einschätzung der zu erwartenden finanziellen Chancen und Risiken fördert.
- Während bis Mitte 2022 Verwarentgelte an die Banken für Liquidität über die gewährten Freibeträge zu zahlen waren, wurden diese ab Juli 2022 wieder abgeschafft. Durch den weiteren Anstieg des Zinssatzes konnten sogar Zinsen für „geparkte“ Liquidität auf Girokonten erzielt werden. Darüber hinaus ist die Stadt Bocholt kurz-, mittel- und langfristig am Kapitalmarkt im Rahmen der Anlagestrategie tätig.
- Zinsen für aufzunehmende Darlehen befinden sich im Aufwärtstrend. Für Großprojekte, z. B. die Sanierung des Rathauses, ist daher eine fundierte und mittel- bis langfristige Finanzplanung aufzustellen.
- Seit Juli 2021 befindet sich die Inflation in Deutschland auf Rekordniveau; insbesondere Energiepreise steigen spürbar. Auch Materialknappheit und Lieferengpässe verteuern viele Produkte zusätzlich.
- Die Geschehnisse und Effekte um die Corona-Pandemie haben in 2022 deutlich abgenommen. Dennoch hat Corona weiterhin finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Bocholt gehabt, z.B. für die Anschaffung von Masken.

² z.B. Bestand im Liquiditätsportfolio, Wertpapiere des Umlaufvermögens, Wertpapiere des Anlagevermögens mit einem Anlagehorizont von 1-5 Jahre, Verbindlichkeiten/Forderungen aus dem Führen einer Einheitskasse, Treuhandvermögen KuBAal, Treuhandvermögen Bodenfond.

- U.a. aufgrund des Angriffskrieges auf die Ukraine sind die Flüchtlingszahlen wieder stark angestiegen. Die Herrichtung von Unterkünften sowie die Betreuung der Flüchtlinge hat zu einem enormen Arbeitsaufwand und zu hohen Kosten geführt. Unterstützung erfolgte vom Bund und Land, jedoch nicht in der erhofften Größenordnung.
- Aufgrund der Energiekrise, ausgelöst durch den Angriffskrieg auf die Ukraine, hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.10.2022 verschiedene Maßnahmen zur Energieeinsparung beschlossen, die befristet waren und mittlerweile wieder aufgehoben werden konnten.
- Die Pensionszahlungen sind in den letzten 10 Jahren von 2,8 Mio. € auf ca. 4 Mio. € gestiegen. Weitere Steigerungen aufgrund erhöhter Lebenserwartungen und Besoldungserhöhungen sind zu erwarten. Die Pensionszahlungen sind nur teilweise durch den Pensionsfonds und die Rückdeckungsversicherung abgedeckt.
- Die Stadt Bocholt ist ein guter Wirtschaftsstandort. Dies ist wichtig im Hinblick auf die Höhe der Gewerbesteuereinnahmen und des Anteils an der Einkommenssteuer, welche sich direkt im städtischen Haushalt bemerkbar machen. Trotz der Krisen der jüngsten Vergangenheit waren 2022 hohe Gewerbesteuereinnahmen zu verzeichnen. Eine aktive Wirtschaftsförderung trägt maßgeblich zu einem soliden Wirtschaftsstandort bei.
- Die Entwicklung der Innenstadt hat einen hohen Stellenwert in Verwaltung und Politik, insbesondere im Hinblick auf die Zunahme von Online-Bestellungen, die zu einer Verödung der Stadt führen könnten. Dies zeigt der gefasste Grundsatzbeschluss zur Finanzierung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) vom 09.10.2019. Alle Maßnahmen sind in drei Prioritätsstufen (sehr hoch, hoch, mittel) eingestuft. Die ersten Fördermittel sind bereits bewilligt worden, so dass die ersten Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden konnten. Die Notwendigkeit des Handels wurde erkannt und Haushaltsmittel bereitgestellt, um die Attraktivität der Innenstadt zu steigern und vermehrt Kaufkraft in Bocholt zu generieren.
Zudem wurde ein Markenbildungsprozess zur Bildung einer Dachmarke als auch ein Innenstadtstrategiekonzept angestoßen.
- Das Mobilitätskonzept ist ein informeller und strategischer Rahmenplan, der als Leitlinie für mobilitätsrelevante Entscheidungen in den nächsten 15 Jahren beachtet werden soll.
In 2022 wurde mit Beschluss vom 18.05.2022 ein selbstorganisiertes E-Carsharing in Stadtquartieren beschlossen. Des Weiteren werden aktuelle Fahrgastpotentiale für die Ausweitung des Stadtbusbetriebes oder sog. On-Demand-Verkehre und der Bau einer Mobilitätsstation am Bahnhof geprüft. Weitere Maßnahmen müssen konkret ausgearbeitet und durch Einzelprojekte mit Leben gefüllt werden.
Trotz des Grundsatzbeschlusses steht das Mobilitätskonzept unter der Bedingung der Finanzierbarkeit in Konkurrenz zu anderen Investitionen. Nachhaltige Mobilität kann ein wichtiges Handlungsfeld für einen zukunftsfähigen Standort sein.
- Das Projekt zum Breitbandausbau in den Außenbereichen der Stadt Bocholt ist abgeschlossen. Die letzten Abrechnungen sind 2022 bei der Stadt Bocholt eingegangen. Im Nachgang zu diesem Ausbau wurde die Verwaltung mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.03.2023 beauftragt, das Förderprojekt „Graue Flecken“ umzusetzen.
- Die Stadt Bocholt ist seit einigen Jahren bestrebt, sich digital breiter aufzustellen. Themen wie der elektronische Rechnungsworkflow, das Dokumentenmanagement, das Vertragsmanagement oder die Einführung der E-Akte werden stetig weiter vorangetrieben. Die Digitalisierung bietet die Chance, Prozesse zu verschlanken und zu beschleunigen sowie den Service für die Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Sie ist

aber auch eine komplexe Aufgabe, die u. a. die Bereitstellung finanzieller Mittel und eine funktionierende Projektarbeit voraussetzt. Ein Konzept zur Umsetzung einer Digitalen Strategie wurde erarbeitet und der Politik vorgestellt.

- Seit einiger Zeit stehen Sanierungen sowie Neu-, Aus- und Umbauten von Schulen wieder mehr im Fokus. Die Politik hat eindeutig ihr Bekenntnis zum Bildungsstandort dargelegt. Neben hohen Investitionen beim Euregio-Gymnasium stehen auch bei anderen Schulen, wie z.B. Klaraschule, Maria-Montessori-Schule, Diepenbrockschule, Clemens-Dülmer-Schule, Mariengymnasium etc., hohe Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen auf dem Programm. Risiken für weitere, unvorhergesehene Maßnahmen und Sanierungen, insbesondere vor dem Hintergrund des geplanten Gebäudeenergiegesetzes, bestehen.
- Im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Zudem steigt der Anteil der kostenintensiven Fälle kontinuierlich an. Bei einem Anstieg der Fallzahlen und Fallintensität von 10 % ergibt sich eine Mehrbelastung für den städtischen Haushalt von etwa 1 Mio. €.
- Der Bedarf an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen für unter 3-Jährige steigt kontinuierlich. In der mittelfristigen Bedarfsplanung wird mit einer Versorgungsquote von 50 % der unter 3-Jährigen gerechnet. Sofern der Bedarf über diese Versorgungsquote hinaussteigen sollte, ist mit zusätzlichen Aufwendungen zu rechnen.
- Hackerangriffe auf Verwaltungen, Banken usw. nehmen deutlich zu. Um die immer herausfordernderen Aufgaben in diesem Bereich bewältigen zu können, ist eine Menge Personaleinsatz, Fachwissen und sinnvolle Strukturen unentbehrlich. Deshalb ist eine Bündelung und Zentralisierung dieser Aufgaben bei der Kernverwaltung auch für die Beteiligungen sinnvoll. Eine IT-Harmonisierung mit der Ewibo GmbH ist bereits beschlossen worden.
- Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit Geschäften der Ewibo mbH begannen im Jahr 2021 und sind derzeit noch nicht abgeschlossen und können daher noch nicht abschließend bewertet werden.
Am 06.10.2022 wurde der Ewibo GmbH ein von der Staatsanwaltschaft Bielefeld schon im Juli 2022 erwirkter Vermögensarrestbeschluss in Höhe von 7,09 Mio. € zugestellt. In der Sitzung am 05.02.2023 an die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass die Stadt Bocholt eine sog. harte interne Patronatserklärung entsprechend der Höhe der im Jahresabschluss der Ewibo GmbH zu buchenden Rückstellung von 7,1 Mio. € abgibt. Mit der Abgabe einer harten internen Patronatserklärung sind nicht automatisch finanzielle Auswirkungen verbunden. Das Sicherungsinstrument kommt erst zum Tragen, wenn die Stadt Bocholt Schadensersatzansprüche geltend macht.
- Die BEW beschafft über ihre Einkaufsgesellschaft, an der sie auch als Gesellschafterin beteiligt ist, die gesamte von ihr benötigte Energie (Strom und Gas). Weitere Mitgeschafter sind andere sog. kommunale Unternehmen. Aufgrund höherer Risikopotentiale steigen die von den Handelspartnern geforderten Besicherungsanforderungen deutlich an. Um die Handlungsfähigkeit der Einkaufsgesellschaft bei steigendem Besicherungsbedarf zu gewährleisten, war der Besicherungsrahmen der Primärsicherungsgeber um ca. 50 % zu erhöhen. Seitens der Stadt Bocholt wurden aufgrund des Sachverhaltes das EU-Beihilferecht sowie mögliche Auswirkungen/Haftungen für die Stadt Bocholt thematisiert. Im Ergebnis ist die Haftung der Stadt Bocholt als Gesellschafterin auf das Gesellschaftsvermögen der Stadtwerke Bocholt, also auf das Stammkapital, begrenzt. Es entstehen keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die Stadt Bocholt. Finanzielle Auswirkungen könnten jedoch grundsätzlich durch die Inanspruchnahme der Eigenbürgschaft der BEW zukünftig entstehen.

- Für die Sanierung des Rathauses wurde am 23.08.2021 eine belastbare Kostenkalkulation für verschiedene Alternativen vorgelegt. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 01.09.2021 wurde dann der Beschluss gefasst, das Rathaus mit Kulturzentrum zu sanieren, einschl. Änderung des Ratssaals, Anbau einer Hinterbühne und Aufstockung um ein Vollgeschoss. Nach einer Prognose aus Mai 2023³ betragen die Kosten für die Rathaussanierung ca. 78 Mio. €. Für die Sanierung sind Städtebaumittel von 8 mio. € und eine BEG⁴-Förderung der kfw-Bank von bis zu 7,05 Mio. € generiert worden.
- Der Bau des Lernwerks als Zentrum für Bildung, Begegnung und Kultur auf dem KuBAal-Gelände ist abgeschlossen. Für den geplanten sog. „Ibena Green Campus“ wird noch nach einem neuen Investor gesucht. Aufgrund der angespannten Zins- und Marktsituation sowie aufgrund der gestiegenen Baukosten agieren geeignete Investoren zurückhaltend. Das zur Durchführung des Projektes KuBAal mit städtischem Eigenkapital gebildete gesonderte Treuhandvermögen von 12,8 Mio. € wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2022 auf 16,29 Mio. € erhöht, u.a. um Mehrkosten aus Bausteigerungen abzudecken. Insgesamt ist das KuBAal-Projekt ein wichtiger Baustein zur Stadtentwicklung Bocholts mit überregionalem Charakter.
- Durch die notwendige Aufgabe des Museumsstandortes, u.a. aufgrund von Mängeln beim Brandschutz, entstehen Kosten für den Umzug, die Herstellung neuer Räumlichkeiten, die Zwischenlagerung der Exponate sowie Kosten für eine Interimslösung (z.B. Miete). Durch einen neuen attraktiven Standort, ggf. zusammen mit dem Stadtarchiv, könnten jedoch auch Synergieeffekte entstehen.
- Beim Projekt „Handlungskonzept Fildeken-Rosenberg“ handelt es sich um einen ganzheitlichen Ansatz eines Quartierskonzeptes mit vielen internen und externen Beteiligten. Der derzeitige Eigenanteil der Stadt Bocholt inkl. GWB beläuft sich auf 3,3 Mio. €. Nach Berechnungen aus Frühjahr 2023 besteht das Risiko aufgrund der Inflation und dementsprechender Preissteigerungen, dass der Eigenanteil noch einmal erhöht werden muss. Für die Stadt als Ganzes kann das Projekt aber Modellcharakter entwickeln.
- Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie „Crossfire“ wurden die Möglichkeiten eines gemeinsamen, euregionalen Feuerwehrhauses im deutsch/niederländischen Grenzgebiet zwischen Suderwick und Dinxperlo geprüft, um den grenzüberschreitenden Brandschutz zu stärken. Die Bewertungen möglicher Grundstücke sowie entsprechende Kostenermittlungen werden derzeit auf deutscher und niederländischer Seite durchgeführt. Die Projektinitiative erhielt den Sonderpreis des Landes NRW in der Kategorie „Interkommunale Zusammenarbeit in der Krisenbewältigung“.
- Durch die Elektrifizierung der „Bocholter Bahn“ sind mittlerweile die Voraussetzungen für eine Wiederinbetriebnahme des Industriestammgleises grundsätzlich geschaffen worden. Der Ausbau und Betrieb des Gleises sind derzeit jedoch nicht wirtschaftlich zu realisieren. Auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fördermitteln ist ungewiss. Die Stadt Bocholt möchte daher keinesfalls selber Betreiberin des Gleises sein.
- Eine Erweiterung der Rettungswache an der Dingdener Straße um weitere Aufenthalts- und Sozialräume wird unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes als notwendig erachtet, um eine organisatorische Trennung von Rettungsdienst- und Brandschutzpersonal zu ermöglichen. Die Covid 19-Pandemie hat die Notwendigkeit aufgezeigt.

³ vgl. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.05.2023.

⁴ Bundesförderung für effiziente Gebäude.

- Die Eintrittswahrscheinlichkeit für etwaige Großschadenslagen hat sich deutlich erhöht (Stürme, Pandemien, Amok, Ausfall kritischer Infrastrukturen etc.). Es sind auf die Stadt Bocholt abgestimmte, szenariobasierte Einsatzkonzepte mittels einer Risikoanalyse zu entwickeln und daraus folgend entsprechende Maßnahmenpläne abzuleiten. Mehraufwendungen ergeben sich durch notwendiges Einsatzpersonal und Materialien.
- Für die Sicherstellung einer qualifizierten Ausbildung in der Feuer- und Rettungsakademie ist ein geeignetes Übungsgelände notwendig, das momentan nicht vorhanden ist.
- Der in Stenern geplante Gesundheitscampus bedeutet für die Stadt Bocholt einen Zuwachs an Studierenden bei gleichzeitigem Füllen einer großen Lücke in der Bildungslandschaft. Für die Umsetzung entstehen der Stadt Bocholt Investitionskosten, die noch beziffert werden müssen. Demgegenüber werden positive Effekte für die heimische Wirtschaft gesehen. Finanzwirtschaftlich kann die Stadt Bocholt hierdurch Leistungsentgelte generieren.
Allerdings sind aufgrund der zwischenzeitlichen Baukostenentwicklung und der Zinsentwicklung für Immobilienkredite die Mehrkosten mit dem ausgehandelten Mietzins aus Sicht der Stiftung St.-Agnes-Hospital nicht mehr abdeckbar. Anfang 2023 wurden Gespräche mit der Stiftung aufgenommen, um Lösungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Finanzierungslücke zu analysieren. Eine höhere finanzielle Beteiligung der Stadt Bocholt ist zu erwarten.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 21.06.2023 über den Kauf des Gigaset-Gebäudes entschieden. Der Kauf bedeutet haushalterisch einen geringeren laufenden Aufwand, dafür mehr Anlagevermögen. Des Weiteren wird die Stadt unabhängiger von externen Dritten.

B -40- Beurteilung der Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung im Lagebericht

Die Aussagen im Lagebericht spiegeln nach Einschätzung des FB Revision insgesamt die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt zutreffend wider. Die Finanzsituation der Stadt Bocholt stellt sich sowohl risiko- als auch chancenbehaftet dar.

Die Stadt Bocholt ist - wie andere Kommunen auch - stark von der Entwicklung der globalen und nationalen wirtschaftlichen und politischen Lage abhängig. Dies hat sich stärker als sonst vor allem in den letzten Jahren gezeigt, in denen nicht nur die Stadt Bocholt mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und des Angriffskrieges auf die Ukraine zu kämpfen hatte. Das Jahr 2022 wurde besonders von der steigenden Inflation, den Lieferkettenproblemen, der Energiekrise sowie dem Angriffskrieg auf die Ukraine beeinflusst. Diese negativen Aspekte haben sich unmittelbar auch auf den städtischen Haushalt ausgewirkt. Die wirtschaftliche Lage der Stadt Bocholt hat sich dabei als vergleichsweise robust erwiesen, dies vor allem aufgrund nicht zu erwartender guter Gewerbesteuererträge.

Entgegen des prognostizierten Fehlbetrages von 14,3 Mio. € laut Ergebnisplan und trotz der vielfältigen finanziellen Herausforderungen schließt das Bilanzjahr mit einem Überschuss von ca. 17,9 Mio. € ab, wodurch der finanzielle Handlungsspielraum weiter gestärkt werden konnte. Die Ausgleichsrücklage beläuft sich nach Zuführung des Jahresüberschusses auf 127,9 Mio. €. Diese hohe Ausgleichsrücklage bietet eine gute Grundlage für die nächsten Jahre.

Zum guten Jahresergebnis haben im Wesentlichen nicht zu erwartende gute Steuereinnahmen beigetragen. Hier sind insbesondere die Gewerbesteuererträge und die Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer ausschlaggebend. Darüber hinaus

hat der Ansatz der Bilanzierungshilfe, wonach die durch die Corona-Pandemie und den Angriffskrieg auf die Ukraine entstandenen Haushaltsbelastungen als außerordentlicher Ertrag eingebucht werden müssen mit ca. 2,4 Mio € zu diesem positiven Ergebnis beigetragen. Es handelt sich dabei jedoch um eine reine Bilanzierungshilfe, die nicht mit Liquidität hinterlegt ist. Auch die Ausgleichsrücklage ist eine rein rechnerische Größe. Es handelt sich dabei nicht um Rücklagen in Form von liquiden Mitteln.

Der Haushalt der Stadt Bocholt steht in den kommenden Jahren vor erheblichen Herausforderungen. Die Realisierung dringend erforderlicher und bedeutsamer Investitionsprojekte und baulicher Unterhaltungsmaßnahmen sowie die Kostenbelastungen aufgrund stetig steigender Personal- und Transferaufwendungen sowie steigender Baukosten werden den städtischen Haushalt belasten und den finanziellen Spielraum einengen.

Die Entwicklung der ordentlichen Erträge im Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen ist im Blick zu halten, um strukturelle Defizite zu erkennen und auch in künftigen Jahren einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können. Die Aufwendungen werden aufgrund weiter anhaltender Krisen deutlich ansteigen (z.B. Kosten für die Unterbringung/Versorgung Geflüchteter, Angebot von Sprachkursen, Bereitstellung zusätzlicher Kita-/Schulplätze, weitere Integrationsleistungen).

Bereits seit einigen Jahren weist der FB Revision in den jährlichen Prüfungsberichten darauf hin, dass bei den Aufwendungen der Fokus insbesondere auf die freiwilligen Leistungen und selbst gesetzten Standards zu legen ist. Die Abfrage der Kämmerin im Januar 2023 bei den Facheinheiten bezüglich freiwilliger Leistungen und erhöhter Standards geht daher in die richtige Richtung. Des Weiteren hat die Kämmerin mit Schreiben vom 14.08.2024 im Zuge der Information aller Fachbereiche über das Inkrafttreten des 1. Nachtragshaushaltes 2024 und der Lockerung der Bewirtschaftungsregeln nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ausweitung von freiwilligen Leistungen oder sog. „pflichtigen Leistungen mit erhöhtem Standard“ einer strengen Abwägung zu unterziehen ist. Mit Blick auf das der Stadtverordnetenversammlung zustehende Budgetrecht sollten – so die Kämmerin - Beschlüsse, die eine solche Entscheidung zum Inhalt haben, nicht nur dem entsprechenden Fachausschuss, sondern in der Beratungsfolge auch der Stadtverordnetenversammlung zugeordnet werden.

Verwaltung und Politik sollten weiter um Konsolidierung bemüht sein, um Handlungsspielräume langfristig zu erhalten. Auch die gpa NRW hat in ihrer überörtlichen Prüfung der Stadt Bocholt im Jahr 2021 empfohlen, vorsorglich Konsolidierungspotentiale bei beeinflussbaren Haushaltspositionen zu identifizieren, um bei einer absehbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage die Einbußen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensieren zu können.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der FB Revision, dass die Sitzungsvorlagen mit Umstellung auf das Sitzungsdienstprogramm SD.net Anfang 2023 ergänzt wurden um finanzielle Auswirkungen und Angaben, ob es sich um eine Pflichtaufgabe, Pflichtaufgabe mit eigenem höheren Standard oder einer freiwilligen Aufgabe handelt. Dies erhöht die Transparenz bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung.

Die Instrumente des städtischen Risikomanagements (IKS, Controlling, Berichtswesen) wurden ab 2024 um ein zentrales Vertragsmanagement ergänzt. Die Chancen- und Risikoberichte⁵ wurden um Ansätze eines Investitionscontrolling erweitert. Durch das praktizierte Berichtswesen werden die Entscheidungsträger in

⁵ siehe Sitzung der Haushaltskommission am 09.05.2019.

die Lage versetzt, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind. Verwaltungsführung und politische Gremien erhalten über ein solches Berichtswesen die zur Steuerung erforderlichen und notwendigen Informationen.

Für das Liquiditäts- und Fördermittelmanagement wurden beim FB Finanzen im Jahr 2021 personelle Kapazitäten geschaffen. Auch dies ist positiv zu bewerten. Die zwischenzeitlich ergriffenen Maßnahmen der Verwaltung helfen einem sich abzeichnenden strukturellen Haushaltsdefizit entgegen zu wirken.

3.2 Unregelmäßigkeiten

Nach anerkannten Prüfungsstandards ist in diesem Abschnitt über wesentliche festgestellte Unregelmäßigkeiten (Verstöße oder Unrichtigkeiten) zu berichten. Man unterscheidet zwischen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und in der Verwaltungsführung. Es wurden bei der Prüfung der Rechnungslegung und der Verwaltungsführung keine wesentlichen Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt, die der FB Revision nach anerkannten Prüfungsstandards oder -leitlinien als Unregelmäßigkeit ansieht und über die an dieser Stelle besonders berichtet werden müsste. Auch die Gesamtheit der festgestellten, je für sich nicht als wesentlich eingestuften Mängel führte nicht dazu, den Bestätigungsvermerk einzuschränken.

3.3 Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CIG/ NKF-CUIG

Der Gesetzgeber in NRW hat am 29.09.2020 das Gesetz zur Isolierung der aus der Covid-19 - Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW beschlossen (NKF-CIG). Das Gesetz hat zum Ziel, Kosten, die in Folge der Pandemie entstanden sind, ergebnisneutral zu verrechnen, so dass sich die Pandemie nicht unmittelbar auf den kommunalen Haushaltsausgleich auswirkt und die Kommunen nicht ab 2021 ff in die Haushaltssicherung ableiten⁶.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde die sogenannte Bilanzierungshilfe eingeführt. In der Bilanzposition „Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ werden die pandemiebedingten Haushaltsbelastungen, also Pandemie-bedingte Mindererträge und Mehraufwendungen, isoliert dargestellt und aktiviert. Zur „Neutralisierung“ der ermittelten Haushaltsbelastung wird (buchungstechnisch) in der Ergebnisrechnung die Aktivierung der Bilanzierungshilfe als „außerordentlicher Ertrag“ ausgewiesen.

Die Bilanzierungshilfe war erstmalig im Jahresabschluss 2020 anzusetzen. Die Regelungen des NKF-CIG galten auch für die Jahre 2021 und 2022.

Mit einer Ausweitung des NKF-CIG zu einem NKF-CUIG sind neben den pandemiebedingten Belastungen auch die Belastungen in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine gesondert zu erfassen. Die Isolierung der pandemie- und kriegsbedingten Belastungen hat entsprechend der bekannten haushaltsrechtlichen Regelungen bis einschließlich des Haushaltsjahres 2023 zu erfolgen.

Die Bilanzierungshilfe beläuft sich zum 31.12.2022 auf einen Bestand von ca. 15,6 Mio. €. Sie ist unter Berücksichtigung ihrer Fortschreibung im Jahr 2023 (Stand zum 31.12.2023: ca. 16,2 Mio. €), beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Alternativ kann die Bilanzierungshilfe im Rahmen der Haushaltssatzung 2026

⁶ _vgl. a. LT-Drs. 17/9829 Gesetzentwurf der Landesregierung vom 17.06.2020.

einmalig ganz oder in Anteilen ergebnisneutral gegen das Eigenkapital ausgebucht werden. Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig.

Das Ministerium begründete die Verlängerung und Ausweitung der Regelungen mit der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Kommunen in NRW. Damit steht allein der kommunale Haushaltsausgleich im Fokus.

Die Bilanzierungshilfe ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie löst jedoch nicht die finanziellen Probleme im Hier und Jetzt, sondern verschiebt die Aufwendungen in die Zukunft. Aufgrund des Ansatzes der Bilanzierungshilfe wird der Anforderung des § 95 GO NRW, wonach der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln hat, nur begrenzt nachgekommen.

In der Folge sieht der FB Revision aus Transparenzgründen die Notwendigkeit auf eine mögliche, verzerrte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bocholt in diesem Prüfbericht hinzuweisen. Der Bestätigungsvermerk am Ende dieses Prüfberichts wurde daher um folgenden Passus ergänzt⁷:

„Im Jahr 2022 sind außergewöhnliche Belastungen durch die Covid-19-Pandemie sowie den russischen Angriffskrieg durch die Ukraine entstanden. Diese Belastungen werden im Jahresabschluss 2022 neutralisiert. Hierzu sieht das NKF-CUIG vor, dass die Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingebucht und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe gesondert aktiviert wird. Insoweit wird die Vermögens- und Ertragslage verbessert dargestellt. Durch die Auflösung der Bilanzierungshilfe in den Folgejahren werden die Belastungen in die Folgeperioden verschoben.“

Nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.08.2023 soll die Bilanzierungshilfe im Rahmen der Haushaltssatzung 2026 vollständig gegen das Eigenkapital erfolgsneutral ausgebucht werden. Diese Entscheidung ist vorläufig. Das Wahlrecht gem. § 6 NKF-CUIG wird erst im Jahr 2025 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bindend ausgeübt. Derzeit⁸ erfolgen die Planungen für den Doppelhaushalt 2025/2026. Der FB Finanzen und Beteiligungen kann aktuell⁹ noch nicht einschätzen, ob es bei der bisher angedachten Vorgehensweise bleibt, oder eine andere Lösung gewählt wird.

3.4 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Da die Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen ergeben hat, wird für den Jahresabschluss 2022 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Pflichtige Meldung von Veränderungen in der Anlagenbuchhaltung/ Dokumentation Umsetzungssachstand zum 31.12. eines Jahres

Alle Veränderungen des Anlagevermögens ohne gleichzeitiges Vorliegen zugehöriger Zahlungsvorgänge (z. B. Schenkungen, Abgänge, außerplanmäßige Abschreibungen, Zuschreibungen, Änderung der Nutzungsdauer) sind gem. Ziffer 22.3 der Dienstanweisung Anlagenbuchhaltung vom 01.06.2016 dem FB Finanzen und Beteiligungen durch die jeweilige Fach-einheit mitzuteilen. Zu diesem Zweck ist das Onlineformular „Zugangs- und Abgangsmeldung Anlagevermögen“ im Intranet zu nutzen.

Auch sollte im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten weiterhin eine regelmäßige Überprüfung der Aktivierungspflicht von bereits erfassten geleisteten Anzahlungen/Anlagen im Bau durch

⁷ s. Hinweise und Empfehlungen zu den „Bilanzierungshilfen nach §§ 5ff NKF-COVID-19-Isolierungs-gesetz“ der IDR Landesgruppe NRW vom 21.06.2021.

⁸ Stand: Ende September 2024.

⁹ vgl. Nachfrage des FB Revision sowie Antwort des FB 40 jeweils vom 24.09.2024.

die Anlagenbuchhaltung und die betroffenen Fachbereiche sichergestellt werden. Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wird angeregt, den Sachstand der gebuchten Anzahlungen sowie Anlagen im Bau jeweils zum 31.12. eines Jahres nachvollziehbar zu dokumentieren.

Gesonderte Bilanzierung für geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände sind auf dem gesonderten Bilanzkonto 019100 auszuweisen. Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen u.a. Konzessionen, Lizenzen, EDV-Software sowie andere (Nutzungs-)Rechte, z.B. Domain- und Urheberrechte.

Im Jahr 2022 erfolgten (An-)Zahlungen auf Lizenzen/Software¹⁰, die zunächst auf dem (nicht zutreffenden) Bilanzkonto 09110 gebucht wurden, bevor sie zum Bilanzkonto 012100 (Lizenzen und Software) umgebucht wurden.

Künftig ist bei Anzahlungen auf die Auswahl des korrekten Bilanzkontos (019100 oder 091100) zu achten.

Verbuchung der Aufwendungen für Schulungen und Wartungen

Bestimmte, im Rahmen des Erwerbs von Software entstandene Aufwendungen dürfen nicht in der Bilanz aktiviert werden. Dazu gehören u.a. Aufwendungen für (Anwender-)Schulungen und Wartungen/jährliche Servicepauschalen.¹¹ Diese sind konsumtiv zu verbuchen. Dies wurde bei der Aktivierung des Debriefing Systems für die Feuerwehr¹² nicht beachtet, so dass zu hohe Anschaffungskosten¹³ aktiviert wurden und über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Künftig ist auf die konsumtive Verbuchung der v. g. Aufwendungen zu achten.

Rechnungsstellung durch den ESB bei eigenhergestellten Aufbauten für Spielplätze

Durch den ESB selbst hergestellte Spielplatzaufbauten wie Tische, Bänke etc. sollten dem Kernhaushalt (hier: FB 23) jeweils separat in Rechnung gestellt werden. Analog zur Vorgehensweise bei den Montagekosten von Spielgeräten, bei denen der ESB je Spielplatz eine Rechnung stellt, sind auch die Aufbauten korrekt abzurechnen und durch die Stadt Bocholt je nach Wert als GWG oder Anlagevermögen zu buchen. Nur so können eine transparente, nachvollziehbare und vollständige Verbuchung und Erfassung der Aufbauten erfolgen.

Bewertung der Überstunden und Resturlaubstage bei längeren Fehlzeiten im Rahmen der Ermittlung der Rückstellungshöhe

Der FB Finanzen wird eine Vergleichsberechnung vornehmen, um beurteilen zu können, inwieweit eine Berechnung auf Basis der tatsächlichen Werte im Vergleich zu den bislang zu Grunde gelegten durchschnittlichen KGST-Stundensätzen zu nennenswerten Abweichungen führt. Je nach Ergebnis wird die bisherige Berechnungsweise der Rückstellung für Beschäftigte mit Fehlzeiten von mehr als 8 Monaten ggf. umgestellt.

Übermittlung von personenbezogenen Daten aus datenschutzrechtlicher Sicht/ Verantwortliche Stelle für Ermittlung Rückstellung Urlaub/Überstunden

Der Bereich Finanzen erhält aktuell eine vollumfängliche Auswertung vom FB 10 und somit Informationen über Beschäftigte und deren Zeitkonten, deren Kenntnis in diesem Umfang für die Berechnung der Rückstellung nicht erforderlich ist. Dieser Prozess könnte aus datenschutzrechtlicher Sicht kritisch sein. Nach Aussage des Datenschutzbeauftragten sollten personenbezogenen Daten dort verarbeitet werden, wo sie ursprünglich erhoben wurden.

¹⁰ z. B. Vorgangsnummer 2022043757 – Software Vertragsmanagement; Vorgangsnummer 2022078883 – SD.net.

¹¹ vgl. Handreichungen des MIK, 7. Auflage, Seite 3490.

¹² Inventar-Nr. 08140.71535 (Umbuchung von 09110; SAO 2022011916).

¹³ Es hätten 3.421,25 € konsumtiv gebucht werden müssen.

Neben datenschutzrechtlichen Gründen liegt nach Auffassung des FB Revision auch grundsätzlich die Zuständigkeit und Verantwortung für die Ermittlung der Höhe der Rückstellungen für Urlaub und Überstunden beim GB Personalservice und -controlling, da dort alle notwendigen Informationen für die Berechnung vorliegen.

Der FB Revision empfiehlt den beteiligten Stellen, den Prozess für die Ermittlung der Rückstellungshöhe zu evaluieren.

4 Grundlagen und Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses

Die Stadt Bocholt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres (31.12.) gemäß § 95 Abs. 1 GO und § 38 Abs. 1 KomHVO einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

4.1 Gegenstand der Prüfung

Der Jahresabschluss setzt sich gem. § 38 KomHVO aus folgenden Bestandteilen und Anlagen zusammen:

Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses im NKF

| Ergebnisrechnung | | Finanzrechnung | | Bilanz | |
|--|-------------------|------------------------|----------------------|--------|---------|
| Erträge | Aufwendungen | Einzahlungen | Auszahlungen | Aktiva | Passiva |
| Teilrechnungen | | | | | |
| Teilergebnisrechnungen | | Teilfinanzrechnungen | | | |
| Anhang | | | | | |
| Anlagenspiegel | Forderungsspiegel | Verbindlichkeitspiegel | Eigenkapitalsspiegel | | |
| Übersicht Ermächtigungsübertragungen ins Folgejahr | | | | | |
| Lagebericht (Anlage) | | | | | |

Der vollständige Entwurf des Jahresabschlusses wurde am 21.06.2023 von der Kämmerin aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Dieser ist Gegenstand der Prüfung durch den FB Revision (§ 59 Abs. 3 GO i. V. m. §102 GO).

Gegenstand der Prüfung sind ferner die weiteren in § 104 Abs. 1 und 2 GO genannten (Pflicht-)Aufgaben sowie die durch die Stadtverordnetenversammlung dem FB Revision übertragenen Aufgaben gem. § 104 Abs. 3 GO i. V. m. der Rechnungsprüfungsordnung.

Die Ergebnisse der über die Prüfung des Jahresabschlusses im engeren Sinne hinausgehenden Prüfungen, wie z.B. Fachprüfungen, Vergabeproofungen und Prüfungen im technischen Bereich wurden berücksichtigt. Über diese Prüfungen wird in dem gesonderten Jahresbericht 2022 der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Bocholt berichtet.

4.2 Art und Umfang der Prüfung sowie angewandte Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze

Die Prüfung erfolgte risikoorientiert. Sie wurde so geplant und durchgeführt, dass Aussagen über das Prüfungsergebnis unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender, aber nicht mit absoluter Sicherheit getroffen werden konnten. Damit Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können, muss das Risiko der Abgabe eines positiven Gesamturteils trotz etwaiger Fehler in der Rechnungslegung (Prüfungsrisiko)

auf ein akzeptables Maß reduziert werden¹⁴. Insoweit wurden folgende Prüfungsrisiken berücksichtigt:

- Inhärentes Risiko: Anfälligkeit des Prüffeldes für das Auftreten von Fehlern
- Kontrollrisiko: Gefahr, dass die Fachbereiche selbst Fehler nicht durch ein fachbereichsinternes IKS verhindern, aufdecken oder korrigieren können
- Entdeckungsrisiko: Wahrscheinlichkeit, dass wesentliche Fehler durch die Prüfung nicht entdeckt werden.

Aufbauend auf der Risikoeinschätzung wurden vom FB Revision eine Prüfplanung erstellt und Prüfungsschwerpunkte festgelegt. Erkenntnisse unterjähriger Prüfungen haben u. a. Anhaltspunkte für die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte geliefert.

Darüber hinaus schließt die Abschlussprüfung eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und des Lageberichts ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters und der Kämmerin sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die Prüfungshandlungen endeten mit der Erstellung dieses Prüfberichtes und dessen Zuleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss für die Sitzung am 12.12.2024.

Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in den Verzeichnissen und Arbeitspapieren des FB Revision ausführlich dokumentiert. Die Aussagen in diesem Bericht stellen lediglich eine Zusammenfassung der Endergebnisse dar.

4.3 Prüfungsziele und -schwerpunkte

Unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes und der Prüfungserkenntnisse und -feststellungen aus der Prüfung der Jahresabschlüsse der Vorjahre durch den FB Revision waren insbesondere folgende Prüfungsgegenstände Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses 2022

1. Ergebnis- und Finanzrechnung
2. Bilanz
 - 2.1. Grünflächen, hier: Grund und Boden von sowie Aufbauten auf Spielplätzen
 - 2.2. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
 - 2.3. Anteile an verbundenen Unternehmen
 - 2.4. Liquide Mittel
 - 2.5. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten, hier: Baukostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen
 - 2.6. Eigenkapital
 - 2.7. Sonstige Rückstellungen, hier: Rückstellung für Urlaub und Überstunden
3. Anhang
4. Lagebericht
5. Ermächtigungsübertragungen bei Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 KomHVO

Zum Teil hat sich die Prüfung auf die Plausibilität und Schlüssigkeit von Vorgängen beschränkt. Geprüft wurde auch, ob und inwieweit ausreichende Regelungen zur Buchführung vorliegen.

¹⁴ vgl. IDR Prüfungsleitlinie 200, "Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen", S. 12.

Darüber hinaus erfolgten produktbezogene, technische sowie vergaberechtliche Prüfungen. Über das Ergebnis dieser Prüfungen wird in dem gesonderten Jahresbericht 2022 der örtlichen Rechnungsprüfung berichtet.

Die Prüfungsschwerpunkte sowie Tiefe und Breite der Prüfung werden bei den Folgeprüfungen so verändert, dass im Laufe der Jahre wiederkehrend alle für den Jahresabschluss wesentlichen Prüfbereiche abgedeckt werden.

4.4 Prüfungsunterlagen, Vollständigkeitserklärung und Prüfungsdauer Prüfungsunterlagen

Als Prüfungsunterlagen dienten neben dem Jahresabschluss 2022 mit dem Lagebericht insbesondere die Unterlagen der Finanzbuchhaltung. Des Weiteren wurden u. a. Verträge, Rats- und Ausschussbeschlüsse, Satzungen, Akten und sonstige schriftliche Unterlagen zugrunde gelegt. Erbetene Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von den städt. Fachdienststellen bereitwillig erbracht worden.

Vollständigkeitserklärung

Eine Vollständigkeitserklärung für den Jahresabschluss ist nicht vorgeschrieben. Sie wurde vom FB Revision auch nicht verlangt. Der FB Revision ist der Auffassung, dass die Kämmerin vor der Zuleitung des von ihr aufgestellten Entwurfs des Jahresabschlusses an den Bürgermeister durch seine Unterzeichnung zum Ausdruck gebracht hat, dass dieser den gesetzlichen Vorgaben entspricht und richtig und vollständig ist. Die Bestätigung des Bürgermeisters umfasst eine vergleichbare Bestätigung.

Prüfungsdauer

Für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung ist gesetzlich nicht ausdrücklich ein abgegrenzter Zeitraum bestimmt worden. Gleichwohl ergibt sich aus der Einordnung der Prüfung des Jahresabschlusses in den Verfahrensablauf der Aufstellung und Feststellung des gemeindlichen Jahresabschlusses, dass für die Durchführung der Prüfung nur ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung steht. Zu berücksichtigen ist einerseits, dass der Bürgermeister den Entwurf des gemeindlichen Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres folgenden Jahres dem Rat zuzuleiten hat (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO). Andererseits hat der Rat der Gemeinde spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss festzustellen (§ 96 Abs. 1 S. 1 GO). In diesem Zeitraum muss die Prüfung des gemeindlichen Jahresabschlusses erfolgen. Der Zeitrahmen konnte bei der Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2022 nicht eingehalten werden. Zwar wurde die gesetzliche Fristvorgabe für die Aufstellung des Jahresabschlusses auch seitens der Verwaltung nicht eingehalten, jedoch ist die enorme zeitliche Verzögerung der Prüfung des Jahresabschlusses in erster Linie auf die Unterstützungstätigkeit des FB Revision bei den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bielefeld zurückzuführen. Die Unterstützungstätigkeit sollte ursprünglich bis zum 31.12.2021 erfolgen.¹⁵ Nach einer weiteren Verlängerung bis zum 31.12.2022¹⁶ wird die als Sonderaufgabe nach § 104 Abs. 3 GO übertragene Unterstützung der Staatsanwaltschaft Bielefeld durch den FB Revision nunmehr auf Anforderung bis zum Ende relevanter Verfahren fortgeführt.¹⁷

Die Prüfungshandlungen erfolgten nach und nach, so dass die Prüfungsdauer nicht genau angegeben werden kann.

¹⁵ siehe Vorlage 97/2021 für die Stadtverordnetenversammlung am 19.05.2021.

¹⁶ siehe Vorlagen 361/2021 und 191/2022 für die Stadtverordnetenversammlung am 22.12.2021 und am 21.06.2022.

¹⁷ siehe Vorlage 358/2022 und 199/2023 für die Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2022 und am 21.06.2023.

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Nachverfolgung von Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren/Follow-up

Nachstehend wird der Stand der berichtsrelevanten Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes wiedergegeben:

B aus 2019

Verschriftlichung der Grundsätze über Art und Umfang der örtlichen Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)

Die Gemeinde soll eigenverantwortlich über Art und Umfang der örtlichen KLR entscheiden, und dabei insbesondere den örtlichen Steuerungsbedarf unter Beachtung der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.

Grundsätzlich bedarf es örtlicher Regelungen, in der die Einrichtung, Ausgestaltung sowie Durchführung der KLR näher bestimmt werden. Zu den zu definierenden Inhalten gehören neben der Ausgestaltung der KLR (z.B. Voll-/Teilkostenrechnung, Berichtswesen, Abrechnungszeiträume) insbesondere auch die Festlegung der zentralen und dezentralen Verantwortlichkeiten sowie die Klärung der Einsatzbereiche bzw. die Festlegung von Kriterien, unter welchen Voraussetzungen bei neuen Leistungsangeboten (Stichwort: Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie, Junge Uni)¹⁸ eine KLR zu führen ist.

Die Grundsätze über Art und Umfang¹⁹ der KLR hat der Bürgermeister festzulegen²⁰ und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis vorzulegen (§ 17 Abs. 2 KomHVO).

Nach aktueller Auskunft des FB Finanzen und Beteiligungen wurde zwischenzeitlich eine Richtlinie zur Kosten- und Leistungsrechnung erstellt. Sie befindet sich derzeit im internen Abstimmungsprozess. Der FB Revision wird zu gegebener Zeit eingebunden.

Die Prüfungsbemerkung ist noch nicht erledigt.

B aus 2021

Bedenken hinsichtlich der zum 01.01.2021 erfolgten Übertragung der Aufgabe „Wasserbau“ auf den „Fachbereich 34

Zeitnahe Evaluierung und Entscheidung über eine Neuorganisation

Aus Sicht des FB Revision ist die Übertragung der Aufgabe „Wasserbau“ auf den fiktiven „Fachbereich 34“ und die finanzielle Abwicklung über den Kernhaushalt aus vielerlei Gründen bedenklich. Aspekte wie Produkt- und Budgetverantwortung, unterschiedliche Vorgaben der Rechnungslegung zwischen dem ESB (HGB) und der Stadt Bocholt (NKF) sowie Personenidentität von Rechnungssteller und Feststellungs-/Anordnungsbefugten spielen hierbei eine Rolle.

Es besteht mit der Verwaltung Einigkeit darüber, dass die erfolgte Aufgabenübertragung aus rechtlicher und organisatorischer Sicht umfassend zu evaluieren und eine (erneute) Umorganisation zum 01.01.2025 in Betracht zu ziehen ist.

¹⁸ Für die Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie ist eine KLR im Aufbau. Für die Leistungen der Jungen Uni werden aktuell keine betriebswirtschaftlichen Kalkulationen vorgenommen.

¹⁹ Hinsichtlich möglicher Regelungsinhalte wird auf die Handreichungen des MIK, 7. Auflage, zu § 18 GemHVO, S. 2431 verwiesen.

²⁰ z.B. in Form einer Dienstanweisung.

Die Ausführungen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Bocholt²¹ wurden zum Anlass genommen, die Thematik aus juristischer, haushalterischer und organisatorischer Sicht zu beurteilen.

Ein erstes Erörterungsgespräch fand am 16.04.2024 statt. Teilgenommen haben Vertreter des ESB, der Fachbereiche 33, 40, 14 sowie die Kämmerin und der Bürgermeister. Es wurden zwei Optionen eruiert, die im Nachgang näher betrachtet werden sollten. Unter Einbeziehung von Stellungnahmen der betroffenen Bereiche (FB 33 und ESB) hat die Kämmerin für den weiteren Gesprächstermin am 20.06.2024 einen Vorschlag zur Diskussion und weiteren Klärung der Umsetzbarkeit unterbreitet. Eine komplette Abwicklung über den Wirtschaftsplan des ESB würde eine einheitliche Fach- und Budgetverantwortung aus einer Hand (ESB) ermöglichen und Schnittstellen vermeiden. Finanzielle Auswirkungen auf die Liquidität und durch die Übertragung von Bilanzposten (Anlagevermögen, Sonderposten) wurden dargelegt sowie Fragen einer möglichen Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung des ESB im Bereich der Gewässerunterhaltung und bei den meist kostenintensiven finanziellen Maßnahmen aufgeworfen.

Um sich ein Bild zu verschaffen, wie die Aufgabe Wasserbau in anderen Kommunen organisatorisch und haushalterisch angebunden ist, erfolgte eine Umfrage unter vergleichbaren Kommunen, die im Ergebnis eine große Bandbreite verschiedenster Organisationsmodelle aufzeigte.

Ergänzend erfolgte im Hinblick auf eine juristische Abklärung

- eine Abstimmung mit der vom ESB zwecks Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, insbesondere bzgl. einer ggf. notwendig werdenden Verlustübernahme durch die Stadt Bocholt sowie
- eine Anfrage an den Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Die Stellungnahme des vom ESB beauftragten Wirtschaftsprüfers datiert vom 24.09.2024. Demnach ist grundsätzlich eine Übertragung der Aufgabe Wasserbau auf den ESB möglich, soweit bestimmte Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Da bei der Aufgabe Wasserbau nicht mit der Erwirtschaftung von Gewinnen gerechnet werden kann und der Bereich nicht gebührenfinanziert ist, müsste entsprechend § 10 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung NRW ein finanzieller Verlustausgleich durch den Kernhaushalt erfolgen. Die steuerrechtliche Zulässigkeit dieser Handlungsoption ist ggf. noch näher zu betrachten.

Die Stellungnahme des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. steht noch aus.

Die Prüfungsbemerkung ist noch nicht erledigt.

Beteiligung der BEW GmbH an den Kosten Stauwehr Zur Eisenhütte - Anforderung Schlussrate

Die BEW GmbH beteiligt sich vertragsgemäß an den Kosten für den Neubau und die Errichtung der Stauanlage Zur Eisenhütte sowie dem Abriss der alten Stauanlage mit einem Betrag in Höhe von 56,52 % der entstandenen Gesamtkosten. Die Zahlungen der BEW sind je nach Baufortschritt in 4 Raten fällig. In den Jahren 2015-2017 wurden drei Abschläge von der BEW durch den FB 33 angefordert und gezahlt. Die vierte und letzte Rate ist bislang noch nicht abgerechnet worden. Die Aufgabe „Wasserbau“, zu der auch die Maßnahme Stauwehr Zur Eisenhütte gehört, wurde zum 01.01.2021 vom FB 33 auf den ESB übertragen. Die Schlussabrechnung mit der BEW hat daher durch den ESB zu erfolgen.

Im Zuge der Prüfung dieser Bilanzposition wurde der ESB auf die noch ausstehende Schlussabrechnung hingewiesen. Dieser nahm den Hinweis auf und teilte mit, dass die Abrechnung mit der BEW nach Eingang der noch ausstehenden Schlussabnahmebescheinigung durch die Bezirksregierung Münster für die Fischaufstiegsanlage erfolgen wird.

²¹ Seite 88 f.

Aufgrund einer Sachstandsanfrage durch den FB Revision teilte der ESB im September 2024 mit, dass die gemäß den vertraglichen Vereinbarungen von der BEW zu leistende Schlusszahlung vom ESB nach Abschluss der Bauarbeiten und letztlichen Abnahme durch die Bezirksregierung Münster ermittelt wurde. Die Forderung gegenüber der BEW beläuft sich auf 708.130,62 €. Aufgrund der Höhe der Forderung hat der ESB am 19.09.2024 telefonisch Kontakt mit der BEW aufgenommen und die Rechnung angekündigt. Anschließend wurde die vorbereitete Schlussrechnung versandt. Ebenso werden die jährlichen Unterhaltungszahlungen in Höhe von 12.000 €, erstmalig für das Jahr 2024, in Rechnung gestellt. Die angeforderten Beträge wurden durch die BEW beglichen.²²

Die Angelegenheit ist erledigt.

Gesonderte Bilanzierung Fischaufstiegsanlage

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021²³ wurde seitens der Revision angeregt zu prüfen, die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Fischaufstiegsanlage nicht mehr gemeinsam mit dem Bauwerk „Stauwehr Eisenhütte“ zu erfassen, sondern unter einer gesonderten Inventarnummer auszuweisen. Des Weiteren sollte geprüft werden, ob der Zeitpunkt der Aktivierung des Stauwehrs und die angenommene Nutzungsdauer auch für die Fischaufstiegsanlage zutreffend sind, oder ob hier ein späterer Zeitpunkt und/oder eine andere Nutzungsdauer maßgeblich sind.

Je nach Ergebnis der Prüfung wären auch die korrespondierenden Sonderposten anzupassen.

Nach Auskunft des FB Finanzen und Beteiligungen aus September 2024 ist geplant, die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Fischaufstiegsanlage unter einer gesonderten Inventarnummer zu erfassen. Aktuell wird eine Aufstellung der Kosten für die Fischaufstiegsanlage erstellt. Eine Änderung der Nutzungsdauer (90 Jahre) ist nicht vorgesehen.

Die Prüfungsempfehlung wird umgesetzt.

Bilanzierung städtische Ufer-/Slipanlage am Aasee

Slipanlagen sind keine typischen Vermögensgegenstände einer Kommune, so dass hierzu wenig aussagekräftige Ausführungen in den einschlägigen Kommentaren zu finden sind. Seitens des FB Revision wurde daher auf die „Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden“ des Landes Schleswig-Holstein zurückgegriffen, obwohl diese nicht für NRW verbindlich sind. In der dortigen Abschreibungstabelle werden „Landungsbrücken und –stege“ den „Sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens“ zugeordnet.

Der FB Revision empfahl eine Umbuchung von „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ zu „Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens“.

Des Weiteren gehen die v. g. Verwaltungsvorschriften für Landungsbrücken und –stege von einer Nutzungsdauer von 20 Jahre aus. Daher und wegen der im Nutzungsüberlassungsvertrag mit dem Bocholter Yachtclub für den Schwimmsteg und die Schutzhütte vereinbarte Laufzeit von 20 Jahre empfahl der FB Revision im Gleichklang die Nutzungsdauer von 10 auf 20 Jahre zu ändern.

²² Sammelanordnung 2024005692.

²³ vgl. Seite 38ff.

Der FB Finanzen und Beteiligungen hat zwischenzeitlich eine entsprechende Umbuchung auf „Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens“ vorgenommen und die Nutzungsdauer auf 20 Jahre geändert.

Die Prüfungsempfehlung wurde umgesetzt.

5.2 Abwicklung des Jahresabschlusses 2021 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss und des Lageberichts 2021 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2021 durch die Ratsmitglieder gemäß § 96 GO wurde am 15.05.2024 (Vorlage Nr. 66/2024) gefasst. Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung sind entsprechend § 96 Abs. 2 GO mit EMail vom 02.07.2024 der Aufsichtsbehörde angezeigt worden. Die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 02.07.2024 auf der Internetseite www.bocholt.de.

5.3 Jahresabschluss 2022

Die Stadt Bocholt hat gemäß § 95 Abs. 1 GO und § 38 Abs.1 KomHVO zum Schluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufgestellt, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachgewiesen ist. Er muss unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Die Zusammenhänge der einzelnen Bestandteile veranschaulicht die nachstehende Grafik:

| Finanzrechnung 01.01. – 31.12.2022 | Bilanz zum 31.12.2022 | | Ergebnisrechnung 01.01. – 31.12.2022 |
|--|---------------------------------|------------------|--|
| | Aktiva | Passiva | |
| | 849.747.712,78 € | 849.747.712,78 € | |
| Einzahlungen | Vermögen | Eigenkapital | Erträge |
| ./. | 823.298.184,54 € | 374.434.330,87 € | ./. |
| Auszahlungen | | Fremdkapital | Aufwendungen |
| | Liquide Mittel | 475.313.381,91 € | Ergebnissaldo |
| Liquiditätssaldo -5.323.155,27 € | 26.449.528,24 € | | 17.967.052,43 € |

5.3.1 Verfahren und Fristen für den Jahresabschluss

Gemäß § 95 Abs. 5 GO wird der Entwurf des Jahresabschlusses von der Kämmerin aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister hat den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung vorzulegen. Dieser stellt bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.

B Nicht eingehaltene Fristen für den Entwurf des Jahresabschlusses und **-40-** Feststellung durch den Rat

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2022 ist den Stadtverordneten in ihrer Sitzung am 21.06.2023 zur Kenntnis und Überweisung an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung nach § 59 Abs. 3 i. V. m. § 102 GO gegeben worden, vgl. Vorlage 0185/2023. Der vollständige Entwurf des Jahresabschlusses wurde von der Kämmerin aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt und anschließend mit dem Protokoll/ der Niederschrift zur Sitzung vom 21.06.2023 zur Verfügung gestellt.

Der Jahresabschluss 2022 wurde nicht entsprechend § 95 Abs. 5 GO innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres 2022 bis zum 31.03.2023 fristgerecht aufgestellt und bestätigt.

Mit Inkrafttreten des 3. NKFVG zum 31.12.2023 wurde die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses bis zum 30.06. des Folgejahres verlängert. Der Gesetzgeber hat hier Handlungsbedarf gesehen, da die Drei-Monats-Frist sich in der Praxis als zu kurz erwiesen hat und in aller Regelmäßigkeit in den Prüfungsberichten über den Jahresabschluss das Verletzen der Frist als Unregelmäßigkeit festgehalten wurde.

Im Weiteren konnte der Jahresabschluss 2022 auch nicht bis zum 31.12.2023 von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt werden. Neben der verspäteten Aufstellung und Bestätigung des Entwurfs des Jahresabschlusses durch die Verwaltung ist dies im Wesentlichen auf die ungewöhnlich späte Prüfung durch den FB Revision zurückzuführen, die wiederum in der Unterstützungstätigkeit für die Staatsanwaltschaft Bielefeld sowie in personellen Gegebenheiten begründet liegt. Näheres hierzu siehe Ausführungen im Kapitel 2 dieses Berichts.

5.3.2 Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen

Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und hat die Aufgabe, die Quellen und Ursachen des Ressourcenaufkommens und –verbrauchs aufzuzeigen und das Jahresergebnis zu ermitteln. Um das Jahresergebnis korrekt darzustellen, ist es notwendig, alle Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres vollständig auszuweisen. Aufwendungen dürfen grundsätzlich nicht mit Erträgen verrechnet werden.

Das in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis geht in der Bilanz unter der Position Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ein und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals der Kommune ab. Das Jahresergebnis laut Ergebnisrechnung stimmt mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Jahresüberschuss von 17.967.052,43 € überein.

Die Beträge in der Spalte „fortgeschriebener Ansatz“ setzen sich zusammen aus dem Planansatz, eventuellen Änderungen aufgrund eines Nachtrages sowie den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr. Ansätze aufgrund eines Nachtragshaushaltes waren im Berichtsjahr nicht zu berücksichtigen.

Gemäß § 41 Abs. 1 i. V. m. § 4 KomHVO sind Teilergebnisrechnungen aufzustellen. Die Teilergebnisrechnungen liefern Informationen über die tatsächlich erzielten Erträge und die erforderlichen Aufwendungen, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen sowie nach NKF-Produktbereichen.

Im Rahmen der Prüfung hat der FB Revision die Teilergebnisrechnungen mit der Gesamtergebnisrechnung verprobt. Die Summe der einzelnen Teilergebnisrechnungen ergibt in der Addition das Jahresergebnis gemäß Gesamtergebnisrechnung.

Bei den internen Leistungsverrechnungen ist die Summe der Erträge und Aufwendungen ausgeglichen. Dies entspricht den Vorgaben des § 16 KomHVO.

Dem FB Revision liegen keine Erkenntnisse vor, die den im Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss enthaltenen Ausführungen der Verwaltung zu den Teilergebnisrechnungen widersprechen bzw. aus Sicht der Prüfung zusätzlicher Ergänzungen bedürfen.

Die Gesamtergebnisrechnung 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss von 17.967.052,43 € ab und verbessert sich damit gegenüber dem fortgeschriebenen Plan (-14.328.493,22 €) um 32.295.545,65 €.

Die positive Abweichung im Vergleich zur (fortgeschriebenen) Planung ist u. a. bedingt durch

Wesentliche Abweichungen auf der Ertragsseite

- Abweichung beim Ansatz der Bilanzierungshilfe „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ als außerordentlicher Ertrag nach dem NKF-CUIG in Höhe der Haushaltsbelastungen infolge der Covid 19- Pandemie sowie im Zusammenhang mit dem Krieg gegen die Ukraine (+3,9 Mio. €)
- Mehrerträge bei den Gewerbesteuern (+24,4 Mio. €)
- Mehrerträge beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (+1,8 Mio. €)
- Mehrerträge beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (+0,4 Mio. €)
- Höhere Zuwendungen des Landes NRW nach dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (FlüAG) sowie weiterer Pauschalen im Bereich Flüchtlingshilfe (+1,9 Mio. €)
- Zuschüsse des Bundes für laufende Zwecke zur Beteiligung an den Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine (+1,1 Mio. €)
- Zuschuss des Landes NRW zur Unterstützung bei der Bewältigung der Corona-bedingten Haushaltsbelastungen (+1,6 Mio. €)
- Zuschuss des Landes NRW für die Beschaffung von CO2-Messgeräten (+0,2 Mio. €)
- Höhere Zuschüsse des Landes NRW für den Schulbereich u.a. für Coronatest-Transporte, zusätzliche Busfahrten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie für das OGS-Helferprogramm (+0,6 Mio. €)
- Höhere Zuweisungen des Landes NRW für das Alltagshelfer-Programm in den Kindertageseinrichtungen (+0,4 Mio. €)
- Mindererträge im Produkt IHK Fildeken-Rosenberg aufgrund zeitlicher Verschiebungen (-0,2 Mio. €)
- Mindererträge beim abgeschlossenen Projekt Zukunftsstadt/ Atmendes Bocholt (-0,2 Mio. €)
- Höhere Beteiligung des Kreises Borken an den Aufwendungen für die delegierten kommunalen SGB II-Leistungen (+0,4 Mio. €)
- Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich für das Produkt „Rettungsdienst und Krankentransport“ aufgrund einer entstandenen Gebührenunterdeckung (+0,9 Mio. €, nicht zahlungswirksam)

- Mehrerträge bei den Benutzungsgebühren für Flüchtlingsunterkünfte (+0,6 Mio. €)
- Mehrerträge im Bereich Stadtplanung und Bauordnung aufgrund von höheren Verwaltungsgebühren (+0,3 Mio. €)
- Mehrerträge bei den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (+0,3 Mio. €)
- Mehrerträge aus Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich Erziehungshilfen (+0,7 Mio. €)
- Auflösung von Rückstellungen, da Rückstellungsgrund ganz oder teilweise entfallen ist (+1,4 Mio. €, nicht zahlungswirksam)
- Mehrerträge im Zusammenhang mit Veräußerungen von Grundstücken aus dem Umlaufvermögen (+0,3 Mio. €)
- Mehrerträge bei den aktivierten Eigenleistungen vor allem in den Produkten „Flächen des öffentlichen Verkehrs“, IHK Fildeken-Rosenberg sowie KuBAal (+0,4 Mio. €)
- Höhere Finanzerträge aufgrund der Gewinnausschüttungen der verbundenen Unternehmen (+1,3 Mio. €)

Wesentliche Abweichungen auf der Aufwandsseite

- höhere Versorgungsaufwendungen (+0,2 Mio. €)
- Mehraufwendungen aufgrund der Zuführung zur Instandhaltungsrückstellung „Tiefgarage am Europaplatz“ (+2,2 Mio. €)
- Mehraufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Produkt „Flüchtlingshilfen und Übergangsheime“ (+2,3 Mio. €)
- Höhere Erstattungsaufwendungen im Bereich Vollzeitpflege an Gemeinden und Gemeindeverbände (+0,5 Mio. €)
- Höhere Bewirtschaftungskosten sowie steigende Kosten für die klinischen Ausbildungen im Produkt Feuerwehr- und Rettungsschule (+0,5 Mio. €)
- Minderaufwendungen im Produkt „IT-Betrieb Verwaltung“ (-0,7 Mio. €)
- Minderaufwendungen für Aktion „800 Bäume“ zum 800-jährigen Stadtjubiläum sowie für die Baumumfeldverbesserungen (-0,28 Mio. €)
- Minderaufwendungen für Dienstleistungen für das Projekt Zukunftsstadt/ Atmendes Bocholt (-0,27 Mio. €)
- Minderaufwendungen für Dienstleistungen im Produkt Kulturveranstaltungen und -förderungen (-0,27 Mio. €)
- Minderaufwendungen bei den bilanziellen Abschreibungen (-0,38 Mio. €)
- Höhere Gewerbesteuerumlage (+1,8 Mio. €)
- Höhere Transferaufwendungen im Produkt Erziehungshilfe aufgrund steigender Fallzahlen und Zunahme Anteil kostenintensiver Fälle (+1,4 Mio. €)
- Höhere Kosten für vorläufige Maßnahmen zum Schutz unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter (+0,4 Mio. €)
- Höhere Aufwendungen im Bereich der Förderung von Kindern in der Tagespflege aufgrund einer erhöhten Nachfrage nach U3-Betreuungsplätzen (+0,39 Mio. €)
- Höhere Aufwendungen aufgrund der Weiterleitung von erhaltenden Fördermitteln im Bereich Grundschulen, u. a. OGS-Helferprogramm (+0,27 Mio. €)
- Höhere Aufwendungen aufgrund Weiterleitung von Leistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Covid 19-Pandemie und dem temporär eingeführten 9-Euro-Ticket (+0,2 Mio. €)
- Minderaufwendungen bei der Kreisumlagen (-0,77 Mio. €)
- Minderaufwendungen im Bereich offene Kinder -und Jugendarbeit (-0,3 Mio. €)
- Mehraufwendungen im Produkt „IT-Betrieb Schulen“ aufgrund einer außerplanmäßigen Bereitstellung von konsumtiven statt investiven Mitteln. Die Mittel wurden investiv geplant, im Rahmen der Haushaltsausführung hat sich gezeigt, dass die Beschaffungen konsumtiv abzubilden sind (+0,78 Mio. €)
- Höhere Abschreibungen auf Forderungen (+0,2 Mio.€)

Detailliertere Erläuterungen der Verwaltung zum Jahresergebnis sind im Anhang und Lagebericht zu finden.

Folgende Übersicht der Salden der Ergebnisrechnungen zeigt die Entwicklung der Jahresergebnisse in den Jahren 2020 bis 2022:

| Salden der Ergebnisrechnungen (Istwerte) | | | |
|---|-----------------------|------------------------|------------------------|
| | Haushaltsjahr | | |
| | 2020 | 2021 | 2022 |
| Ordentliche Erträge | 201.189.718,66 € | 212.912.572,95 € | 236.194.531,50 € |
| - Ordentlicher Aufwand | 208.980.318,26 € | 210.684.077,68 € | 229.765.604,20 € |
| = Ordentliches Ergebnis | -7.790.599,60 € | 2.228.495,27 € | 6.428.927,30 € |
| Finanzerträge | 9.801.891,73 | 10.297.643,62 € | 10.540.325,71 € |
| - Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen | 1.878.599,44 | 1.511.908,12 € | 1.359.409,58 € |
| = Finanzergebnis | 7.923.292,29 € | 8.785.735,50 € | 9.180.916,13 € |
| = Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit | 132.692,69 € | 11.014.230,77 € | 15.609.843,43 € |
| + Außerordentliches Ergebnis | 6.279.036,00 € | 6.989.868,00 € | 2.357.209,00 € |
| = Jahresergebnis | 6.411.728,69 € | 18.004.098,77 € | 17.967.052,43 € |

Der Haushaltsausgleich ist erreicht, wenn die Gesamtsumme der Erträge mindestens so hoch ist wie die Gesamtsumme der Aufwendungen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt trotz eines Jahresfehlbetrages zudem als erfüllt, wenn noch die Ausgleichsrücklage in entsprechender Höhe zur Verfügung steht (fiktiver Haushaltsausgleich). Der diesjährige Jahresabschluss schließt mit einem Überschuss ab, so dass die Ausgleichsrücklage nicht in Anspruch genommen werden muss, sondern entsprechend aufgestockt werden kann.

Der außerordentliche Ertrag in Höhe von ca. 2,4 Mio. € geht zurück auf die verbuchte Bilanzierungshilfe nach dem „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen“ (NKF-CUIG); vgl. Ausführungen in Kapitel 3.3.

Wie bereits im Jahr 2021 wurden auch im Jahr 2022 die Haushaltsbelastungen gemäß NKF-CUIG konkret ermittelt und gesondert erfasst. Soweit eine konkrete Ermittlung nicht möglich war, wurde hilfsweise eine Nebenrechnung vorgenommen, in der eine Gegenüberstellung von Ergebnisplan und Ergebnisrechnung für die fehlenden Teile erfolgte. Bei der Ermittlung wurden die finanziellen Auswirkungen vollumfänglich berücksichtigt - sowohl Mindererträge und Mehraufwendungen als auch Mehrerträge und Mehraufwendungen. Größtenteils erfolgte eine konkrete Bezifferung der Mehrbelastungen.²⁴

Insgesamt sind im Bilanzjahr 2022 außergewöhnliche Belastungen durch die Covid-19-Pandemie und den Angriffskrieg auf die Ukraine in Höhe von 2.357.209,00 € entstanden. Diese Belastungen werden im Jahresabschluss 2022 neutralisiert. Gemäß NKF-CUIG ist die Gemeinde verpflichtet, die ermittelte Summe der Haushaltsbelastung als außerordentlichen Ertrag in die Ergebnisrechnung einzustellen und als Bilanzposition „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen. Diese Bilanzposition ist als reine Bilanzierungshilfe konzipiert und stellt keinen Vermögensgegenstand dar.

²⁴ Details vgl. Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2022, S. 49 f.

Zu beachten ist außerdem, dass die Aktivierung des außerordentlichen Ertrages nicht mit Liquidität verbunden ist und die Bilanzierungshilfe ab dem Haushaltsjahr 2026 linear längstens über 50 Jahre erfolgswirksam aufzulösen oder im Jahr 2025 im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 einmalig ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen ist. Über die Entscheidung ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.

Der FB Revision greift an dieser Stelle den Appell des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR)²⁵ auf, von der Bilanzierungshilfe angemessen und insbesondere hinsichtlich der zugelassenen Abschreibungsdauer nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Im Hinblick auf das Erfordernis der intergenerativen Gerechtigkeit sollten nur die Generationen mit den Abschreibungen der Bilanzierungshilfe belastet werden, die auch selbst einen Vorteil aus den Corona-Hilfspaketen gezogen haben.

Insofern begrüßt die Revision den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.08.2023, wonach die Bilanzierungshilfe im Rahmen der Haushaltssatzung 2026 vollständig gegen das Eigenkapital erfolgsneutral ausgebucht werden soll. Diese Entscheidung ist allerdings vorläufig. Das Wahlrecht gem. § 6 NKF-CUIG wird erst im Jahr 2025 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bindend ausgeübt. Ob die aktuellen Planungen für den Doppelhaushalt 2025/2026 ggf. eine andere Lösung erforderlich machen, kann derzeit²⁶ vom FB Finanzen und Beteiligungen nicht abgeschätzt werden.

Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage (einschl. Verrechnungen nach § 44 Abs. 3 KomHVO)

Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des gemeindlichen Anlagevermögens, die für die kommunale Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Gleiches gilt für Erträge und Aufwendungen aus der Wertveränderung von Finanzanlagen (§ 44 Abs. 3 KomHVO).

Solche Geschäftsvorfälle sind somit ergebnisneutral zu verbuchen. D. h. sie wirken sich nicht auf das Jahresergebnis aus, da sie nicht der laufenden Verwaltungstätigkeit der Gemeinde zuzuordnen sind.

Erträge oder Aufwendungen, die sich aufgrund von Abgängen oder Veräußerungen von Vermögensgegenständen des *Umlaufvermögens* ergeben, werden weiterhin erfolgswirksam verbucht, da die Verwaltung die neue Regelung nur beim Anlagevermögen anwendet. Dies entspricht auch den Ausführungen in den Handreichungen des MIK, 7. Auflage, Seite 3817.

Technisch werden die Vorgänge im Laufe des Jahres auf speziellen Ertrags-/Aufwandskonten gebucht. Im Rahmen des Jahresabschlusses wird der Saldo aus diesen Ertrags- und Aufwandskonten aus dem Jahresergebnis herausgerechnet und mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte stichprobenartig ein Abgleich der vorgenommenen Verrechnungen mit den Abgangslisten sowie den im Anlagenspiegel bzw. Anhang dargestellten Abgängen. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

²⁵ siehe Schreiben „Hinweise und Empfehlungen zu „Bilanzierungshilfen nach § 5ff NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz“, abrufbar auf www.idrd.de.

²⁶ vgl. Nachfrage des FB Revision sowie Antwort des FB 40 jeweils vom 24.09.2024.

Insgesamt ergaben sich

| | |
|--|----------------------|
| Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen | 773.471,27 € |
| Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen | 1.385.334,01 € |
| Verrechnete Erträge bei den Finanzanlagen | 0,00 € |
| Verrechnete Aufwendungen bei den Finanzanlagen | <u>258.145,55 €</u> |
| | -870.008,29 € |

Den verrechneten Erträgen bei den Vermögensgegenständen lagen folgende Sachverhalte zu Grunde:

| | |
|--|---------------------|
| • Verkauf von Vermögensgegenständen (z. B. Musikinstrument) | 1.349,00 € |
| • Grundstücksverkäufe | 23.644,00 € |
| • Auflösung von Sonderposten, die abgängigen Vermögensgegenständen zugeordnet waren | <u>748.478,27 €</u> |
| | 773.471,27 € |

Den verrechneten Aufwendungen bei den Vermögensgegenständen lagen folgende Sachverhalte zu Grunde:

| | |
|--|------------------------------|
| • Abgänge von Immateriellen Vermögensgegenständen (z.B. Lizenzen, Software) | 2.898,53 € |
| • Abgänge bei Spielplätzen (Aufbauten) | 13.492,30 € |
| • Abgänge beim Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Ampelanlagen etc.) | 1.226.075,86 € ²⁷ |
| • Abgänge Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler | 400,00 € |
| • Verkauf Straßenbeleuchtung | 53.901,01 € |
| • Abgang diverser anderer Vermögensgegenstände (Maschinen, Fahrzeuge, EDV-Hardware, sonstige BGA etc) | <u>88.566,31 €</u> |
| | 1.385.334,01 € |

Bei den Finanzanlagen verrechnete Aufwendungen in Höhe von **258.145,55 €** betreffen zum einen Verluste durch Teilentnahme aus einem Wertpapierdepot, aufgrund Kündigung einer Vermögensverwaltung und Nachholung einer unterbliebenen Verlustbuchung aus 2021 (insgesamt 257.602,95 €)

sowie zum anderen die Verschrottung von altem Schul-/Verwaltungsmobiliar (114,75 €) und die Anpassung des Bilanzwertes für Baukostenzuschüsse Neubau Feuerwache (427,85 €), die jeweils als Ausleihungen an die GWB erfasst waren.

Nach § 39 Abs. 3 i. V. m. § 44 Abs. 3 Satz 2 KomHVO sind die vorgenommenen Verrechnungen im Anhang zur erläutern. Angaben zu den Verrechnungen finden sich im Anhang auf den Seiten 76, 92. Die Erläuterungen sind jedoch sehr kurz gefasst und nennen nicht – wie in den Vorjahren praktiziert – die wesentlichen (Produkt-)Bereiche oder Sachverhalte, die entsprechende Verrechnungen erforderlich gemacht haben. Hier wären ausführlichere Angaben wünschenswert.

Die Gesamtbeträge erscheinen in der Ergebnisrechnung in den Zeilen 27 - 30 „Verrechnete Erträge“ und „Verrechnete Aufwendungen“ hinter der Zeile „Jahresergebnis“ (siehe auch § 39 Abs. 3 KomHVO).

Im Jahr 2022 hat sich die Allgemeine Rücklage im Saldo um 51.031,34 € verringert. Es ergaben sich folgende Zu (+)- und Abführungen (-):

²⁷ davon entfällt ein Betrag von 1.175.110,12 € auf die Trogbauwerke Ostring-Hohenhorster Straße, Ostring-Claudiusweg und Ostring-Am Lönsstadion.

| | |
|-----------------------|--|
| 811.650,39 € | Auflösung Passive Rechnungsabgrenzungsposten Friedhofsgebühren und Abschreibungen auf Forderungen wegen Übertragung der Zuständigkeit für den Aufgabenbereich „Friedhöfe“ auf ESB zum 01.01.2021 ²⁸ |
| 5.880,00 € | nachträgliche Aufnahme von 49 „Stolpersteinen“ ²⁹ |
| 820,31 € | Korrektur/Neuaufnahme von Straßenteilflächen (Korrektur Differenzen Straßendatenbank und Anlagenbuchhaltung) |
| 626,25 € | Änderungen aufgrund der permanenten Straßeninventur, einschl. Berücksichtigung von Sonderposten |
| <u>- 870.008,29 €</u> | Saldo der Verrechnungen nach § 44 Abs. 3 KomHVO |
| - 51.031,34 € | |

Nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 KomHVO sind die Auswirkungen der Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals innerhalb der auf das abgelaufene Haushaltsjahr bezogenen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zu erläutern. Entsprechende Ausführungen finden sich im Anhang auf Seite 92.

B Betrachtung der Ergebnisrechnung/Erfolgslage

-40-

Wie bereits im Vorjahr (+18 Mio. €) schließt auch das Bilanzjahr 2022 mit einem positiven Jahresergebnis (+17,9 Mio. €) ab. Nachdem die fortgeschriebene Planung von einem Fehlbetrag (-14,329 Mio. €) ausgegangen ist, ergibt sich im Jahresabschluss eine Verbesserung um 32,296 Mio. €.

Im Ergebnis kann die Ausgleichsrücklage auf fast 128 Mio. € aufgestockt werden. Das Eigenkapital steigt auf 374,4 Mio. €. Die Eigenkapitalquote liegt bei 44,06 % und bewegt sich damit auf dem anhaltend guten Niveau der Vorjahre.

Zu bedenken ist jedoch, dass zu diesem positiven Ergebnis u.a. der mit ca. 2,4 Mio. € gebuchte außerordentliche Ertrag aufgrund des NKF-CUIG (Bilanzierungshilfe) beigetragen hat. Ohne diesen Sondereffekt hätte der Jahresüberschuss aber immerhin noch etwa 15,6 Mio.€ betragen.

Während auch der Entwurf des Jahresabschlusses 2023 aufgrund erneut überproportional gestiegener (Gewerbe-)Steuern noch ein gutes Ergebnis aufweist (ca. 6,3 Mio. Jahresüberschuss), zeichnen sich für die Folgejahre deutliche Ergebnisverschlechterung ab. Die Ausgaben und Kostensteigerungen steigen im Verhältnis zu den Einnahmen überproportional an.³⁰ Zwar ist der Haushaltsausgleich mittelfristig durch die gut gefüllte Ausgleichsrücklage³¹ noch gesichert, allerdings lässt sich aus dieser nur für einen begrenzten Zeitraum zehren.

Um möglichst lange die Handlungsfähigkeit der Stadt Bocholt zu erhalten, sind Konsolidierungsmaßnahmen unumgänglich. Der FB Revision fordert bereits seit einigen Jahren, einzelne - vor allem freiwillige- Aufgaben auf den Prüfstand zu stellen. Es ist kritisch zu hinterfragen, ob und in welchem Umfang diese Aufgaben weiterhin wahrgenommen werden sollen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Aufgabenwahrnehmung sachgerecht und – u. a. im Hinblick auf gelebte Standards – wirtschaftlich ist. Auch die Kämmerin betont im Vorwort zum Haushalt 2024 (S. 16), dass es an der Zeit ist,

²⁸ Trotz der Übertragung der Zuständigkeit der Aufgabe „Friedhöfe“ auf den ESB verbleibt der Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) „Friedhofsgebühren“ für die Jahre vor der Übertragung (also bis 31.12.2020) bis zur vollständigen Auflösung in der städtischen Bilanz. Die jährliche Auflösung des PRAPs führt zu einer Erhöhung der Allgemeinen Rücklage. Im Jahr 2022 wurde der PRAP Friedhofsgebühren in Höhe von 811.650,39 € aufgelöst.

²⁹ vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Bocholt, Seite 47.

³⁰ siehe Vorbericht zum Haushalt 2024, Seite 14, 16.

³¹ ca. 128 Mio. € zum 01.01.2023 (nach Zuführung des Jahresüberschusses 2022).

Leistungen der Stadt Bocholt auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und sich auf pflichtige, nachhaltige und zukunftsorientierte Aufgaben zu fokussieren, um die finanzielle Handlungsfähigkeit zu erhalten. Zu Recht führt sie weiter aus, dass insbesondere die Verwaltung und Politik hier in der Pflicht stehen und mit gutem Beispiel vorangehen sollten.

5.3.3 Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen

Die Finanzrechnung als ein Bestandteil des Jahresabschlusses ist die Übersicht über die Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr (§ 40 KomHVO). Sie gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage der Kommune und zeigt die Veränderungen des Zahlungsmittelbestandes sowie die zum Abschlussstichtag vorhandenen Finanzmittel (Liquidität) auf. Der Finanzrechnung kommt die Aufgabe der Darstellung der Finanzmittelherkunft (Arten der Einzahlungen) und der Finanzmittelverwendung (Arten der Auszahlungen) sowie des Nachweises der Liquidität im jeweiligen Haushaltsjahr zu (§ 75 Abs. 6 i. V. m. § 3 KomHVO). Die Finanzrechnung beinhaltet somit wichtige Informationen, die allein aus der Bilanz und Ergebnisrechnung nicht ersichtlich sind.

Form und Inhalt der Finanzrechnung ergeben sich aus § 40 KomHVO und aus Nr. 1.6.3 der VV Muster zur GO und KomHVO und der Anlage 21 hierzu, welche den Kommunen zur Anwendung empfohlen wird. Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht diesem Muster.

Die Beträge in der Spalte „fortgeschriebener Ansatz“ setzen sich zusammen aus dem Planansatz, eventuellen Änderungen aufgrund eines Nachtrages sowie den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr. Ansätze aufgrund eines Nachtragshaushaltes waren im Berichtsjahr nicht zu berücksichtigen.

Gemäß § 41 Abs. 1 i. V. m. § 4 KomHVO sind Teilfinanzrechnungen aufzustellen. Die Teilfinanzrechnungen sind im Entwurf zum Jahresabschluss zum einen nach Fachbereichen und zum anderen nach NKF-Produktbereichen gegliedert. Sie liefern (nur) Informationen über die Investitionstätigkeit. Die Summe aller investiven Ein- und Auszahlungen in den Teilfinanzrechnungen stimmt mit dem entsprechenden Ausweis in der Gesamtfinzrechnung überein.

Zusammengefasst stellt sich die Finanzrechnung wie folgt dar:

| | <u>Fortgeschr.</u> <u>Ansatz</u> <u>in TEUR</u> | <u>Ist-Ergebnis</u> <u>in TEUR</u> | <u>Vergleich</u> <u>in TEUR</u> |
|---|---|---------------------------------------|------------------------------------|
| Saldo aus Verwaltungstätigkeit | -14.207 | 14.737 | 28.944 |
| Saldo aus Investitionstätigkeit | <u>-19.824</u> | <u>-20.784</u> | <u>- 960</u> |
| Finanzmittelfehlbetrag/-überschuss | -34.031 | -6.047 | 27.984 |
| Saldo aus Finanzierungstätigkeit | <u>42.491</u> | <u>763</u> | -41.728 |
| Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln | 8.460 | -5.284 | |
| Anfangsbestand an Finanzmitteln zum 01.01. | | 31.773 | |
| Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln | | -5.283 | |
| Änderung des Bestandes Fremde Finanzmittel | | 114 | |
| Veränderungen Bestand liquide Mittel der Mandanten | | -154 | |
| Endbestand an Finanzmitteln zum 31.12. = Liquide Mittel | | 26.450 | |

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz um rund 28.944 TEUR verbessert. Die Mehreinzahlungen von insgesamt 30.696 TEUR (vor allem bei den Steuern und ähnlichen Abgaben sowie den Zuwendungen

und allgemeinen Umlagen³²⁾ konnten die Mehrauszahlungen von rund 1.752 TEUR (vor allem bei den Transferzahlungen und Sonstigen Auszahlungen) mittragen und haben zu diesem guten Ergebnis geführt.

Im Berichtsjahr konnten alle laufenden Auszahlungen durch Einzahlungen gedeckt werden. Kassen-/Liquiditätskredite waren nicht notwendig.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit hat sich geringfügig verschlechtert; gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um rund 960 TEUR. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit blieben um 8.060 TEUR hinter dem fortgeschriebenen Ansatz zurück. Dies ist im Wesentlichen auf geringere Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen in Höhe von 8,6 Mio. € zurückzuführen³³⁾. Des Weiteren hat sich der Angriffskrieg auf die Ukraine auf die Entwicklung der mittelfristigen Kapitalanlagen ausgewirkt. Infolge der zum Teil schlechten Performance einiger Wertpapierdepots wurde zur Vermeidung von Vermögensschäden von einer ursprünglich geplanten, einzahlungswirksamen Veräußerung von Finanzanlagen Abstand genommen. Mindereinzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (-1,7 Mio. €) werden durch Mehreinzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten (+ 1,3 Mio. €) weitestgehend ausgeglichen.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind ebenfalls geringer ausgefallen, in Summe um ca. 7.100 TEUR. Bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen haben sich Minderauszahlungen in Höhe von 8.280 TEUR ergeben, da sich Baumaßnahmen verzögert haben. Es wurden daher Auszahlungsermächtigungen in das Folgejahr übertragen (7,4 Mio. €) und zum Teil Neuveranschlagungen vorgenommen. Weitere Minderauszahlungen in Höhe von 8.495 TEUR sind bei den aktivierbaren Zuwendungen zu verzeichnen. Weitestgehend sind diese bedingt durch Verschiebungen von Maßnahmen in Folgejahre. Ebenso haben sich Minderauszahlungen ergeben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (-2,335 Mio. €) sowie für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen (-4.470 Mio. €). Erhöhte Auszahlungen gegenüber dem Plan in Höhe von 15.991 TEUR ergaben sich hingegen für den Erwerb von Finanzanlagen. Ursächlich für diese Abweichung ist die Umschichtung bestehender Kapitalanlagen infolge der angepassten Anlagestrategie sowie weiterer Neuanlagen von Finanzmitteln in Wertpapiere. Bei den sonstigen Investitionsauszahlungen haben sich außerplanmäßige Auszahlungen von rd. 0,5 Mio. € ergeben.

Die Finanzmittel haben sich von einem Fehlbetrag beim fortgeschriebenen Ansatz von 34.031 TEUR auf einen Fehlbetrag von 6.047 TEUR und damit um 27.984 TEUR verbessert.

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit fiel gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 41.728 TEUR geringer aus. U.a. bedingt durch die Verzögerung von Investitionsmaßnahmen wurden die Kreditermächtigungen nicht in voller Höhe ausgeschöpft (-41,1 Mio. €). Auch die Darlehensaufnahmen zur Weiterleitung wurden nicht abgerufen (-2 Mio. €). Nach der fortgeschriebenen Haushaltsplanung war mit der Aufnahme bzw. Umschuldung und Rückflüssen von Krediten in Höhe von 51.305 TEUR gerechnet worden. Die tatsächliche Kreditaufnahme blieb mit 8,144 TEUR deutlich (-43.160 TEUR) hinter dem fortgeführten Ansatz zurück.

Für die Tilgung und Gewährung von Darlehen ergaben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz Minderauszahlungen in Höhe von 1.432 TEUR.

Der Bestand an liquiden Mitteln zum Bilanzstichtag ergibt sich systemisch aus dem Bestand des Vorjahres und den Bewegungen in der Finanzrechnung. Die liquiden Mittel haben sich wie folgt entwickelt:

³²⁾ Gewerbesteureinzahlungen +23,5 Mio. €, diverse höhere Zuwendungen und Zuschüsse vom Land und Bund + 6 Mio. €.

³³⁾ Aufgrund der prognostizierten Liquiditätsentwicklung wurde eine Inanspruchnahme von kurzfristigen Finanzanlagen in Höhe von 15 Mio.€ geplant. Im Ergebnis war dies aufgrund der positiven Entwicklung in dieser Höhe nicht erforderlich. 6,4 Mio. € wurden infolge der Anpassung der Anlagestrategie neu angelegt.

| Liquide Mittel | | |
|-----------------------|-----------------|-----------------|
| 2020 | 2021 | 2022 |
| 34.439.205,53 € | 31.772.683,51 € | 26.449.528,24 € |

B Betrachtung der Finanzrechnung/Finanzlage

-40- In der fortgeschriebenen Planung ist man noch von einem Finanzmittelfehlbetrag von ca. 34,031 Mio. € ausgegangen. Letztlich ergab sich zum 31.12.2022 ein Finanzmittelfehlbetrag von ca. 6,047 Mio. €. Das Ergebnis hat sich somit um ca. 27.984 Mio. € verbessert.

Der verringerte Fehlbetrag ergab sich im Wesentlichen aufgrund der Verbesserung beim Ergebnis aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (+28,944 Mio. €) sowie der nur geringen Verschlechterung beim Ergebnis aus der Investitionstätigkeit (-0,960 Mio. €).

Die Liquidität der Stadt Bocholt hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 5,3 Mio. € auf 26,449 Mio. € verschlechtert. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine stichtagsbezogene Betrachtung handelt. Die liquiden Mittel unterliegen ständigen Schwankungen. Die Zahlungsfähigkeit der Stadt war jederzeit sichergestellt.

Dennoch ist anzumerken, dass die Liquidität seit dem Jahr 2019 kontinuierlich abnimmt.³⁴ Die Prognosen im 1. Nachtragshaushalt 2024, S. 40, zeigen einen deutlichen Abwärtstrend. Im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung kann die Aufnahme von Liquiditätskrediten nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Änderung des § 44 Abs. 1 GemHVO (aktuell: § 45 Abs. 1 KomHVO) im Rahmen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wurde der Finanzrechnung ein deutlich höherer Stellenwert im Anhang zugerechnet. Die Finanzrechnung ist hinsichtlich des Nachweises der Ein- und Auszahlungen für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit so bedeutend, dass auf gesonderte Erläuterungen im Anhang nicht verzichtet werden kann. Dieser Vorgabe wurde im Entwurf des Jahresabschlusses 2022 entsprochen.

5.3.4 Bilanz

Die Bilanz der Gemeinde ist als Gegenüberstellung von gemeindlichem Vermögen (Aktivseite) und den Finanzierungsmitteln (Passivseite) eine auf den jährlichen Abschlussstichtag bezogene Zeitpunktrechnung und ein wesentlicher Bestandteil des doppelten Rechnungswesens im NKF. Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen der Gemeinde mit den zum Abschlussstichtag ermittelten Werten angesetzt (Aktivierung). Damit wird die Mittelverwendung der Gemeinde dokumentiert. Auf der Passivseite der Bilanz werden die Verbindlichkeiten der Gemeinde und ihr Eigenkapital gezeigt (Passivierung). Dadurch werden die Mittelherkunft bzw. die Finanzierung des Vermögens dokumentiert.

Die Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände als Anlage- oder Umlaufvermögen, die liquiden Mittel, das Eigenkapital und die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten.

Die Bilanzsumme hat in den vergangenen Jahren nachstehende Entwicklung erfahren:

³⁴ ausgenommen das Jahr 2023. Laut dem bereits vorliegenden Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2023 erhöht sich die Liquidität von 2022 auf 2023 um rd. 5,7 Mio. €.

| JA 2019 | JA 2020 | JA 2021 | JA 2022 |
|----------------|------------------|------------------|------------------|
| 774.173.130,20 | 790.671.060,97 € | 811.857.702,94 € | 849.747.712,78 € |

Wie bereits in Kapitel „Prüfungsziele und -schwerpunkte“ ausgeführt, hat der FB Revision bei der Bilanzprüfung für 2022 nicht für alle Bilanzpositionen die Ansatzfähigkeit, Bewertung und Entwicklung geprüft, sondern schwerpunktmäßig nur für die nachstehend aufgeführten Bilanzpositionen.

Die Prüfung hat keine Hinweise darauf ergeben, dass ein für die Erfassung und Fortschreibung bedeutender Sachverhalt unvollständig im Jahresabschluss erfasst ist oder die bilanzierten Aktiva oder Passiva nicht genügend belegt bzw. begründet nachgewiesen sind. Diese Einschätzungen ergeben sich aus der Durchsicht von Buchungen, Belegen, Verträgen, Bestandsnachweisen und Aufstellungen. Auch aus Buchungen, Belegen und sonstigen Unterlagen in dem Jahr, das auf den Prüfzeitraum folgt, gab es keine Hinweise darauf, dass insbesondere Forderungen und Verbindlichkeiten durch „unsachgerechte Bearbeitung“ nicht in der richtigen Abrechnungsperiode gebucht sind. Es wurden keine sog. wertaufhellenden Tatsachen festgestellt, die Einfluss auf den Wertansatz zum Bilanzstichtag hatten. Unter wertaufhellenden Tatsachen versteht man (negative und positive) Ereignisse, die am Bilanzstichtag bereits bestanden, aber erst zwischen Abschlussstichtag und Bilanzaufstellung bekannt werden. Sie sind im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Die geprüften Aktiva und Passiva sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den GoB bewertet. Die Erläuterungspflichten, insbesondere im Anhang, wurden vollständig und zutreffend wahrgenommen. Der Grundsatz der Bilanzbewertung und -wahrheit wurde beachtet.

Der FB Revision verzichtet darauf, an dieser Stelle jede Bilanzposition ausführlich zu erläutern. Die einzelnen Bilanzposten sind im von der Verwaltung gefertigten Anhang zum Jahresabschluss 2022 bereits ausreichend beschrieben.

Zu den geprüften Bilanzpositionen wird Folgendes berichtet:

Aktiva

5.3.4.1 Grünflächen (einschl. Aufwuchs/Aufbauten), hier: Spielplätze

| Bilanzposition 1.2.1.1 | Stand 31.12.2021 | Stand 31.12.2022 | Veränderung |
|------------------------|---------------------|---------------------|--------------|
| Bilanzsumme | 46.102.201,86 € | 46.027.196,46 € | -75.005,40 € |

Bei der Prüfung der Bilanzposition „Grünflächen (einschl. Aufwuchs/Aufbauten) wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2022 ein spezielles Augenmerk auf die Spielplätze gelegt. Im Folgenden wird die Entwicklung der entsprechenden Bilanzkonten dargestellt:

| Bilanzkonto | Stand 31.12.2021 | Zugänge + Umbuch. | Abgänge | AfA | Stand 31.12.2022 |
|---|---------------------|----------------------|-------------|--------------|---------------------|
| Grund und Boden von Spielplätzen (021140) | 3.302.299,30 € | 72.508,50 € | 6.250,50 € | - | 3.368.557,30 € |
| Aufbauten auf Spielplätzen (021240) | 1.690.038,21 € | 189.092,62 € | 13.492,30 € | 259.908,11 € | 1.605.730,42 € |

Zu Prüfungszwecken wurden die Kontoauszüge beider Konten aus Finanz+ sowie die einzelnen Buchungen inklusive Rechnungsbelegen aus dem Archivierungsprogramm d3 ausgewertet.

Zudem stellte die Anlagenbuchhaltung auf Nachfrage eine Exceltabelle des FB Jugend und Familie zur Verfügung, in der die Veränderungen innerhalb des Jahres 2022 bei einzelnen Spielgeräten nachgehalten wurden.

Grund und Boden von Spielplätzen

Der Zugang von rund 72.500 € basiert auf der unentgeltlichen Übertragung von Grundstücken für Spielflächen³⁵ aus dem Treuhandvermögen des Bodenfonds in den Kernhaushalt. Diverse Wohnbauentwicklungsprojekte der TEB waren so weit fortgeschritten, dass die verbliebenen Infrastrukturf lächen – bestehend aus Grün- und Verkehrsflächen – in den Kernhaushalt übernommen werden konnten. Es handelt sich hierbei um die reinen Werte für Grund und Boden.

Der Abgang von 6.250,50 € ist wiederum eine Übertragung eines Grundstücks des Spielplatzes an der Leo-Nußbaum-Straße vom Kernhaushalt in das Treuhandvermögen des Bodenfonds.

Hintergrund dieser Grundstücksübertragungen auf die TEB ist die Wohnbaulandentwicklung im Bereich des Fischerweges. Hierzu war es sinnvoll, die städtischen Grundstücke (Kernhaushalt und TEB) zu bündeln und federführend bei der TEB abzubilden. Die Spielplatzfläche an der Leo-Nußbaum-Straße mit einem Buchwert von 6.250,50 € wurde daher auf die TEB übertragen. Im Gegenzug hat die TEB dem Kernhaushalt den Buchwert erstattet.

Grund und Boden unterliegen grundsätzlich keiner Abnutzung, so dass planmäßige Abschreibungen nicht zu buchen waren.

Seitens der Anlagenbuchhaltung wurden die Buchungsgrundlagen – Unterlagen des FB Grundstücks- und Bodenwirtschaft über die entsprechenden Grundstücksveränderungen – zur Verfügung gestellt. Ein Abgleich dieser Unterlagen mit der Anlagenbuchhaltung zeigte, dass alle Zu- und Abgänge korrekt erfasst wurden.

Aufbauten auf Spielplätzen

In 2022 waren bei dieser Bilanzposition Zugänge in Höhe von rund 175.000 € zu verzeichnen. Hinzu kommen Umbuchungen von der Position „Anlagen im Bau“ von rund 14.000 €³⁶.

Im Folgenden werden die Spielgeräte aufgeführt, die 2022 in Betrieb genommen wurden:

| | |
|--|----------|
| Netzpyramide Stadtwald | 42.000 € |
| Spielturm Weidenstraße | 22.000 € |
| Sandwerk am Lönsstadion | 19.000 € |
| Sandwerk Nevelkamp | 19.000 € |
| Theater- und Musikspielhaus Anholter Postweg | 17.300 € |
| U3-Spielanlage Essing Esch | 16.400 € |
| Spielturm Herzogstraße | 15.100 € |
| Kombinationsspielanlage Yorckstraße | 13.800 € |
| U3-Spielkombi Alemannenstraße | 11.200 € |
| Wackelpferd Anholter Postweg | 8.700 € |
| Doppelschaukel Heinestraße | 3.000 € |
| Spielgeräte Up`n Sondern (Fertigstellungspflege) | 1.600 € |

³⁵ Spielplätze Günther-Hochgartz-Ring, Hanna-Arendt-Straße, Up`n Sondern, Beim Stellmacher, Büsinghook.

³⁶ Inventarnummern 02124-71722 (Spielturm Herzogstraße), 02124-71721 (Doppelschaukel Heinestraße).

Die Summe der Zugänge und Umbuchungen laut Anlagennachweis stimmte mit den jeweiligen Summen des Kontenauszugs zum Bilanzkonto 021240 überein. Des Weiteren erfolgte ein Abgleich mit dem investiven Produktsachkonto³⁷. Ungeklärte Differenzen ergaben sich nicht.

Die Inbetriebnahme der Spielgeräte erfolgte jeweils zu den vom FB Jugend und Familie genannten Daten. Auch bei der Abschreibungsdauer ergaben sich keine Auffälligkeiten. Die neu zugegangenen Spielgeräte wurden entsprechend der städtischen Abschreibungstabelle jeweils mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren aktiviert; ebenso das sonstige Spielplatzmobiliar wie z. B. Tische, Bänke oder Zäune. Wegen des geringfügigen Vermögens bestehen prüfseitig diesbezüglich keine Bedenken.

Montagekosten werden vom ESB je Spielgerät separat in Rechnung gestellt und können dadurch genau zugeordnet und als Anschaffungsnebenkosten aktiviert werden.

Soweit ersichtlich, wurden die Anschaffungsnebenkosten (z. B. Montagekosten ESB, aktivierte Eigenleistungen des FB 33) bzw. die nachträglichen Anschaffungskosten³⁸ vollständig erfasst.

Der vom FB Jugend und Familie für November 2022 gemeldete Zugang „Seilzirkus am Spielplatz Zum Kämpken“ fand sich im Anlagennachweis 2022 nicht wieder.

Die Anlagenbuchhaltung erläuterte hierzu, dass es sich um eine Schenkung der Bürgerinitiative Dinxperwick handelt, die mit LEADER-Fördermitteln der EU sowie eigenen Vereinsmitteln und viel ehrenamtlicher Arbeit umgesetzt wurde. Die Mitteilung des Zugangs erfolgte erst am 18.04.2023 an die Anlagenbuchhaltung, sodass eine Aufnahme in den Jahresabschluss 2022 aufgrund des Buchungsschlusses nicht mehr möglich war.

Eine Aufnahme erfolgte daher zum 01.01.2023 mit entsprechend verkürzter Nutzungsdauer. Dem Vermögensgegenstand wurde ein entsprechender Sonderposten³⁹ gegenübergestellt.

B Rechtzeitige Meldung von Zu- und Abgängen an die Anlagenbuchhaltung

-alle Der FB Revision appelliert an dieser Stelle noch einmal an alle Fachbereiche, investive Zu- und Abgänge ohne Rechnung (wie bspw. Schenkungen) **zeitnah** mithilfe der
FBe- entsprechenden Formulare im Intranet an den FB Finanzen zu melden.
hier:
-23-

Der FB Jugend und Familie gab in der übermittelten Excelliste auch einige Spielplatzaufbauten an, zu denen der FB Finanzen keine investive Buchung finden konnte. Es handelte sich um einen Tisch am Spielplatz Sertürnerstraße (Wert 699,90 €) sowie eine Tisch-2 Bänke-Kombination am Humboldtplatz (ohne Wertangabe, Eigenherstellung durch ESB).

Auf Nachfrage erläuterte der FB Jugend und Familie, dass die Rechnung über den Tisch sowie drei Mülleimer mit einem Gesamtbetrag von 2.290,99 Euro fälschlicherweise an den ESB geschickt und vor dort wurde. Über die Sitzkombination lagen dem Fachbereich keine Informationen vor.

B Klärung des Sachverhalts „Tisch und Mülleimer Sertürnerstraße“

-40-, Eigentümerin von Spielplatzaufbauten ist die Stadt Bocholt. Da für die Mülleimer und
-23-, den Tisch an der Sertürnerstraße keine investive Buchung im Kernhaushalt erfolgte,
ESB konnten die Vermögensgegenstände nicht ins Anlagevermögen aufgenommen werden. Ob möglicherweise eine Erstattung über die Unterhaltungskosten an den ESB erfolgte, konnte nicht nachvollzogen werden.
Um eine korrekte Abbildung des Anlagevermögens sicherzustellen – gerade auch mit Blick auf kommende Inventuren – empfiehlt der FB Revision den Fachbereichen 40, 23 sowie dem ESB, den Sachverhalt zu erörtern und – sofern möglich und erforderlich

³⁷ 062310.001.783100.

³⁸ vgl. Fertigstellungspflege Spielgeräte Up/n Sondern.

³⁹ vgl. Inventarnummer 23170-72598.

– eine nachträgliche Umbuchung zu veranlassen und die Gegenstände ins Inventar der Stadt aufzunehmen.
Zudem bittet der FB Revision bei künftigen Rechnungen für Spielplatzaufbauten um Beachtung der Zuständigkeiten und ggfls. Kontrollen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten.

B **Rechnungsstellung durch den ESB bei eigenhergestellten Aufbauten**
-23-, Durch den ESB selbst hergestellte Spielplatzaufbauten wie Tische, Bänke etc. sollten dem Kernhaushalt jeweils separat in Rechnung gestellt werden. Ebenso wie die Montagekosten von Spielgeräten, bei denen je Spielplatz eine Rechnung geschrieben wird, sind auch die Aufbauten korrekt abzurechnen und durch die Stadt Bocholt je nach Wert als GWG oder Anlagevermögen zu buchen. Nur so können eine transparente und nachvollziehbare Verbuchung und Erfassung der Aufbauten erfolgen.
ESB

Der FB Revision glich zudem die vom FB Jugend und Familie gemeldeten Abgänge von Spielgeräten im Haushaltsjahr 2022 mit dem Anlagennachweis zur Bilanzposition ab. Bis auf einige wenige Spielgeräte, die in der Anlagenbuchhaltung nicht aufgeführt waren, wurden alle Abgänge korrekt erfasst. Auf Nachfrage erläuterte der FB Finanzen, dass es sich bei den betreffenden Spielgeräten um Vermögensgegenstände handelt, die unterhalb der investiven Wertgrenze liegen und somit korrekterweise nicht in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen wurden, trotzdem aber Abgangsmittelungen durch den ESB erfolgen.

In diesem Zusammenhang empfiehlt der FB Revision, zum besseren Abgleich der gemeldeten Abgänge zwischen dem FB Jugend und Familie und der Anlagenbuchhaltung die Excelliste „Inventarveränderungen aller Spielräume“, die der FB Jugend und Familie im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zur Verfügung stellt, um die Spalte „Inventar-Nummer“ zu ergänzen. Der Fachbereich verfügt über eine regelmäßig aktualisierte Liste aller Spielgeräte, aus der auch die Inventar-Nummer hervorgeht. Damit hat er auch die Möglichkeit, diese Nummer in die Excelliste einzupflegen und damit eine eindeutige Zuordnung des abgehenden Spielgerätes sicherzustellen.

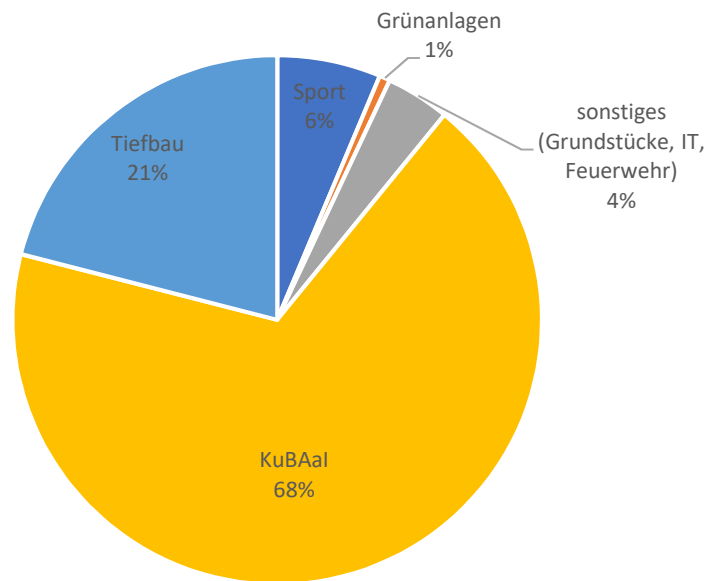
5.3.4.2 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

| Bilanzposition 1.2.8 | Stand 31.12.2021 | Stand 31.12.2022 | Veränderung |
|----------------------|---------------------|---------------------|------------------|
| Bilanzsumme | 24.391.558,46 € | 38.925.558,93 € | +14.534.000,47 € |

Entsprechend der in § 42 Abs. 3 KomHVO normierten Mindestgliederung der Aktivseite der Bilanz sind geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau unter der Position 1.2.8 anzusetzen. Die Zusammensetzung und Entwicklung dieser Bilanzposition gibt die nachstehende Tabelle wieder.

| Anlagengruppe | 31.12.2021 | 31.12.2022 | Veränderung | Konten |
|-------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|--------------------------|
| | € | € | € | |
| <i>Geleistete Anzahlungen</i> | 331.344,82 | 330.857,52 | -487,30 | 091100 |
| <i>Anlagen im Bau</i> | 24.060.213,64 | 38.594.701,41 | 14.534.487,77 | 096100,096101, 096102 |
| | 24.391.558,46 | 38.925.558,93 | 14.534.000,47 | |

Der Endbestand zum 31.12.2022 setzt sich aus den folgenden Positionen zusammen:



Die Anfangs- und Endbestände der Bilanzkonten stimmen mit den Beträgen der Anlagennachweise und des Anhangs überein. Ebenso korrespondieren sie mit den Werten der Summen- und Saldenliste.

Konto 091100 Geleistete Anzahlungen

Unter dem Bilanzposten „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ sind geleistete Anzahlungen der Gemeinde auf Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens anzusetzen. Auszuweisen sind somit gemeindliche Vorleistungen auf ein schwebendes Geschäft, das auf die Anschaffung eines den Posten der Sachanlagen zuzuordnenden Vermögensgegenstandes gerichtet ist, bei dem das wirtschaftliche Eigentum noch nicht übergegangen ist. Die geleisteten Anzahlungen sind solange unter der gesonderten Position zu bilanzieren, bis der Vermögensgegenstand durch Lieferung bzw. Leistung in das wirtschaftliche Eigentum der Gemeinde übergegangen ist. Zu diesem Zeitpunkt ist eine Umbuchung auf den zutreffenden Posten des Sachanlagevermögens vorzunehmen.

Insgesamt hat sich der Bestand des Bilanzkontos kaum verändert, da die Summen von (Teil-)Zugängen und Umbuchungen, sprich Aktivierungen, sich mit jeweils knapp 6 Mio. € ausgeglichen haben.

Folgende Vermögensgegenstände wurden im Jahr 2022 aktiviert:

| Aktivierungen (Umbuchungen) in 2022 | |
|--|-----------------------|
| Bezeichnung | AHK |
| Gewerbebeerwartungsfläche Holtwick | 5.131.339,24 € |
| Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF-1 BOH-F-2015 | 381.422,89 € |
| Rettungswagen RTW BOH-F-2042 | 226.483,14 € |
| Notarzteinsatzfahrzeug NEF BOH-F-2041 | 120.511,16 € |
| Leitstellentische | 92.945,43 € |
| Freihaltefläche Nord-Westring | 46.212,17 € |
| Freihaltefläche Nord-Westring | 13.376,00 € |
| Aruba Central 5yr E-Rate | 10.900,40 € |
| Gesamt | 6.023.190,43 € |

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung fielen dem FB Revision zwei Inventarnummern⁴⁰ in der Anlagenbuchhaltung auf, die seit längerer Zeit als geleistete Anzahlung erfasst waren, aber in den letzten Jahren keine Bewegungen in Form von Zu- oder Abgängen zu verzeichnen hatten. Der FB Finanzen überprüfte in Zusammenarbeit mit dem FB Grundstücks- und Bodenkultur diese Altfälle und kam zu dem Ergebnis, dass es sich um zwei Wertgutachten für den Kauf von Gewerbeflächen handelt, die bereits 2010⁴¹ bzw. 2012⁴² in Auftrag gegeben wurden. Die entsprechenden Grundstücke sollen aber nach jetzigem Stand noch gekauft werden, daher kann die Bilanzierung als „geleistete Anzahlungen“ in beiden Fällen beibehalten werden.

B **Umbuchung und Inventarisierung des „Historischen Stadtmodells aus**
-40-, **Bronze“**
-21-

Das vom Künstler Egbert Broerken geschaffene Bronzemodell der Stadt Bocholt um das Jahr 1822 wurde im Oktober 2022 auf dem St.-Georg-Platz feierlich enthüllt. Das Kunstwerk hat einen Gesamtwert von 42.275,06 €, der sich aus der Kaufpreiszahlung an den Künstler und Kosten für die Aufstellung des Modells inklusive erforderlicher Tiefbauarbeiten zusammensetzt.

In der Bilanz 2022 wird das Modell trotz der erfolgten Enthüllung und damit verbundenen Inbetriebnahme unter der Position „geleistete Anzahlungen“ geführt.

Nach Rücksprache mit der Anlagenbuchhaltung wurde eine entsprechende Aktivierung und Umbuchung im Jahresabschluss 2022 versäumt und wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2023 zum 01.01.2023 nachgeholt. Da das Stadtmodell der Position „Kunstgegenstände“ zuzuordnen ist, welche keiner planmäßigen Abschreibung unterliegt, hat die unterlassene Aktivierung keine Auswirkungen auf die korrekte Darstellung der Ergebnisrechnung 2022.

Des Weiteren hätte eine Anzahlung in Höhe von 531,04 € aus dem Jahr 2021 für die Anbindung eines Fachprogramms an ein Landesportal⁴³ aktiviert werden müssen. Die Aktivierung wird nach Rücksprache mit der Anlagenbuchhaltung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2024 nachgeholt.

B **Pflichtige Meldung von Veränderungen in der Anlagenbuchhaltung/**
-alle **Dokumentation Umsetzungssachstand zum 31.12. eines Jahres**
FB-,
-40-

Der FB Revision weist an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass alle Veränderungen des Anlagevermögens ohne gleichzeitiges Vorliegen zugehöriger Zahlungsvorgänge (z. B. Schenkungen, Abgänge, außerplanmäßige Abschreibungen, Zuschreibungen, Änderung der Nutzungsdauer) gem. Ziffer 22.3 der Dienstanweisung Anlagenbuchhaltung vom 01.06.2016 der Anlagenbuchhaltung durch die jeweilige Fachinheit mitzuteilen sind. Zu diesem Zweck ist das Onlineformular „Zugangs- und Abgangsmeldung Anlagevermögen“ im Intranet zu nutzen.

Auch sollte im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten weiterhin eine regelmäßige Überprüfung der Aktivierungspflicht von bereits erfassten geleisteten Anzahlungen / Anlagen im Bau durch die Anlagenbuchhaltung und die betroffenen Fachbereiche si-

⁴⁰ Inventar-Nr. 09110-54084; 09110-60041.

⁴¹ Gewerbeunterkunft Alfred-Flender-Straße.

⁴² Grundstück Enkhook, Industriepark.

⁴³ Inventar-Nr. 09110-70748.

chergestellt werden. Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wird angeregt, den Sachstand der gebuchten Anzahlungen sowie Anlagen im Bau jeweils zum 31.12. eines Jahres zu dokumentieren.

B **Gesonderte Bilanzierung für geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände**

-40-

Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände sind auf dem gesonderten Bilanzkonto 019100 auszuweisen. Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen u.a. Konzessionen, Lizenzen, EDV-Software sowie andere (Nutzungs-)Rechte, z.B. Domain- und Urheberrechte.

Im Jahr 2022 erfolgten (An-)Zahlungen auf Lizenzen/Software⁴⁴, die zunächst auf dem (nicht zutreffenden) Bilanzkonto 09110 gebucht wurden, bevor sie zum Bilanzkonto 012100 (Lizenzen und Software) umgebucht wurden.

Künftig ist bei Anzahlungen auf die Auswahl des korrekten Bilanzkontos (019100 oder 091100) zu achten.

B **Verbuchung der Aufwendungen für Schulungen und Wartungen**

-40-

Bestimmte, im Rahmen des Erwerbs von Software entstandene Aufwendungen dürfen nicht in der Bilanz aktiviert werden. Dazu gehören u.a. Aufwendungen für (Anwender-)Schulungen und Wartungen/jährliche Servicepauschalen.⁴⁵ Diese sind konsumtiv zu verbuchen. Dies wurde zumindest bei der Aktivierung des Debriefing Systems für die Feuerwehr⁴⁶ nicht beachtet, so dass zu hohe Anschaffungskosten⁴⁷ aktiviert wurden und über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Künftig ist auf die konsumtive Verbuchung der v. g. Aufwendungen zu achten.

Planmäßige Abschreibungen auf geleistete Anzahlungen erfolgen nicht, da es sich um reine Finanzierungsvorgänge handelt, die ergebnisneutral in der Bilanz zu behandeln sind. Anhaltspunkte für eine anzusetzende außerplanmäßige Abschreibung haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

Konto 096100 Anlagen im Bau

Als Anlagen im Bau sind die bis zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellten bzw. noch nicht betriebsbereiten Sachanlagen anzusetzen. Bei gemeindlichen Investitionsmaßnahmen kann sich die Errichtung eines Bauwerks bzw. Fertigstellung auf mehrere Haushaltsjahre erstrecken, sodass der Sachstand zu jedem Abschlussstichtag von der Gemeinde zu ermitteln ist.

Der Gemeinde ist es überlassen, aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit den Sammelposten „Anlagen im Bau“ weiter zu differenzieren. So kann beispielsweise eine Untergliederung des Bilanzpostens mittels „Davon-Vermerken“ erfolgen. Die Verwaltung hat von der Möglichkeit der Differenzierung in der Bilanz keinen Gebrauch gemacht. Innerhalb der Finanzsoftware wurden allerdings die zwei Bilanzkonten 096101 und 096102 eingerichtet, um die Anlagen im Bau des Projektes KuBAal separat auszuweisen.

⁴⁴ z. B. Vorgangsnummer 2022043757 – Software Vertragsmanagement; Vorgangsnummer 2022078883 – SD.net.

⁴⁵ vgl. Handreichungen des MIK, 7. Auflage, Seite 3490.

⁴⁶ Inventar-Nr. 08140.71535 (Umbuchung von 09110; SAO 2022011916).

⁴⁷ Es hätten 3.421,25 € konsumtiv gebucht werden müssen.

Genau bei diesen Bilanzkonten findet sich in 2022 mit rund 8,5 Mio. € ein großer Teil der ausgewiesenen Zugänge (insgesamt 19,0 Mio. €).

Zahlenmäßig hohe Zugänge waren zudem bei den folgenden Positionen zu verzeichnen:

| Größte Zugänge in 2022 | |
|--|----------------|
| Bezeichnung | AHK |
| KuBAal | 8.476.720,24 € |
| Industriepark Bocholt | 2.227.851,13 € |
| Stenern NO Nahversorgungszentrum | 1.727.123,52 € |
| Fildeken Rosenberg Realisierungswettbewerb | 876.678,74 € |
| Fildeken-Rosenberg Dachsanierung Aasee-Halle | 673.544,48 € |
| Fildeken-Rosenberg Außenanlagen Aasee-Halle | 605.173,47 € |
| Brücke Im Königsesch | 561.125,18 € |
| Kunstrasenplatz Borussia Bocholt | 558.532,73 € |
| Schöpfwerk Alte Aa | 545.299,02 € |
| Radweg Herzogstraße | 483.694,28 € |
| Veloroute Baugebiet Phönix | 400.773,47 € |
| Brücke In den Hagensweiden | 254.803,09 € |
| Umgestaltung Ostwall | 227.509,12 € |
| Umgestaltung Weberstraße | 220.655,59 € |

Wie auch bei den „geleisteten Anzahlungen“ erfolgten Korrekturen durch die Anlagenbuchhaltung, nachdem der FB Revision auf Inventarnummern ohne Bewegungen in den letzten Haushaltsjahren hingewiesen hatte und um Überprüfung bat.

Dabei stellte sich bei zwei Inventarnummern⁴⁸ heraus, dass diese zu bereits aktivierten Vermögensgegenständen gehören und nun im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 auf die bereits bestehenden Inventarnummern umgebucht und über die jeweilige Restnutzungsdauer abgeschrieben werden.

Bei zwei weiteren Inventarnummern⁴⁹ handelt es sich um Planungskosten für Projekte, die nicht mehr umgesetzt werden. Die nicht aktivierungsfähigen Kosten i. H. v. insgesamt 9.349,96 € werden im Jahresabschluss 2023 in den Aufwand ausgebucht.

Im Rahmen der Prüfung wurden des Weiteren das Verrechnungskonto „Bodenfonds“ betrachtet. Das Konto 099998 dient der Verrechnung der Jahresendwerte des Bodenfonds mit dem städtischen Haushalt. Es weist grundsätzlich keinen End- bzw. Schlussbestand auf, da sich die Soll- und Habenbuchungen ausgleichen. Auffälligkeiten zeigten sich nicht.

Planmäßige Abschreibungen werden bei Anlagen im Bau nicht vorgenommen, da erst mit Inbetriebnahme eine Abnutzung des Vermögensgegenstandes erfolgt. Gleichwohl können während der Anschaffung bzw. Herstellung Umstände eintreten, die zu einer voraussichtlich dauernden Wertminderung führen. In diesem Fall ist eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen, vgl. § 36 Abs. 6 KomHVO. Anhaltspunkte für eine anzusetzende außerplanmäßige Abschreibung haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

⁴⁸ Inventar-Nr. 09610-64455 (Grünanlage Südufer Aa in Höhe Stadtparkasse) sowie 09610-64584 (Ausgleichsfläche Hüttemannstraße Bebauungsplan 8-20 Umweltbericht, Artenschutzprüfung).

⁴⁹ Inventar-Nr. 09610-68638 (Quartiersparkplatz Viktoriastraße) sowie 09610-69282 (Kleinspielfeld Am Hünting, Moddenborgstraße).

5.3.4.3 Anteile an verbundenen Unternehmen

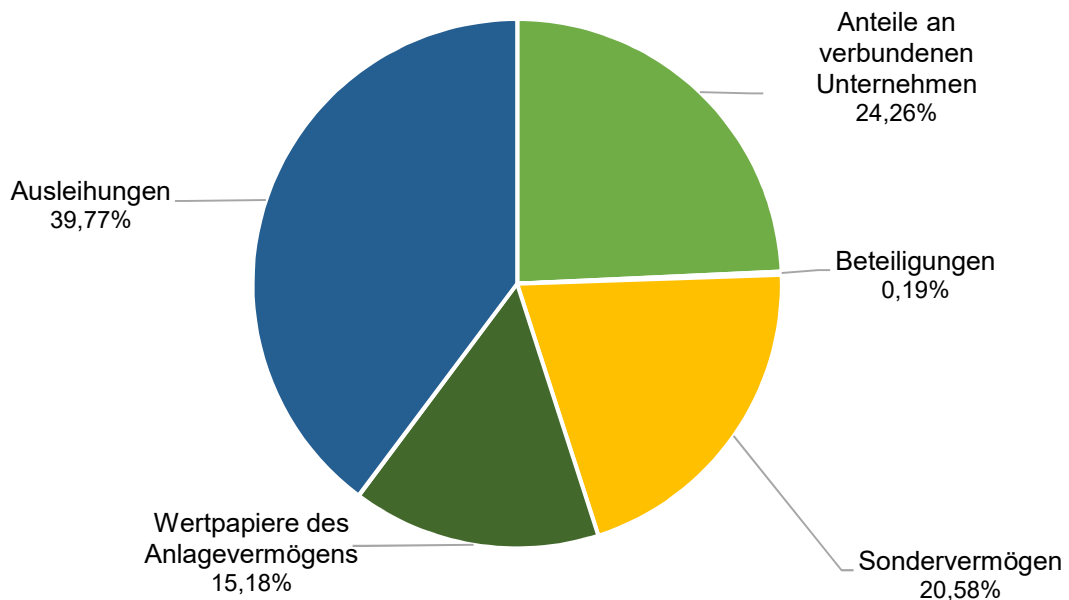
| Bilanzposition 1.3.1 | Stand 31.12.2021 | Stand 31.12.2022 | Veränderung |
|----------------------|---------------------|---------------------|-------------|
| Bilanzsumme | 90.400.207,29 € | 90.400.207,29 € | 0,00 € |

Die Anteile an verbundenen Unternehmen gehören zum Oberbegriff „Finanzanlagen“. Unter den Finanzanlagen sind solche Geld- und Kapitalanlagen zu bilanzieren, die dauerhaft finanziellen Anlagezwecken oder Verbindungen zu den verselbständigten Organisationseinheiten und den damit zusammenhängenden Ausleihungen dienen. Aus der Zuordnung zum Anlagevermögen ergibt sich, dass der beabsichtigte Anlagezweck langfristig, d.h. grundsätzlich länger als ein Jahr ausgestaltet ist.

Die Finanzanlagen werden in folgende Bilanzposten aufgegliedert:

- 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen,
- 1.3.2 Beteiligungen,
- 1.3.3 Sondervermögen,
- 1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens,
- 1.3.5 Ausleihungen
 - 1.3.5.1 an verbundene Unternehmen
 - 1.3.5.2 an Beteiligungen,
 - 1.3.5.3 an Sondervermögen,
 - 1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen.

Der Endbestand der Finanzanlagen zum 31.12.2022 beläuft sich auf 372.573.866,71 € und setzt sich wie folgt zusammen:



Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Anteile an den verbundenen Unternehmen stellen mit 24,26 % den zweitgrößten Teil der Finanzanlagen dar.

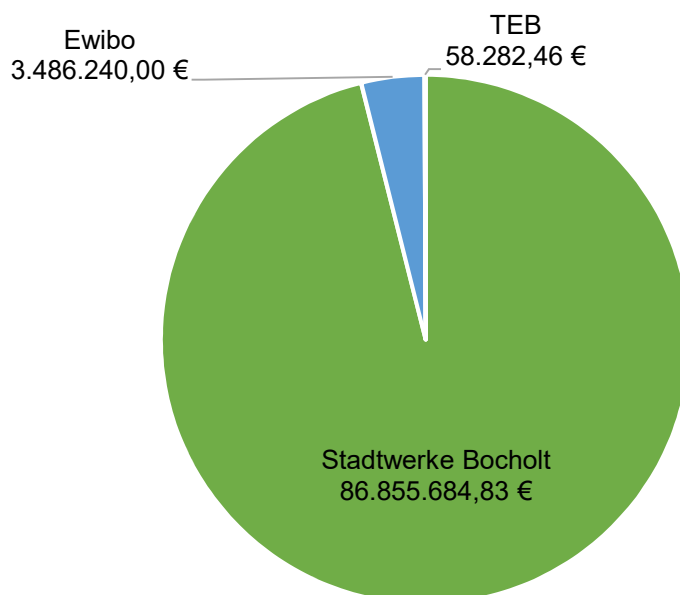
Verbundene Unternehmen sind öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen, an denen die Gemeinde dauerhaft beteiligt ist und die im Gesamtabchluss entsprechend § 51 KomHVO voll zu konsolidieren sind, wenn sie den Wesentlichkeitskriterien entsprechen. Weitere Voraussetzung ist, dass sie unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde stehen oder die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen hat. Letzteres ist dann der Fall, wenn das Beteiligungsverhältnis der Gemeinde einen Anteil von 50 % übersteigt.

Zu den verbundenen Unternehmen der Stadt Bocholt gehören:

- Stadtwerke Bocholt GmbH
(mit den rechtlich selbständigen Gesellschaften Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH [BEW], Bocholter Bäder GmbH [BBG], Stadtbus Bocholt GmbH [SBB])
- Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH (Ewibo)
- Treuhänderische Entwicklungsgesellschaft Bocholt mbH (TEB)

Die Stadt ist bei allen drei Unternehmen alleinige Gesellschafterin.

Der Endbestand zum 31.12.2022 in Höhe von 90.400.207,29 € teilt sich wie folgt auf:



Die zum 01.01.2009⁵⁰ festgestellten Eröffnungsbilanzwerte stellen fiktive Anschaffungskosten und damit die Obergrenze für den Wertansatz dar.

Etwaige nach dem Eröffnungstichtag eingetretene Wertsteigerungen stellen, solange diese nicht durch Verkäufe realisiert werden, lediglich sog. „stille Reserven“ dar und dürfen nach dem Realisationsprinzip bilanziell nicht berücksichtigt werden. Insofern sind Jahresüberschüsse nicht buchwerterhöhend anzusetzen.

Ebenso stellen Jahresverluste keine dauerhafte Wertminderung dar, die zu einer außerplanmäßigen Abschreibung führen. Vom Wahlrecht nach § 36 Abs. 6 KomHVO, wonach bei Finanzanlagen außerplanmäßige Abschreibungen auch bei einer voraussichtlichen nicht dauerhaften Wertminderung vorgenommen werden können, wurde von der Stadt Bocholt nicht Gebrauch gemacht.

Insoweit entsprechen die Wertansätze zum 31.12.2022 den fortgeführten Anschaffungskosten laut Eröffnungsbilanz.

⁵⁰ Einführung NKF bei der Stadtverwaltung Bocholt.

Sachverhalte, die eine Anpassung des Wertes erforderlich gemacht hätten, liegen nach den Ausführungen im Entwurf des Jahresabschlusses 2022 nicht vor. Insbesondere erfolgte durch den FB Finanzen und Beteiligungen eine intensive Prüfung des Wertansatzes der Ewibo mbH vor dem Hintergrund des erlassenen Vermögensarrestes und der beschlossenen harten internen Patronatserklärung mit dem Ergebnis, dass die Anteile an der Ewibo weiterhin und unverändert mit den fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten sind.

Die Überprüfung der *Vollständigkeit* der „Anteile an verbundenen Unternehmen“ führte zu keinen Hinweisen.

Allerdings ist prüfseitig die Werthaltigkeit des Anteils an dem Unternehmen „Ewibo mbH“ und dem Ansatz der fortgeführten Anschaffungskosten in Höhe von 3.486.240,00 € aufgrund der nachfolgend genannten Fakten näher zu beleuchten.

Die Bewertung der Ewibo erfolgte im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 nach der sog. Eigenkapitalspiegelmethode. Dabei wurde das Eigenkapital nicht in Gänze, sondern nur das ausgewiesene Stammkapital für die Bewertung herangezogen. Die Stadt Bocholt hat als Alleingesellschafterin auf das Stammkapital Bareinlagen in Höhe von 350.000 € geleistet. Die ebenfalls in der Bilanz als Eigenkapital passivierten Bilanzpositionen „Gewinnrücklagen“ und „Gewinn-/Verlustvortrag“ unterliegen dem Gemeinnützigkeitsrecht und stellen insofern keinen Anteil der Stadt Bocholt am Eigenkapital des Unternehmens dar. Der Wertausweis in der Eröffnungsbilanz betrug somit folgerichtig 350.000 €.

Im Jahr 2020 wurden folgende städtische Zuführungen in die Kapitalrücklage der Ewibo vorgenommen:

| | |
|---|---------------------------|
| - Bareinlage für Immobilienprojekt Heutingsweg | 2.500.000 € ⁵¹ |
| - Bareinlage für Immobilienprojekt „Dingdener Straße“ | 530.000 € ⁵² |
| - Sacheinlage Grundstück Fischerweg | 106.240 € ⁵³ |
| | <u>3.136.240 €</u> |

Die Kapitalzuführungen auf Grundlage des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB erfolgten bei der Ewibo in die neu gebildete Bilanzposition „Kapitalrücklage“. Die Kapitalrücklage ist Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft. Die Kapitalrücklage unterliegt nicht der Gemeinnützigkeit, sondern ist der Stadt Bocholt als Gesellschafterin zuzurechnen. Aufgrund dessen wurde im städtischen Jahresabschluss 2020 der Wertansatz für die Ewibo um 3.136.240 € erhöht. Der Wertansatz für die Finanzanlage „Ewibo“ beträgt seit dem 31.12.2020 somit 3.486.240 €.

1. Thematik

Die Bareinlage in Höhe von 2,5 Mio. € erfolgte, um der Ewibo die Umsetzung der von ihr geplanten Wohnanlage auf dem Gelände der ehemaligen Stadtgärtnerei am Heutingsweg zu ermöglichen. Am 03.03.2021 erfolgte eine Durchsuchung und Beschlagnahme nach § 103 StPO bei der Ewibo GmbH. Im weiteren Verlauf stellte sich heraus, dass das Projekt nicht mehr wirtschaftlich realisiert werden konnte, so dass es im Jahr 2021 gestoppt wurde.⁵⁴

Im Verlauf des Jahres 2022 wurde bekannt, dass ein Großteil der für das Wohnbauprojekt gedachten Mittel für Planungsleistungen verausgabt wurden. Dies wird im Bericht der von der Ewibo beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 31.10.2023 über die Prüfung des Jahresabschlusses der Ewibo zum 31.12.2020 bestätigt. Die Ewibo hat die Planungskosten

⁵¹ Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.10.2019, Vorlage Nr. 218/2019.

⁵² Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.06.2019, Vorlage Nr. 124/2019; Erwerb Mehrfamilienhaus.

⁵³ Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.06.2019, Vorlage Nr. 124/2019; Errichtung einer Kindertagesstätte.

⁵⁴ Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.05.2021, Vorlage Nr. 140/2021.

zum Projekt Heutingsweg außerplanmäßig abgeschrieben sowie eine Drohverlustrückstellung für die im Jahr 2021 aufgelaufenen Planungskosten gebucht.

Ein entsprechender Gegenwert für die verausgabten Mittel für Planungsleistungen in Form eines Sach-/Vermögenswertes besteht bei der Ewibo nicht; dementsprechend auch nicht für die dafür im Jahr 2020 erfolgte Bareinlage der Stadt Bocholt in die Kapitalrücklage der Ewibo. Die Kapitalrücklage ist zwar nicht explizit an einen bestimmten Verwendungszweck gebunden, die Mittel müssen nur einem gemeinnützigen Ziel dienen, dennoch ist die Aufstockung der Kapitalrücklage aus einem ganz speziellen Grund durch die Stadt Bocholt erfolgt (Förderung des Wohnbauprojektes Heutingsweg).

2. Thematik

Das Ermittlungsverfahren der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität in Bielefeld dauert weiter an. Am 06.10.2022 wurde der Ewibo ein von der Staatsanwaltschaft erwirkter Arrestbeschluss des Amtsgerichtes Bielefeld vom 25.07.2022 zugestellt. Dieser ordnete einen Vermögensarrest in Höhe von 7.090.258,64 € in das Vermögen der Ewibo zur Sicherung möglicher Ansprüche an. Da der Jahresabschluss 2020 der Ewibo zu diesem Zeitpunkt noch nicht erstellt war, musste unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips eine Rückstellung nach § 249 HGB ergebnismindernd gebucht werden. Dadurch weist die Ewibo einen *nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag* in der Bilanz zum 31.12.2020 aus. Zur Vermeidung einer bilanziellen und insolvenzrechtlichen Überschuldung der Ewibo hat die Stadt Bocholt entsprechend des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 05.02.2023⁵⁵ eine sog. harte interne Patronatserklärung in Höhe von 7,1 Mio. € gegenüber der Ewibo abgegeben.

Fraglich ist, ob durch die vorgenannten Sachverhalte eine dauerhafte Wertminderung gegeben ist, die nach § 36 Abs. 6 KomHVO eine außerplanmäßige Abschreibung erforderlich macht.

Der FB Finanzen und Beteiligungen verneint dies. Begründung: Durch die harte interne Patronatserklärung hat sich die Stadt Bocholt verpflichtet, die Ewibo so mit Kapital auszustatten, dass sie stets in der Lage ist, ihren fälligen Verbindlichkeiten nachzukommen. Die harte interne Patronatserklärung wird als Werthaltigkeitsgarantie gegenüber der Ewibo angesehen. Nach Angabe des FB Finanzen und Beteiligungen wird diese Sichtweise auch von der in Anspruch genommenen Beratung durch eine Steuerberatungsgesellschaft gestützt.

Grundsätzlich wird die v. g. Auffassung durch Kommentierungen gedeckt. Wenn die Kommune eine Werthaltigkeitsgarantie abgegeben hat und die Verluste des Unternehmens übernimmt, kann im Zweifel angenommen werden, dass keine voraussichtlich dauernde und wesentliche Wertminderung vorliegt.⁵⁶ Insofern ist keine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen.

Von dem Wahlrecht nach § 36 Abs. 6 Satz 2 KomHVO, wonach bei Finanzanlagen eine außerplanmäßige Abschreibung auch bei einer nur vorübergehenden Wertminderung vorgenommen werden dürfen, macht der FB Finanzen und Beteiligungen keinen Gebrauch. Die Entscheidung liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des FB Finanzen und Beteiligungen.

Vor dem Hintergrund, dass am Bilanzstichtag im Hinblick auf den Verfahrensausgang und etwaiger Regressforderungen Unklarheiten bestanden und weiterhin bestehen, wäre aus Sicht des FB Revision die Annahme einer vorübergehenden Wertminderung und in Folge eine außerplanmäßige Abschreibung auch vertretbar gewesen. Bei Wegfall der Gründe hätte zu gegebener Zeit wieder eine Zuschreibung erfolgen können.

⁵⁵ zu den Hintergründen siehe auch Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2022, Vorlage Nr. 346/2022.

⁵⁶ gpaKommentar Praxis der Kommunalverwaltung NW (PdK NW B-9a) zu § 36 Abs. 6 KomHVO NRW mit Verweis auf IDW WP-Handbuch, Band I, 2006, E 410.

Im Ergebnis kann festgehalten werden:

Der bilanzierte Anteil der Stadt Bocholt an der Ewibo mbH beträgt 3.486.240 €. Dieser Wert entspricht 0,41 % der Bilanzsumme⁵⁷. Selbst bei Annahme einer Abschreibungspflicht wegen dauernder Wertminderung, wäre das Absehen von einer solchen außerplanmäßigen Abschreibung wegen der geringen Auswirkungen auf die Bilanzsumme als unwesentlich einzuordnen.

Abgesehen von den vorstehenden Ausführungen wird Folgendes bestätigt:

Die Saldovorträge stimmen mit dem Jahresabschluss 2021 überein. Damit wird der Bilanzkontinuität i. S. d. § 33 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO entsprochen. Dies gilt auch für die Grundsätze der Einzelbewertung und der Stetigkeit der Bewertungsmethode gemäß Nr. 2 und Nr. 5.

Abgleiche zwischen der Bilanz, dem Anlagennachweis und Anlagenspiegel, den Angaben im Anhang sowie dem Finanz-/Buchhaltungsprogramm ergaben keine Differenzen.

Geleistete Anzahlungen auf Finanzanlagen waren nicht zu berücksichtigen.

5.3.4.4 Liquide Mittel

| Bilanzposition 2.4 | Stand 31.12.2021 | Stand 31.12.2022 | Veränderung |
|--------------------|---------------------|---------------------|-----------------|
| Bilanzsumme | 31.772.683,51 € | 26.449.528,24 € | -5.323.155,27 € |

Nach § 42 Abs. 3 KomHVO sind die Liquiden Mittel auf der Aktivseite der Bilanz unter der Ziffer 2.4 auszuweisen.

Als liquide Mittel gelten alle Mittel in Form von Bar- und Buchgeld, über die die Stadt Bocholt frei verfügen kann.

Der Kassenbestand (Bargeld) umfasst alle Kassen einschließlich der Hand- und Wechselgeldvorschusskassen und sonstiger Nebenkassen (u.a. Parkscheinautomaten, Frankiermaschine).

Unter Buchgeld versteht man alle bei den Geldinstituten bestehenden Girokonten, Festgeld- und Sparguthaben sowie die Bestände von Treuhandkonten.

Die einzelnen Bestände der im maßgeblichen Tagesabschluss erfassten Liquiden Mittel sind durch Saldenbestätigungen bzw. Kassenaufnahmeprotokolle zum Bilanzstichtag 31.12.2022 belegt und stimmen mit diesen überein.⁵⁸

Im Übrigen besteht Identität mit den Werten bei dieser Bilanzposition.

Durch Vereinbarung vom 09.12.2008 wurden die beim Kernhaushalt und bei der GWB getrennt geführten Kassen ab dem 01.01.2009 in eine gemeinsame Kasse überführt (Einheitskasse). Aufgrund des Führens der Einheitskasse wurden in der Vergangenheit Guthaben-/Sollzinsen gemäß der Vereinbarung vom 28.01.2010 im Verhältnis des jeweils rechnerischen Anteils des Kassenbestandes der GWB zugeordnet und in Rechnung gestellt. Zusätzlich

⁵⁷ 849.747.712,78 €.

⁵⁸ Wert der Bocholter Taler werden aktuell nicht erfasst; u. a. weil sie kein gesetzliches (allgemeines) Zahlungsmittel sind. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Stadt Bocholt, Bilanzposition Liquide Mittel verwiesen.

wurde eine Beteiligung an den Kontoführungsgebühren eingefordert.⁵⁹ Aufgrund der geänderten Finanzmarktsituation (Verwarentgelte etc.) war es notwendig, die Kostenverrechnung neu aufzustellen. Folglich wurde mit Datum vom 20.07.2021 eine neue „Vereinbarung zur Kostenverrechnung der Einheitskasse“ mit der GWB getroffen.

B **Abrechnung der Einheitskasse mit der GWB**

-40- Für das Jahr 2022 ergab sich aufgrund der Berechnungen des FB Finanzen und Beteiligungen ein Guthaben für die GWB in Höhe von 215,66 €. Das Anschreiben an die GWB wurde versehentlich nicht verschickt. Eine Erstattung an die GWB erfolgt dementsprechend ebenfalls nicht.

Auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 07.06.2017 wurde das Treuhandvermögen KubAal gebildet. Die Stadt Bocholt bleibt Eigentümerin des Treuhandvermögens und weist dieses in ihrer Bilanz aus. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.06.2021 beschlossen⁶⁰, eine Vereinbarung über einen Liquiditätsvorschuss zwischen der Stadt Bocholt und der SQB in Höhe von 3 Mio. € für 1 Jahr sowie eine Vereinbarung über einen weiteren Zwischenfinanzierungsbedarf von max. weiteren 3 Mio. € über längstens jeweils 3 Monate zu schließen. Hintergrund: Über das Treuhandvermögen müssen Maßnahmen eine gewisse Zeit vorfinanziert werden, da Zuwendungen oder Verkaufserlöse meist erst zu einem späteren Zeitpunkt fließen. Mit dem befristeten Liquiditätsvorschuss sollte verdeutlicht werden, dass es sich nicht um eine Aushebelung der Höhe des beschlossenen Eigenanteils/Budgets von 12,7 Mio. € handelte. Der Liquiditätsvorschuss erfolgte zinsfrei. Die Zinsfreiheit ist (beihilferechtlich) unbedenklich, da es sich um städtische Gelder handelt. Zu zahlende Verwarentgelte wurden hingegen vom Treuhandvermögen übernommen.

In der Sitzung am 18.05.2022⁶¹ hat die Stadtverordnetenversammlung ferner beschlossen, dass die Vereinbarung über einen Liquiditätsvorschuss bis zum Abschluss der Vermarktung der städtischen Baufelder an der Industriestraße (letzte Einzahlung), jedoch längstens bis zum 30.06.2025 in geänderter Form verlängert wird. Mit Zustimmung der Kämmerin kann der Liquiditätsvorschuss auf eine Höhe bis zu 5,8 Mio. € festgelegt werden. Der ermittelte Wert beruht auf der Annahme, dass eine Vermarktung nicht erst nach Abrechnung der letzten Baumaßnahmen erfolgt. Sollte es jedoch zu einer solchen zeitlichen Verschiebung kommen, müsste eine vorübergehende Erhöhung des Liquiditätsvorschusses vorgenommen werden. Der Liquiditätsvorschuss wird somit nicht durchgängig gewährt, sondern flexibel entsprechend der Ein- und Auszahlungen aus dem Treuhandvermögen, um einen möglichst ressourcenschonenden Einsatz von liquiden Mitteln der Stadt Bocholt zu gewährleisten.⁶²

Hinsichtlich der Buchführung, der geprüften Unterlagen und Abgleiche wurden keine Mängel im Hinblick auf die liquiden Mittel festgestellt. Die Bestände wurden vollständig erfasst und zum Nennwert bewertet. Das Saldierungsverbot nach § 11 KomHVO wurde beachtet. Damit entsprechen der Ansatz, die Bewertung und der Ausweis den gesetzlichen Vorschriften.

Form und Inhalt der Finanzrechnung ergeben sich aus § 40 KomHVO und aus Nr. 1.6.3 der VV Muster zur GO und KomHVO und der Anlage 21 hierzu, welche den Kommunen zur Anwendung empfohlen wird. Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht diesem Muster.

Die liquiden Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

⁵⁹ Produktsachkonto 169999.448523.

⁶⁰ Vorlage 203/201.

⁶¹ Vorlage 116/2022.

⁶² Der Stadtverordnetenversammlung wird quartalsweise ein Bericht über die Veränderungen des Liquiditätsvorschusses zur Kenntnis gegeben; vgl. Vorlage 116/2022.

| | | |
|-----------------------------|--|-----------------|
| - | Geldbestände bei den Geldinstituten (einschließlich Girokonto FB Soziales), | 25.021.566,22 € |
| - | Festgelder | 0,00 € |
| - | Hand- und Wechselgeldvorschusskassen | 3.577,60 € |
| - | Bankbestand Bodenfonds | 991.997,21 € |
| - | Bankbestand KuBAal Treuhandvermögen | 431.375,30 € |
| - | Sonstige liquide Mittel Parkscheinautomaten | 0,00 € |
| | Guthaben Frankiermaschine | 1.011,91 € |
| Endbestand zum 31.12.2022 = | | 26.449.528,24 € |

Der Saldo der Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über die Position „Liquide Mittel“ abgeschlossen. Der in der Finanzrechnung unter „Liquide Mittel“ (Zeile 42) ausgewiesene Betrag stimmt mit dem in der Bilanzposition „Liquide Mittel“ aufgeführten Endwert überein.

Die liquiden Mittel haben sich im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr um 5.323.155,27 € verringert. Die Gründe für diese Verringerung können den Ausführungen unter „Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen“ in diesem Bericht entnommen werden.

Zum Bestand der liquiden Mittel ist anzumerken, dass nicht der gesamte Betrag Eigenmittel des Kernhaushaltes darstellen. Wegen Führens einer Einheitskasse sind in dem Betrag auch „fremde“ Geldbestände der Sonderhaushalte (= Mandanten GWB, ESB, FB Soziales) enthalten. Der Kernhaushalt fungiert für diese quasi wie eine Bank. Daher sind die liquiden Mittel ausschließlich in der Bilanz der Kernverwaltung als mittelverwaltende Stelle auszuweisen. Bei einem positiven Kassenbestand der Mandanten werden die Mittel als „Sonstige Verbindlichkeit“ in der Bilanz der Kernverwaltung ausgewiesen. Im umgekehrten Fall, d.h. negativer Kassenbestand werden Forderungen gegenüber den Sonderhaushalten bilanziert.

Für das Jahr 2022 ergibt sich folgende Entwicklung:

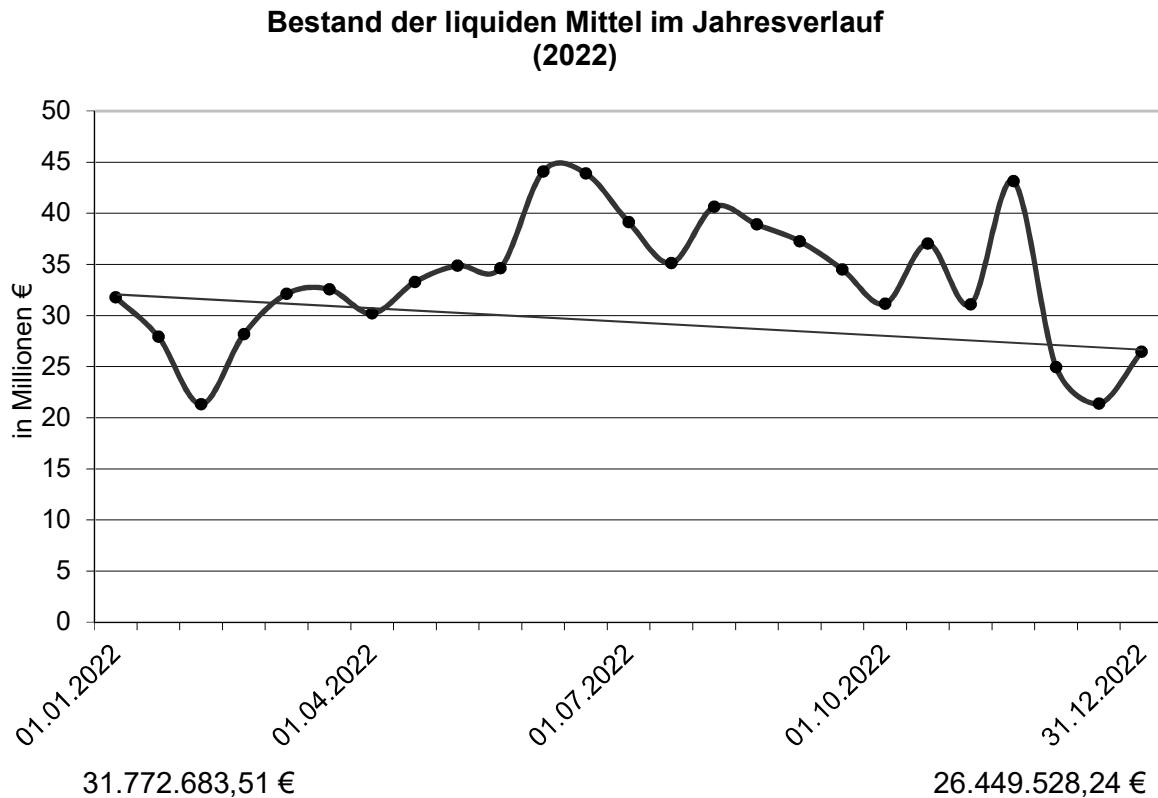
| | GWB | ESB | FB Soziales |
|--|---------------------|--------------------|---------------------|
| <i>Forderungen</i> Stadt Bocholt zum 31.12.2021 gegenüber Mandanten | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| <i>Verbindlichkeiten</i> Stadt Bocholt zum 31.12.2021 gegenüber Mandanten | 2.573.202,61 € | 37.452,50 € | 96.469,68 € |
| Veränderung Bestand liquide Mittel der Mandanten 2022; siehe Finanzrechnung Zeile 41 | <u>-62.754,42 €</u> | <u>-19.704,87€</u> | <u>-71.183,26 €</u> |
| <i>Verbindlichkeiten</i> Stadt Bocholt zum 31.12.2022 s. Anhang Seite 87 | 2.510.448,19 € | 17.747,63 € | 25.286,42 € |

Bei der Betrachtung der Liquidität ist ferner zu berücksichtigen, dass die Summe der liquiden Mittel nicht gänzlich disponibel ist, da hier sowohl noch die Ermächtigungsübertragungen von 2022 nach 2023 als auch bislang noch nicht verausgabte/weitergeleitete Fremde Finanzmittel enthalten sind. Außerdem stecken in den liquiden Mitteln auch erhaltene Anzahlungen für Investitionen (siehe gleichlautende Bilanzposition Nr. 4.8), die für bestimmte Anlagegüter zu verwenden sind.

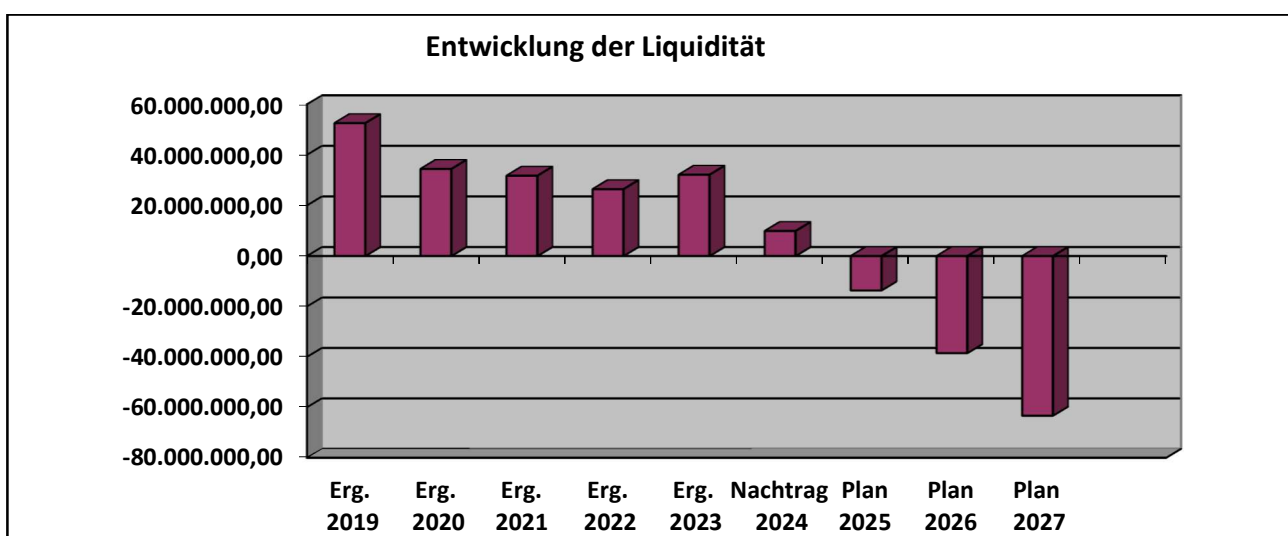
Hinsichtlich der zukünftigen Liquidität ist zu bedenken, dass die Gebührenüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen, die auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten für den Gebührenaussgleich ausgewiesen werden, in den nächsten vier Folgejahren gegenüber den Gebührenzahlern auszugleichen sind. Diese Sonderposten belaufen sich zum 31.12.2022 auf ca. 351.000 €.

Auf der anderen Seite sind die Wertpapiere des Umlaufvermögens in Höhe von 16 Mio. € jederzeit verfügbar.

Der Ausweis der Liquidität in der Bilanz ist stichtagsbezogen. Im Jahresverlauf ergeben sich hier durchaus größere Schwankungen, wie die nachfolgende Grafik zeigt:



Die tatsächliche Entwicklung der Liquidität in den Jahren 2019– 2023 sowie die voraussichtliche künftige Entwicklung bis 2027⁶³ stellt sich wie folgt dar:



⁶³ vgl. Vorbericht zum 1. Nachtragshaushalt 2024 der Stadt Bocholt, Seite 39 f. „Entwicklung der Liquidität“.

Die Sicherstellung der Liquidität ist eine wichtige Aufgabe der Kommune (§ 75 Abs. 6 GO). Eine wesentliche Erkenntnisquelle ist der in der Finanzrechnung ausgewiesene Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der Saldo zeigt an, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im abgelaufenen Haushaltsjahr zur Verfügung standen und damit zur möglichen Schuldentilgung genutzt werden konnten. Im Berichtsjahr 2022 war der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit positiv. In Höhe von ca. 14,7 Mio. € (Vorjahr 12,2 Mio. €) standen freie Finanzmittel zur Verfügung.

Zur Analyse der Finanzlage kann auch die Kennzahl „Liquidität 2. Grades“ herangezogen werden. Die Kennzahl zeigt – stichtags- und vergangenheitsbezogen –, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch vorhandene liquide Mittel und kurzfristige Forderungen gedeckt werden können. Während der Wert 2020 144,81 % und 2021 sogar 391,48 % betrug, ist er 2022 deutlich auf 93,24 % gesunken. Die liquiden Mittel sind Berichtsjahr um rd. 5,3 Mio. € gesunken sind. Gleichzeitig hat sich der Bestand an kurzfristigen Verbindlichkeiten um ca. 30 Mio. €⁶⁴ erhöht, was im Ergebnis zu der deutlichen Absenkung der Kennzahl geführt hat. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die kurzfristig angelegten Gelder (Wertpapiere des Umlaufvermögens) bei der Berechnung der Quote nicht berücksichtigt werden. Die Einbeziehung dieser Beträge würde zu einer Verbesserung der Quote führen.

Um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen, sollte die Kennzahl mindestens 100 % betragen. Dieser Wert wird im Berichtsjahr nicht erreicht. Mit dieser Aussage ist keine Wertung verbunden, da es sich um eine Stichtagsbetrachtung handelt.

Aussagekräftiger ist der dynamische Verschuldungsgrad, weil er mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Finanzrechnung eine zeitraumbezogene Größe enthält. Der dynamische Verschuldungsgrad gibt an in wie vielen Jahren es – unter theoretisch gleichbleibenden Bedingungen – möglich wäre, die Effektivverschuldung aus freien Finanzmitteln zu tilgen (Entschuldungsdauer). Der dynamische Verschuldungsgrad beträgt im Berichtsjahr 17,92 Jahre und hat sich damit gegenüber dem Vorjahreswert von 19,84 Jahre leicht verbessert. Der Wert bedeutet, dass – bei gleichbleibendem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit - die Schulden innerhalb von rund 18 Jahren durch die freien Finanzmittel getilgt werden könnten.

Die Entwicklung der Liquidität zeigt einen erheblichen Verzehr von liquiden Mitteln im mittelfristigen Finanzplan-Zeitraum. Mittelfristig besteht das Risiko eines Liquiditätsengpasses mit der Folge der Notwendigkeit der Aufnahme von Liquiditätskrediten.

5.3.4.4.1 Prüfung der Barkasse bei der Musikschule

Gegenstand der Prüfung im Jahr 2022 war der bei der Musikschule bestehende Handvorschuss.⁶⁵ Der Handvorschuss wird in den Räumlichkeiten der Musikschule an der Salierstraße geführt.

Die Prüfung fand am 02.11.2022 statt. Eine aktuelle Übersicht der bestellten Verwalter/innen und Stellvertreter/innen lag dem FB Revision vor. Es erfolgte eine Erklärung bezüglich der Abläufe durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Musikschule. Der Handvorschuss dient der direkten Barbezahlung von kleineren Beschaffungen der Musikschule. Die Quittungen und das Bargeld werden in einer Geldkassette aufbewahrt, die abends durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Musikschule im vorhandenen Tresor der Musikschule verschlossen wird. Die Schlüsselgewalt hierfür liegt bei 2 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Musikschule, ein weiterer Schlüssel befindet sich bei der Musikschulleitung.

Eine Abrechnung des Handvorschusses findet nach Bedarf – in der Regel 3- bis 4-mal jährlich - statt. Hierbei erfolgt eine Erstattung der verausgabten Beträge des Handvorschusses durch die Produktsachkonten „042131-528100 Aufwendungen für sonstige Sachleistungen“ und „042131-543100 Geschäftsaufwendungen“. Insgesamt ist der Handvorschuss auf den

⁶⁴ Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus Veränderungen bei den „Erhaltenen Anzahlungen“.

⁶⁵ Bilanzkonto 183119.

Höchstbetrag von 150 € begrenzt. Die Kontrolle am Stichtag ergab einen Barbestand i. H. v. 97,19 €. Der Differenzbetrag i. H. v. 52,81 € war durch Quittungen (verausgabte Beträge) für kleinere Beschaffungen belegt.

Gem. Ziffer 9 der Dienstanweisung für die Verwaltung von Barkassen ist durch den Fachbereich einmal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Diese Prüfung wurde für den Handvorschuss der Musikschule bereits durchgeführt. Die entsprechende Niederschrift für das Jahr 2022 liegt dem FB Revision vor.

Auszahlung per Barscheck zum Ausgleich des Handvorschusses:

Bei der Abrechnung des Handvorschusses werden die verausgabten Beträge über die o. g. Produktsachkonten ausgeglichen. Hierfür wird auf Anforderung des GB 213 Musikschule durch die Finanzbuchhaltung ein Barscheck in Höhe der verausgabten Beträge erstellt um den Handvorschuss wieder auf 150 € aufzufüllen. Als Empfänger dieses Barschecks wird eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Musikschule benannt. Bei der Aufwandsbuchung in der städtischen Finanz-Software wurde hier bislang die persönliche Adress-Nummer der Musikschulmitarbeiterin bzw. des Musikschulmitarbeiters eingetragen, da als Scheckempfängerin bzw. Scheckempfänger eine natürliche Person angegeben werden muss.

Aus Sicht der Prüfung wäre es richtig eine neue Adress-Nummer für die Musikschule, vertreten durch die entsprechende Person, zu vergeben um Verwechslungen privater und dienstlicher Sachverhalte zu vermeiden.

Die Problematik wurde bereits mit dem FB Finanzen und Beteiligungen erörtert. Eine Änderung der Vorgehensweise wurde zugesagt.

Insgesamt geben sowohl die Abläufe in der Musikschule, die Aufbewahrung des Bargeldes als auch die Abrechnungen und Anordnungen für die städtische Finanzsoftware Finanz+ keinen Grund für Beanstandungen

5.3.4.4.2 Prüfung der Barkassen bei der Stadtbibliothek

Gegenstand der Prüfung im Jahr 2022 waren die bei der Stadtbibliothek bestehenden Barkassen. Insgesamt werden 3 Barkassen für unterschiedliche Zwecke bzw. an unterschiedlichen Standorten geführt:

1. Barkasse Stadtbibliothek (Bilanzkonto 183113)
2. Handvorschuss Stadtbibliothek Bastelnachmittag (Bilanzkonto 183114)
3. Barkasse Stadtbibliothek Zweigstelle Suderwick (Bilanzkonto 183121)

Die Prüfung der genannten Barkassen fand in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek statt. Eine aktuelle Übersicht der bestellten Verwalter/innen und Stellvertreter/innen wurde dem FB Revision übergeben. Es erfolgte eine ausführliche Erklärung bezüglich der Abläufe und des Bezahlvorganges durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbibliothek. Die bereits seit 1999 im Einsatz befindliche Software Bibliotheca Plus wird insgesamt als gut bewertet. Mit Hilfe dieser Software wird auch die Gebührenverwaltung der unter 1. genannten Barkasse der Stadtbibliothek vorgenommen. Die Anordnungen und Abrechnungen in das städtische Buchhaltungssystem Finanz+ erfolgen monatlich und wurden für den Monat Mai 2022 exemplarisch durch den FB Revision nachvollzogen. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die Bezahlung der Gebühren nach der „Satzung der Stadt Bocholt über Benutzung und Gebühren der Stadtbibliothek“ vom 21.01.2014 kann sowohl per Karte als auch in bar erfolgen. In der Zweigstelle Suderwick besteht ausschließlich die Möglichkeit der Barzahlung. Die Aufbewahrung der Barkassen erfolgt jeweils zum Dienstschluss im Tresor.

Die Möglichkeit der Online-Bezahlung ist zur Zeit noch nicht gegeben. Aus Sicht der Stadtbibliothek wäre dies – insbesondere für den Fall der Fernleihe – wünschenswert. Gespräche mit

der Verwaltung hierzu wurden bereits geführt. Der FB Revision würde dieses Angebot für die Benutzer der Stadtbibliothek begrüßen.

Zu den o. g. Barkassen im Einzelnen:

1. Barkasse Stadtbibliothek

Hier erfolgen die Bargeldeinnahmen nach der Gebührensatzung der Stadtbibliothek. Es handelt sich somit um eine Einnahmekasse im Sinne der Dienstanweisung für die Verwaltung von Barkassen. Der Sollbestand der Kasse (ergibt sich rechnerisch aus der Software Bibliotheca Plus) in Höhe von 152,90 € stimmte mit dem tatsächlichen Istbestand am Prüfungstag überein. Die Abrechnung der Kasse erfolgt in der städtischen Buchhaltungs-Software mit den Produktsachkonto 042151.432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte.

2. Handvorschuss Stadtbibliothek Bastelnachmittag

Für Bastelnachmittage wird regelmäßig der Einkauf von Kleinmaterial erforderlich. Hierfür ist der genannte Handvorschuss eingerichtet worden. Der Sollbestand (ergibt sich aus einer manuell geführten Liste) am Prüfungstag i. H. v. 47,25 € stimmte mit dem Istbestand überein. Bei Bedarf erfolgt eine Auszahlung an den Handvorschuss über das Produktsachkonto 042151.543100 Geschäftsausgaben.

3. Barkasse Stadtbibliothek Zweigstelle Suderwick

Hier werden die Gebühren der Stadtbibliothek für die Zweigstelle in Suderwick vereinnahmt. Auch hier stimmte der Sollbetrag (ergibt sich ebenfalls aus einer manuell geführten Liste) i. H. v. 114,50 € mit dem Istbetrag am Prüfungstichtag überein. Die Abrechnung der Barkasse erfolgt in der städtischen Buchhaltungssoftware ebenfalls mit dem Produktsachkonto 042151.432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte.

Insgesamt geben sowohl die Abläufe in der Stadtbibliothek, die Aufbewahrung der Bargeldbestände als auch die monatlichen Abrechnungen und Anordnungen für die städtische Finanzsoftware Finanz+ keinen Grund für Beanstandungen.

5.3.4.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

hier: Baukostenzuschüsse an Kindertageseinrichtungen

| Bilanzposition 3. | Stand 31.12.2021 | Stand 31.12.2022 | Veränderung |
|-------------------|---------------------|---------------------|-----------------|
| Bilanzsumme | 4.103.006,11 € | 5.735.013,14 € | +1.632.007,03 € |

Die Stadt Bocholt ist verpflichtet, Kindergartenplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Hierfür erhält sie vom Land Zuwendungen. Die Stadt Bocholt betreibt diese Kindertageseinrichtungen allerdings nicht selbst, sondern bedient sich hierzu Dritter, z.B. Kirchengemeinden, freie Träger etc. Die Zuwendungen des Landes sowie städtische Mittel werden an die Betreiber der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet. Die Zuwendungsgewährung ist mit einer mehrjährigen, einklagbaren Gegenleistungsverpflichtung verbunden.

Geleistete Zuwendungen der Gemeinde, die mit einer mehrjährigen, zeitbezogenen Gegenleistungsverpflichtung des Zuwendungsempfängers verbunden sind, sind als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren, vgl. § 44 Abs. 2 S. 2 KomHVO. Die Gegenleistungsverpflichtung besteht darin, dass die gewährte Zuwendung an die Erfüllung eines bestimmten Verwendungszwecks und eine konkret festgelegte Verwendungsdauer gebunden ist. Diese kann entweder durch eine vertragliche Regelung oder – wie im Fall der geprüften Bilanzposition – durch einen Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

In der Bilanz stellt der Rechnungsabgrenzungsposten den Teil dar, der als Vorausleistung auf die noch nicht erfüllte Gegenleistungsverpflichtung entfällt.

Grundlage für die Baukostenzuschüsse bildet die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ des Landes NRW in Verbindung mit den „Allgemeinen Nebenbestimmungen Investitionsförderung“ der Stadt Bocholt. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss per Zuwendungsbescheid an den Träger der jeweiligen Tageseinrichtung.

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus § 6 Abs. 2 Nr. 2 der „Satzung für das Jugendamt der Stadt Bocholt“ in der Fassung vom 08.01.2013. Danach trifft der Ausschuss gemäß der Satzung die Entscheidung über „die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, sofern keine Richtlinien bestehen und die Förderung im Einzelfall den Betrag von 2.000 € übersteigt.“

Im Haushaltsplan 2022 findet sich keine detaillierte Auflistung der für das Haushaltsjahr geplanten Neu- und Umbaumaßnahmen an Kindergärten. Diese wäre aus Sicht des FB Revision aus Transparenzgründen aber zwingend erforderlich – auch gerade in Hinblick auf die Information der Stadtverordnetenversammlung.

Der FB 40 hat laut eigenen Angaben den FB 23 auf diese Problematik hingewiesen, sodass sich ab dem Jahr 2023 eine genaue Auflistung der geplanten Baukostenzuschüsse im Haushaltsplan wiederfindet.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden Zuschüsse für folgende Baumaßnahmen gewährt und teilweise gezahlt:

- Sanierung und Erweiterung der Kita Herz Jesu⁶⁶
- Sanierung und Erweiterung der Kita St. Marien⁶⁷
- Bau der Kita St. Michael mit Familienzentrum⁶⁸

sowie für

- die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen in der Kita Jerichostraße wegen Erweiterung um eine Teilgruppe⁶⁹.

Bei den drei Baumaßnahmen wurden durch die Stadt Bocholt sowohl Landesmittel weitergeleitet als auch Zuschüsse aus städtischen Mitteln gezahlt. Gemäß den Vorgaben der Richtlinie wurden jeweils 90 % der anerkannten Ausgaben durch das Land NRW gefördert, die restlichen 10 % übernahm die Stadt Bocholt. Zusätzlich zahlte die Stadt Bocholt darüber hinaus freiwillige Investitionszuschüsse, gemäß Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses.

Für die Einrichtung der Kindertageseinrichtung an der Jerichostraße flossen ausschließlich freiwillige städtische Mittel. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die bewilligten Zuschüsse, von denen Teilsummen in 2022 ausgezahlt wurden:

⁶⁶ Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.12.2021, Vorlage 335/2021.

⁶⁷ Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.06.2021, Vorlage 171/2021.

⁶⁸ Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 10.03.2021, Vorlage 48/2021.

⁶⁹ Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 26.04.2022, Vorlage 120/2022.

| | Investitionsprogramm | | Freiwilliger Zuschuss |
|--------------------------------|-----------------------|---------------------|-----------------------|
| | Land (90 %) | Stadt (10 %) | Stadt |
| Baumaßnahme Kita Herz Jesu | 320.625,00 € | 35.625,00 € | 300.000,00 € |
| <i>davon 2022 gezahlt</i> | <i>112.218,75 €</i> | <i>12.468,75 €</i> | <i>105.000,00 €</i> |
| Baumaßnahme Kita St. Marien | 320.625,00 € | 35.625,00 € | 100.000,00 € |
| <i>davon 2022 gezahlt</i> | <i>224.437,50 €</i> | <i>24.937,50 €</i> | <i>70.000,00 €</i> |
| Baumaßnahme Kita St. Michael | 1.782.000,00 € | 198.000,00 € | 410.000,00 € |
| <i>davon 2022 gezahlt</i> | <i>1.247.400,00 €</i> | <i>112.800,00 €</i> | <i>212.800,00 €</i> |
| Einrichtung Kita Jerichostraße | | | 25.000,00 € |
| <i>davon 2022 gezahlt</i> | | | <i>22.991,27 €</i> |

Für die freiwilligen investiven Zuwendungen an die Kindertageseinrichtungen, deren bewilligte Gesamtsumme in 2022 bei 835.000 € lag, existiert keine städtische Richtlinie, die u. a. die Fördervoraussetzungen, das Verfahren und den Verwendungsnachweis regelt. Der FB 23 erläuterte auf Nachfrage, dass er dafür aktuell keinen Bedarf sehe.

Zudem erkundigte sich der FB Revision nach den Gründen für die Notwendigkeit der Zahlung von über die vom Land gezahlten Mittel hinausgehenden freiwilligen Zuschüsse der Stadt.

Der FB Jugend und Familie verfasste dazu eine ausführliche Stellungnahme, aus der zusammengefasst hervorgeht, dass über die gesetzliche Investitions- und Mietkostenförderung hinausgehende städtische freiwillige Leistungen unumgänglich sind, um die von der Stadt Bocholt festgelegten Qualitätsstandards erfüllen zu können. Ohne die Sicherstellung entsprechender Zuschüsse ist es den Trägern nicht möglich, die in der Stadt Bocholt dringend benötigten Betreuungsplätze sowie die Investitionen für Neu- und Ausbaumaßnahmen finanzieren zu können.

Trotz der nunmehr erhöhten Förderbeträge deckt die Förderung gemäß der Investitionsrichtlinie des Landes die Gesamtkosten der Maßnahmen i.d.R. nicht ab, sodass die Träger das Delta mit Eigenmitteln finanzieren müssen. Die von den Trägern gebildeten Rücklagen sind zur Finanzierung des Deltas jedoch meist nicht auskömmlich.

Problematisch ist vor allem, dass die aktuell gültige Raummatrix des Landes keine angemessene räumliche Ausstattung für die Übermittagsbetreuung, einschließlich Nahrungsaufnahme, vorsieht. Um die Rahmenbedingungen in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bocholt aber zeitgemäß gestalten zu können, hat die Verwaltung zusätzliche Raumbedarfe in den Kitas als angemessen und erforderlich bewertet. Diese Bewertung bildet die Grundlage der städtischen freiwilligen Leistungen.

Hinzu kommt, dass das Land NRW keine Ausstattungsförderung für Bestandsplätze gewährt. Das heißt, dass Kita-Träger, die mit bestehenden Kitagruppen in neu gebaute Einrichtungen umziehen, keine Zuschüsse für die Ausstattung dieser Gruppen erhalten können und hier ebenfalls auf die freiwilligen städtischen Zuschüsse angewiesen sind.

Nach Auskunft des FB 23 wird über jeden Trägerantrag individuell entschieden, abhängig vom geplanten Vorhaben sowie den örtlichen und finanziellen Verhältnissen.

Positiv hervorzuheben ist an dieser Stelle die Einführung der „Allgemeinen Nebenbestimmungen Investitionsförderung“, die Bestandteil eines jeden Zuwendungsbescheides sind. Sie sorgen für einheitliche und klare Regelungen, u. a. im Hinblick auf Mitteilungs- und Dokumentationspflichten des Zuwendungsempfängers sowie auf die Erstellung von Verwendungsnachweisen.

| | |
|--|--|
| B -40- -23- | <u>Beifügung des Zuwendungsbescheides zur Anordnung</u> Bei der Mehrzahl der angeordneten Investitionszuschüsse des Haushaltsjahres 2022 fehlte der Zuwendungsbescheid als Rechnungsbeleg im Archivsystem d3. Stattdessen fungierte eine durch den FB Jugend und Familie erstellte Auszahlungsverfügung als Beleg. |
|--|--|

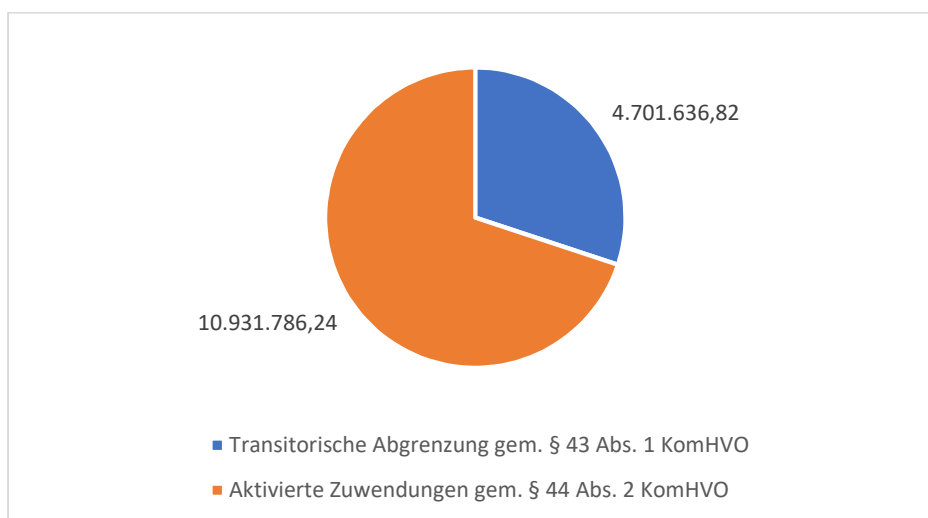
Gemäß § 28 Abs. 3 KomHVO müssen zahlungsbegründende Unterlagen jeder Buchung beigelegt werden. Die Auszahlungsverfügung kann als begründende Unterlage akzeptiert werden; für mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit empfiehlt der FB Revision aber ein zusätzliches Beifügen der jeweiligen Bewilligungsbescheide.

Dass die bilanziellen Voraussetzungen⁷⁰ für die Aktivierung der Zuwendungen als ARAP erfüllt sind, wurde bereits umfassend im Jahresprüfbericht 2017 dargelegt. Da sich die gesetzlichen Bestimmungen seitdem nicht geändert haben und auch die Praxis der Zuschussgewährung bei der Stadt Bocholt im Wesentlichen gleichgeblieben ist, wird auf eine erneute Prüfung verzichtet.

Folgende Prüfungsfeststellungen aus dem Prüfbericht 2017⁷¹ sind mittlerweile durch die Verwaltung umgesetzt worden:

- *Fehlende Zweckbindungsfrist im Zuwendungsbescheid*
In allen geprüften Bescheiden aus 2022 fanden sich Angaben zu den Zweckbindungsfristen.
- *Formulierung eigener „Allgemeiner Nebenbestimmungen Investitionsförderung“*
Die vom FB Revision geforderten eigenen Nebenbestimmungen wurden entworfen und sind mittlerweile Bestandteil jedes Förderbescheids.

Die zum Abschlussstichtag bilanzierten Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betragen insgesamt 15.633.423,06 €. Dabei ergibt sich folgende Aufteilung:



Unter die transitorische Abgrenzung (Bilanzkonto 191100) fallen eine Vielzahl von Buchungen, als größte Positionen sind hier die Beamtenbesoldung für Januar oder auch die Betriebskostenzuschüsse für Kindergärten zu nennen.

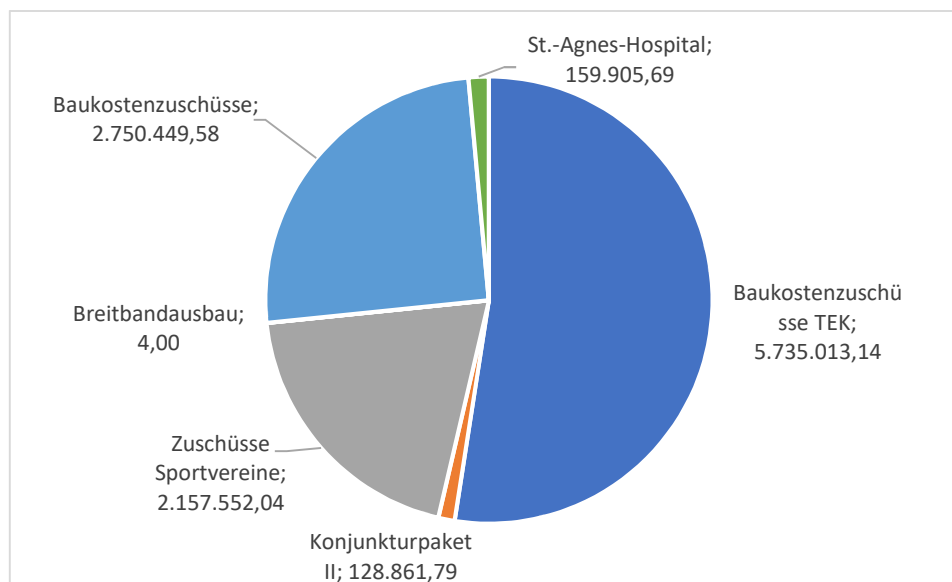
Zum 01.01.2022 wurde durch die Finanzbuchhaltung in Rücksprache mit dem FB Revision die Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 410 € netto eingeführt. Maßgeblich für die Beurteilung ist dabei jeweils, ob der abzugrenzende Betrag die Grenze von 410 € übersteigt. Ab dem 01.01.2024 soll die Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten auf einen Betrag von 800 € netto je Gesamtbetrag erhöht werden.

⁷⁰ vgl. Handreichung des MIK, 7. Aufl., S. 3796.

⁷¹ vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2017, Seite 60, 61.

Bei der Durchsicht des Bilanzkontos 191100 fiel auf, dass für zahlreiche Kleinbeträge von weniger als 410 € dennoch eine Rechnungsabgrenzung durch die Finanzbuchhaltung vorgenommen wurde. Zukünftig sollte stärker auf die Einhaltung der Grenze geachtet werden. Der FB Finanzen sagte außerdem zu, die bislang nur mündlich festgelegte Wesentlichkeitsgrenze künftig in den Anhang des Jahresabschlusses unter den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufzunehmen.

Die aktivierten Zuwendungen gem. § 44 Abs. 2 KomHVO setzen sich wie folgt zusammen:



Deutlich erkennbar macht die Position „Baukostenzuschüsse“ mit 52 % den größten Anteil der Zuschüsse aus. Die Entwicklung der Position gibt die folgende Tabelle wieder:

| Anfangsbestand | Zugänge | Abgänge | AfA | Endbestand |
|----------------|----------------|---------|--------------|----------------|
| 4.103.006,11 € | 2.145.053,77 € | 4,00 € | 513.042,74 € | 5.735.013,14 € |

Der Zusammensetzung des Zugangs ist der Tabelle auf der vorherigen Seite zu entnehmen (siehe kursive Zeilen „davon 2022 gezahlt“).

Bei den Abgängen in Höhe von 4 € handelt es sich um Korrekturbuchung von gezahlten Zuschüssen, deren Zweckbindung abgelaufen ist. Da die Rechnungsabgrenzungsposten anders als physische Anlagegüter nicht mit einem Erinnerungswert von 1 € weiter in der Bilanz geführt werden müssen, erfolgte eine Ausbuchung von 4 Zuschüssen mit einem Restwert von je 1 €.

Die Auflösung der ARAP für investive Zuwendungen erfolgt entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbindungsfrist. Die Auflösungsbeträge sind nicht als bilanzielle Abschreibungen darzustellen⁷². Die Buchung erfolgte über das Aufwandskonto Konto 531807 (Aufwendungen aus Auflösung ARAP Baukostenzuschüsse TEK) und damit korrekt unter der Position „Transferaufwendungen“.

Die Auflösungsbeträge wurden stichprobenartig geprüft. Die Auflösung beginnt regelmäßig mit der zweckentsprechenden Nutzung (Inbetriebnahme) des Vermögensgegenstandes. Dazu übersendet der FB 23 der Anlagenbuchhaltung jährlich eine aktuelle Übersicht aller bezuschussten Investitionsmaßnahmen mit Angaben zu Inbetriebnahme und Dauer der Zweckbindung.

⁷² vgl. Handreichung des MIK, 7. Aufl., S. 3771f.

Die in 2022 ausgezahlten Teilbeträge stellen – mit Ausnahme der bezuschussten Einrichtungsgegenstände, die sofort in Betrieb genommen wurden - eine geleistete Anzahlung auf die investive Zuwendung dar. Sie können - wie von der Verwaltung zutreffend vorgenommen - bereits als ARAP gebucht werden⁷³. Eine ertragswirksame Auflösung dieser Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt hingegen erst nach vollständigem Abschluss der Baumaßnahmen und Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtungen.

Der Vergleich der investiven Finanzkonten 681200 (Einzahlungen) und 781800 (Auszahlungen) zeigte, dass alle Zuwendungen des Landes und der Stadt Bocholt auch die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet wurden.

Für die korrespondierenden Landeszuwendungen wurden entsprechende *passive* Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

In die Prüfung wurden auch die vom FB 23 beim Aufwandskonto 062311-531804 „Zuschüsse zu Baukosten in Kindertageseinrichtungen“ konsumtiv gebuchten Zuwendungen einbezogen. Vorrangig werden auf diesem Konto die gewährten Pauschalen für die Herrichtung, Einrichtung und Ausstattung von Kindertagespflegestellen in Höhe von 500 € pro Kind (seit 2024 = 575 €) gebucht. Hierbei handelt es sich um Landesmittel, die auf Antrag des Jugendamtes als Festbetrag ausgezahlt und vom Jugendamt an die Tagespflegeperson weitergeleitet werden. Näheres regelt die im Runderlass vom 26.01.2024 festgelegte Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration. Die Richtlinie sieht für die Festbetragsförderung der Tagespflegeplätze keine Zweckbindung vor. Mangels einer solchen scheidet die Bilanzierung eines ARAP aus. Insofern ist die konsumtive Verbuchung der gewährten Pauschalen an die Tagespflegepersonen zutreffend erfolgt.

Passiva

5.3.4.6 Eigenkapital

| Bilanzposition 1 | Stand 31.12.2021 | Stand 31.12.2022 | Veränderung |
|------------------|---------------------|---------------------|-----------------|
| Bilanzsumme | 356.518.309,78 € | 374.434.330,87 € | 17.916.021,09 € |

Das Eigenkapital ergibt sich aus der Differenz von Vermögen (Aktivseite der Bilanz) und Schulden (Passivseite der Bilanz). Mit Blick auf die gesetzlich geforderte Stetigkeit der Erfüllung von städtischen Aufgaben im Sinne des § 75 Abs. 1 GO kommt der Erhaltung des Eigenkapitals eine zentrale Bedeutung zu.

Das Eigenkapital wird nach § 42 KomHVO in der Bilanz wie folgt untergliedert:

| | |
|--|-------------------------|
| ▪ Allgemeine Rücklage | 246.474.576,52 € |
| ▪ Ausgleichsrücklage | 109.992.701,92 € |
| ▪ Jahresüberschuss 2021 | <u>17.967.052,43 €</u> |
| Summe Eigenkapital zum 31.12.2022 | 374.434.330,87 € |

1.1 Allgemeine Rücklage

⁷³ vgl. Handreichung des MIK, 7. Aufl., S. 3767.

Weisen der Ergebnisplan oder die Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag aus und kann dieser nicht durch die Ausgleichsrücklage aufgefangen werden, ist der Fehlbetrag durch eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Die Gesamtergebnisrechnung 2022 verbesserte sich gegenüber dem fortgeschriebenen Plan (-14.328.493,22 €) um 32.295.545,65 € auf 17.967.052,43 €. Die Gründe hierfür sind im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“ nachzulesen. Eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage war somit im Jahr 2022 nicht erforderlich.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage ist insgesamt um 51.031,64 € gesunken.

Nach § 44 Abs. 3 KomHVO sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenständen und aus der Wertveränderung von Finanzanlagen direkt mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, somit erfolgsneutral zu buchen.

| Allgemeine Rücklage | | | |
|---|--------------------|------------------------|----------------------|
| Verrechnete Erträge und Aufwendungen | | | |
| | 2020 | 2021 | 2022 |
| Erträge | | | |
| - aus Anlagenabgängen | 400.054,45 € | 503.337,97 € | 773.471,27 € |
| - aus Wertveränderungen Finanzanlagen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Aufwendungen | | | |
| - aus Anlagenabgängen | 335.846,36 € | 4.375.216,84 € | 1.385.334,01 € |
| - aus Wertveränderungen Finanzanlagen | 0,00 € | 2.030,17 € | 258.145,55 € |
| Saldo aus der Verrechnung | 64.208,09 € | -3.873.909,04 € | -870.008,29 € |

Im Bilanzjahr 2021 waren die zu verrechnenden Aufwendungen höher als die Erträge, so dass sich ein negativer Saldo von ca. 870 TEUR ergab. Wesentlich dazu beigetragen haben die (Teil-)Abgänge bei den Trogbauwerken Ostring-Hohenhorster Straße, Ostring-Claudiusweg und Ostring-Am Lönsstadion mit rd. 1,2 Mio. €. Weitere Ausführungen über die erfolgten Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO finden sich im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“ dieses Prüfberichtes.

Über die Verrechnungen speziell nach § 44 Abs. 3 KomHVO in Höhe von -870.008,29 € hinaus, erfolgten weitere Verrechnungen aufgrund einmaliger Sachverhalte in Höhe von 818.976,65 €⁷⁴, so dass sich im Saldo eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage von 51.031,64 € ergab.

1.2 Sonderrücklagen

Sonderrücklagen werden für erhaltene Zuwendungen zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen gebildet, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde. Entsprechende Sachverhalte hat es im Jahr 2021 nicht gegeben, so dass keine Sonderrücklagen zu bilden waren.

1.3 Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen (§ 75 Abs. 3 GO). Sie dient als Puffer zum Ausgleich von Fehlbeträgen. Aufgrund der Änderungen durch das erste NKF-Weiterentwicklungsgesetz konnten die Jahresüberschüsse der vergangenen Jahre nachträglich der Ausgleichsrücklage

⁷⁴ siehe Ausführungen im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“.

zugeführt werden. Nach Zuführung des Jahresüberschusses 2022 hat die Ausgleichsrücklage einen Bestand von 127.959.754,35 €.

Im Hinblick auf die Funktion der Ausgleichsrücklage beim Haushaltsausgleich ist diese hohe Ausgleichsrücklage positiv zu bewerten. Ein Haushalt gilt (fiktiv) als ausgeglichen, wenn ein Fehlbetrag in der Ergebnisplanung bzw. Ergebnisrechnung durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Solange Mittel der Ausgleichsrücklage zur Verfügung stehen, ist die Haushaltssatzung nicht genehmigungspflichtig, und es bedarf auch keines Haushaltssicherungskonzeptes. Der hohe Bestand der Ausgleichsrücklage erleichtert den Haushaltsausgleich in den nächsten Jahren.

B Ausgleichsrücklage

-40-

Der Jahresabschluss 2022 weist einen Jahresüberschuss von ca. 17,9 Mio. € aus. Ein positives Ergebnis (6,3 Mio. €) konnte auch im Folgejahr 2023 erreicht werden, trotz der finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie und dem Angriffskrieg auf die Ukraine. Nach Zuführung der Jahresüberschüsse 2022 und 2023 in die Ausgleichsrücklage hat diese zum 01.01.2024 einen Bestand von ca. 134 Mio. €.

Der hohe Bestand der Ausgleichsrücklage gibt für die nächsten Jahre Planungssicherheit.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die positiven Jahresergebnisse 2021 und 2022 zum Teil auf die gesetzlichen Bestimmungen nach dem NKF-CUIG NRW zurückzuführen sind, wonach coronabedingte bzw. durch den Angriffskrieg auf die Ukraine bedingte Haushaltsbelastungen isoliert und mit einem gleichhohen außerordentlichen Ertrag buchhalterisch neutralisiert werden konnten. Es handelt sich hierbei um eine reine Bilanzierungshilfe, die nicht mit Liquidität verbunden ist.

Nach derzeitigen Prognosen wird die Ausgleichsrücklage aufgrund negativer Jahresergebnisse ab dem Jahr 2024 stetig reduziert werden und im Jahr 2027 - nach aktuellen Einschätzungen - nur noch etwa 61,3 Mio. € betragen.⁷⁵ Diese Entwicklung ist ein Indiz dafür, dass der finanzielle Handlungsspielraum enger wird, da die Erträge die stetig steigenden Aufwendungen nicht kompensieren können.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Ausgleichsrücklage eine rein buchhalterische Größe ist. Es handelt sich dabei *nicht* um Rücklagen in Form von liquiden Geldbeständen, d. h. eine liquide Deckung von finanzwirksamen Aufwendungen ist damit nicht verbunden.

1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Das Jahresergebnis beträgt 17.967.052,43 €. Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresüberschuss stimmt mit dem Ausweis in der Ergebnisrechnung (Jahresergebnis laut Zeile 26) überein. Weitere Ausführungen über die Prüfung der Ergebnisrechnung finden sich im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“ dieses Prüfberichtes.

Folgende Tabelle zeigt die Jahresergebnisse und die Entwicklung von Allgemeiner Rücklage und Ausgleichsrücklage in den Jahren 2019 bis 2022:

Entwicklung des Eigenkapitals (Istwerte)

⁷⁵ siehe Vorbericht zum 1. Nachtragshaushalt 2024, S. 37.

| | Haushaltsjahre | | | |
|----------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
| Jahresergebnis | 7.831.853,05 € | 6.411.728,69 € | 18.004.098,77 € | 17.967.052,43 € |
| Höhe zum 31.12. | | | | |
| - Allgemeine Rücklage | 249.502.776,03 € | 249.596.221,96 € | 246.525.607,86 € | 246.474.576,52 € |
| - Ausgleichsrücklage | 77.745.021,41 € | 85.576.874,46 € | 91.988.603,15 € | 109.992.701,92 € |
| Eigenkapital gesamt | 335.079.650,49 € | 341.584.825,11 € | 356.518.309,78 € | 374.434.330,87 € |

Das positive Jahresergebnis lässt die Ausgleichsrücklage weiter ansteigen. Diese bietet mit dem derzeitigen Bestand für die nächsten Jahre einen gewissen Handlungsspielraum und erleichtert den Haushaltsausgleich.

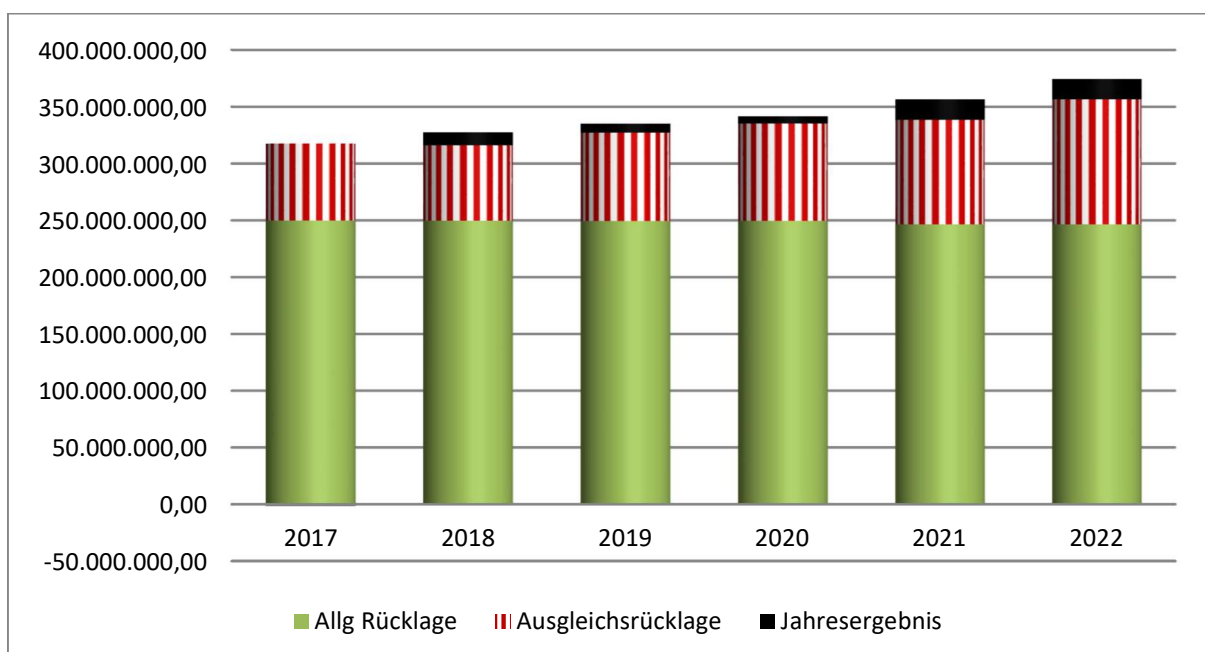
B**-40-****„Ordentliche“ Eigenkapitalquote**

Die Eigenkapitalquote zeigt den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme. In den letzten Jahren entwickelte sie sich wie folgt:

| 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| 42,88 % | 42,46 % | 43,23 % | 43,28 % | 43,20 % | 43,91 % | 44,06 % |

Die Eigenkapitalquote liegt im Berichtsjahr bei 44,06 % und damit leicht über dem Vorjahresniveau von 43,91 %. Im Vergleich mit anderen Kommunen ist sie als „ordentlich“ zu bewerten. Je höher die Quote ist, desto krisenfester ist die Finanzierung und umso geringer die Abhängigkeit von den Banken.

Die folgende Tabelle zeigt noch einmal die Entwicklung des Eigenkapitals im Zeitraum 2017 - 2022 in grafischer Form:



Nach § 95 Abs. 4 Nr. 3 GO i. V. m. § 45 Abs. 3 KomHVO ist dem Anhang ein Eigenkapitalpiegel als Pflichtanlage beizufügen. Der Eigenkapitalpiegel stellt die Zusammensetzung,

Veränderung und geplante Entwicklung des Eigenkapitals im Finanzzeitraum 2020 – 2024 tabellarisch dar. Der Eigenkapitalspiegel entspricht in Form und Darstellung den Verwaltungsvorschriften zur GO und KomHVO NRW⁷⁶ (Ziffer 1 und 1.6.8 i. V. m. Anlage 26).

5.3.4.7 Sonstige Rückstellungen

hier: Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub sowie für geleistete Überstunden

| Bilanzposition 3.4 | Stand 31.12.2021 | Stand 31.12.2022 | Veränderung |
|---|-----------------------------|-----------------------------|----------------------|
| Urlaub (Bilanzkonto 281111) | 1.122.131,00 € | 1.014.913,00 € | -107.218,00 € |
| Überstunden (Bilanzkonto 281112) | 1.232.810,00 € | 1.443.283,00 € | 210.473,00 € |

Rückstellungen sind Ausfluss des Vorsichtsprinzips. Nach §§ 88 GO, 37 Abs. 5 KomHVO werden Rückstellungen grundsätzlich für Verpflichtungen gebildet, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Bilanzstichtag noch nicht genau benannt werden können, deren Eintritt aber wahrscheinlich ist. Der Betrag muss wesentlich sein.

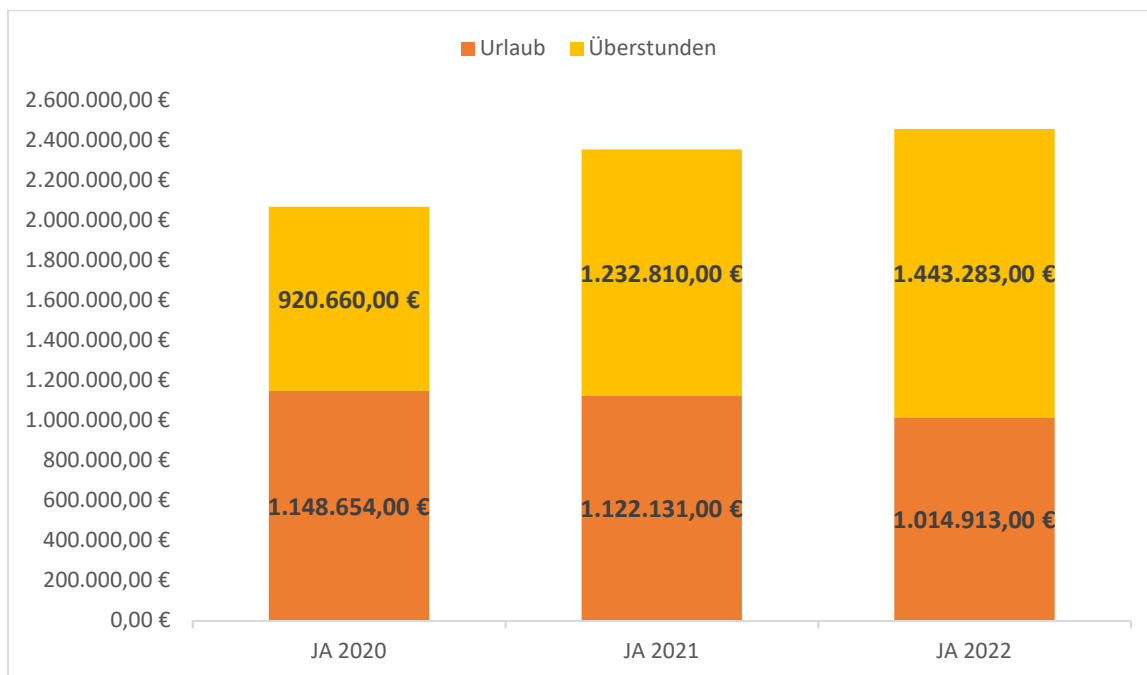
Hintergrund der Veranschlagung solcher Rückstellungen ist das Bestreben einer periodengerechten Erfolgsermittlung. Rückstellungen sind Passivposten, mit denen künftige Auszahlungen aufwandswirksam bereits im (abgelaufenen) Bilanzjahr erfasst werden.

Die notwendige Festlegung der Geringfügigkeitsgrenze für Rückstellungen liegt in der Eigenverantwortung der Gemeinden. Bei der Stadt Bocholt wurde die Geringfügigkeitsgrenze für Rückstellung nach § 37 Abs. 5 KomHVO auf 10.000,00 € festgelegt.

Zum Bilanzstichtag bestehende Ansprüche der Beschäftigten aus nicht abgebauten Überstunden sowie nicht genommenem Urlaub stellen eine derartige Verpflichtung zur Rückstellungsbildung dar, da eine künftige Abgeltung in Freizeit oder Entgelt vorgesehen ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Die zu bildenden Rückstellungen gehören zu den „Sonstigen Rückstellungen“ nach § 37 Abs. 5 KomHVO.

Im 3-Jahresvergleich stellt sich die Entwicklung dieser Rückstellungen wie folgt dar:

⁷⁶ siehe Runderlass des MHKBG vom 08.11.2019.



Die Bemessung der Rückstellungen baut auf einem Mengen- als auch auf einem Wertgerüst auf.

Berechnung der Rückstellungen

Der GB Personalservice und -controlling (GB -102-) ermittelt zum jeweiligen Bilanzstichtag, ob aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr noch nicht beanspruchter Urlaub und/oder Arbeitszeitguthaben der Beschäftigten bestehen (= mengenmäßige Ermittlung). Die Ermittlung erfolgt getrennt je Mitarbeiter, ggf. erfolgt noch eine weitere Aufgliederung auf die Produkte für die der Mitarbeiter tätig ist. Die Anzahl der Resturlaubstage sowie der Überstunden werden aus dem Zeiterfassungsprogramm ausgewertet. Sofern einzelne Bereiche nicht dem Zeiterfassungsprogramm angeschlossen sind (Verwaltungsvorstand, Feuerwehr, Archiv, Vermesser, Hausmeister und Reinigungskräfte) werden von dort die maßgeblichen Zahlen geliefert.

Die wertmäßige Bemessung erfolgt durch den GB Kämmerei und Beteiligung (GB -401-) und wird anhand der tatsächlichen Personalaufwendungen im Bilanzjahr (individuell für jeden Mitarbeiter ausgewiesen) vorgenommen. Die tatsächlichen Personalaufwendungen werden vom GB -102- aus dem Programm LOGA ausgewertet und dem GB -401- mitgeteilt. Um den Wert eines Urlaubstages zu ermitteln, werden die jeweiligen, tatsächlichen Personalaufwendungen eines Beschäftigten durch die Anzahl der Jahresarbeitstage (in 2022 = 254 Tage) dividiert, im Weiteren wird dieser „Tagessatz“ mit der Anzahl der noch nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage multipliziert, um somit den Rückstellungswert für den Resturlaubsanspruch dieses Beschäftigten zu erhalten. Die Addition aller Teilrückstellungswerte (der einzelnen Beschäftigten) ergibt dann die Höhe des Gesamtrückstellungsbetrages.

Die Ermittlung der Werte der Überstunden erfolgt auf ähnliche Weise. Auch hier wird ausgehend von den tatsächlichen Personalaufwendungen zunächst der Wert einer einzelnen Überstunde je Mitarbeiter ermittelt und dann mit den tatsächlichen Überstunden multipliziert. Es wird dabei berücksichtigt, dass Beamte und Angestellte unterschiedliche Wochenarbeitsstunden⁷⁷ zu leisten haben.

Die Addition aller Teilrückstellungswerte ergibt die Gesamthöhe des Rückstellungsbetrages für die bestehenden Arbeitszeitguthaben der Beschäftigten.

⁷⁷ Beamte = 41 Wochenarbeitsstunden; Angestellte = 39 Wochenarbeitsstunden

Der Vergleich der beiden Rückstellungsbeträge mit den Vorjahreswerten zeigt, ob eine Zuführung zu der Rückstellung oder eine Auflösung zu erfolgen hat.

Maßgeblich für die Ermittlung des Werts eines Urlaubstages bzw. einer Überstunde sind die tatsächlichen Personalaufwendungen je Mitarbeiter. Bei Mitarbeitern die länger als 1 Monat, aber weniger als 8 Monate des Jahres fehlen, werden die Personalaufwendungen fiktiv auf den Jahreswert hochgerechnet, um zu einem sachgerechten Stunden-/Tagessatz zu kommen.

Bei Beschäftigten, die Fehlzeiten von 8 Monaten des Jahres und mehr aufweisen (z. B. wegen Elternzeit, langer Krankheit etc.), werden für die Bewertung der Überstunden und Resturlaubstage die durchschnittlichen KGSt-Stundensätze (KGSt-Bericht Nr. 11/2022 Kosten eines Arbeitsplatzes 2022/2023) zu Grunde gelegt. Begründet wird diese Vorgehensweise damit, dass sich bei Fehlzeiten von mehr als 8 Monaten des Jahres keine aussagekräftigen tatsächlichen Personalaufwendungen ergeben. Einen rechnerischen Nachweis gibt es allerdings dazu nicht.

B **Bewertung der Überstunden und Resturlaubstage bei längeren Fehlzeiten**
-40- Der FB Finanzen wird eine Vergleichsberechnung vornehmen, um beurteilen zu können, inwieweit eine Berechnung auf Basis der tatsächlichen Werte im Vergleich zu den bislang zu Grunde gelegten durchschnittlichen KGSt-Stundensätzen zu nennenswerten Abweichungen führt. Je nach Ergebnis wird die bisherige Berechnungsweise der Rückstellung für Beschäftigte mit Fehlzeiten von mehr als 8 Monaten ggf. umgestellt.

Grundsätzlich unberücksichtigt bleiben Minusstunden der Beschäftigten. Diese wären als Forderungen der Stadt Bocholt gegenüber dem Mitarbeiter auszuweisen. Diese dürfen jedoch nicht mit der Verbindlichkeit der Stadt gegenüber dem Mitarbeiter (z.B. wegen Überstunden) saldiert werden. Hier gilt das Vorsichtsprinzip, d.h. Minusstunden werden nicht berücksichtigt.

Die dem FB Revision durch den FB -401- vorgelegten Unterlagen (Excel-Tabellen) bezüglich der Rückstellungsbildung wurden insbesondere darauf hin geprüft, ob die die Berechnungsweise rechtmäßig, nachvollziehbar und plausibel ist. Darüber hinaus wurde die korrekte Übernahme der vom GB -102- gemeldeten Anzahl der Urlaubstage/Überstunden durch den GB -401- sowie die Vollständigkeit der Liste (alle betroffenen Beschäftigten erfasst?) geprüft. Die Prüfungen erfolgten jeweils stichprobenartig.

Die sich aus der Prüfung ergebenden, geringfügigen Anmerkungen wurden mit dem GB -401- als auch dem GB -102- erörtert und in einem gesonderten Vermerk festgehalten.

Die Buchungen im Finanzprogramm erfolgten korrekt; ebenso der Ausweis in der Bilanz sowie im Rückstellungsspiegel.

Übermittlung von personenbezogenen Daten aus datenschutzrechtlicher Sicht

Zu dem oben beschriebenen Prozess – Weitergabe von Beschäftigtendaten zwischen dem GB -102- und dem GB -401- – hat der FB Revision den Datenschutzbeauftragten der Stadt Bocholt um eine Stellungnahme gebeten.

Nach Aussage des Datenschutzbeauftragten kann der dargestellte Prozess durchaus kritisch gesehen werden. Er führt aus:

„Beschäftigtendaten werden i.d.R. in der Personalabteilung verarbeitet. Die geforderten und benötigten Informationen zur Bildung von Rückstellungen sollten durch die Personalabteilung anhand einer Auswertung an den Bereich Finanzen erfolgen. Der Bereich Finanzen sollte aufgrund der Datensparsamkeit keine vollumfängliche Auswertung vornehmen, da diese Kenntnisse über Beschäftigte und deren Zeitkonten erhalten. Obwohl durch Verschwiegenheits-

klärungen die Beschäftigten angehalten sind, den Datenschutz zu gewährleisten, sollten personenbezogenen Daten dort verarbeitet werden, wo Sie ursprünglich erhoben wurden. In diesem Fall im Bereich Personalwesen.

Wird beabsichtigt, dass der Bereich Finanzen die Auswertung zur Zweckerfüllung (Rückstellung buchen) die Beschäftigtendaten verarbeitet, dann sollte dies zumindest im Rahmen der Datensparsamkeit erfolgen. Das bedeutet, dass eine vorherige Übermittlung zumindest eine Pseudonymisierung enthält. Die Mitarbeiter*innen im Bereich Finanzen müssen keine Kenntnisse von Kolleg*innen haben, wie deren Stundenkontingent etc. ist.“

B **Übermittlung von personenbezogenen Daten aus datenschutzrechtlicher Sicht/**
-10- Verantwortliche Stelle für Ermittlung Rückstellung
-40-

Der FB Revision teilt die Auffassung des Datenschutzbeauftragten. Der Bereich Finanzen erhält aktuell eine vollumfängliche Auswertung und somit Informationen über Beschäftigte und deren Zeitkonten, deren Kenntnis in diesem Umfang für die Berechnung der Rückstellung nicht erforderlich ist. Nach Aussage des Datenschutzbeauftragten sollten personenbezogenen Daten dort verarbeitet werden, wo sie ursprünglich erhoben wurden.

Neben datenschutzrechtlichen Gründen liegt nach Auffassung des FB Revision auch grundsätzlich die Zuständigkeit und Verantwortung für die Ermittlung der Höhe der Rückstellungen für Urlaub und Überstunden beim GB Personalservice und -controlling, da dort alle notwendigen Informationen für die Berechnung vorliegen.

Der FB Revision empfiehlt den beteiligten Stellen, den Prozess für die Ermittlung der Rückstellungshöhe zu evaluieren.

5.3.5 Anhang

Der Anhang zählt gem. § 95 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 38 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 KomHVO zu den Pflichtbestandteilen des Jahresabschlusses. Wesentliche Aufgabe des Anhangs ist es, notwendige und sachgerechte Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und zu den Positionen der Ergebnis- und Finanzrechnung der Gemeinde vorzunehmen. Dies gilt vor allem für Sachverhalte, die nicht in den übrigen Pflichtbestandteilen des Jahresabschlusses gesondert dargestellt werden. Dem Anhang kommt insofern eine Ergänzungs- und Erläuterungsfunktion zu. Er stellt das verbindende Glied zwischen den übrigen Bestandteilen dar. Dies trägt dazu bei, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. Die Angaben und Erläuterungen sind so abzufassen, dass sachverständige Dritte die Sachverhalte beurteilen können. Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben.

§ 45 Abs. 1 KomHVO

begründet zunächst allgemeine Erläuterungspflichten, denen der Anhang des Jahresabschlusses 2022 auch genügt.

Die wesentlichen Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegeben und sind zutreffend.⁷⁸

Auf Anregung des FB Revision erfolgten im Jahresabschluss 2022 erstmals folgende Ergänzungen:

⁷⁸ siehe Seite 47 f im Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2022.

- Anpassung der Rückstellung für Jubiläumszuwendungen aus Gründen der Verwaltungsökonomie nur im 2 Jahres-Rhythmus⁷⁹
- Vornahme von Zuschreibungen bei Wegfall der Gründe für eine Wertminderung eines Vermögensgegenstandes auch im Umlaufvermögen⁸⁰
- Angabe der Methoden der Bewertung der verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen⁸¹

Des Weiteren wurde auf die Regelungen der körperlichen Inventur verwiesen mit dem Hinweis, dass im Bilanzjahr 2022 eine solche stattgefunden hat.

Der FB Finanzen und Beteiligungen hat - in Abstimmung mit dem FB Revision – ab dem 01.01.2022 die Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von Rechnungsabgrenzungen analog zu den Regelungen für die Geringwertigen Wirtschaftsgüter (GwGs) auf 410 € netto festgelegt (zum 01.01.2024 wurde die Wesentlichkeitsgrenze auf 800 € netto angehoben). Nach Auskunft des FB Finanzen und Beteiligungen wird die Wertgrenze für die Rechnungsabgrenzungsposten ab dem Jahresabschluss 2023 im Anhang unter „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ aufgenommen.

Zu den Positionen der Ergebnisrechnung⁸² sowie den wesentlichen Ein- und Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit (Finanzrechnung)⁸³ im Haushaltsjahr 2022 wurden hinreichende Erläuterungen gegeben.

Vereinfachungsregeln (wie z.B. Behandlung von Geringwertigen Wirtschaftsgütern, Gruppenbewertungen, permanente Inventur beim Straßenvermögen) wurden bereits unter den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beschrieben. Schätzungen kamen nicht zur Anwendung.⁸⁴

§ 45 Abs. 2 KomHVO

Im Hinblick auf die Erläuterungs- und Ergänzungsfunktion des Anhangs hat der Gesetzgeber in § 45 Abs. 2 S. 1 KomHVO konkrete Sachverhalte benannt, die im Anhang gesondert anzugeben und zu erläutern sind. Hierbei handelt es sich um keine enumerative Aufzählung, sondern um Mindestanforderungen, die gewährleistet sollen, dass der Anhang seine ihm zugeordnete gesetzliche Aufgabe erfüllt.

Danach sind im Anhang folgende Angaben aufzunehmen:

| | | Erläuterungen hierzu im Entwurf Jahresabschluss 2022 auf |
|-------|---|--|
| Nr. 1 | Angaben über besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt | Seite 92 |
| Nr. 2 | Angaben zur Verringerung der allgemeinen Rücklage und ihre Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals | Seite 92 |

⁷⁹ vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2021, Seite 72.

⁸⁰ vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2018, Seite 77 f sowie Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2019, Seite 97 sowie Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2020, Seite 68 sowie Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2021, Seite 72.

⁸¹ vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2020, Seite 68 sowie Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2021, Seite 73.

⁸² siehe Seite 95 ff im Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2022.

⁸³ siehe Seite 114 ff im Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2022.

⁸⁴ siehe Seite 91 im Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2022.

| | | |
|--------|---|-------------------|
| Nr. 3 | Angaben über Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden | Seite 92, 47 |
| Nr. 4 | Angaben über die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages | Seite 92, 127, 81 |
| Nr. 5 | Angaben über die Aufgliederung des Postens „Sonstige Rückstellungen“ entsprechend § 37 Abs. 5 und 6 KomHVO, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt | Seite 93, 127, 82 |
| Nr. 6 | Angaben über Abweichungen von der standardmäßig vorgesehenen linearen Abschreibung sowie von der örtlichen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen | Seite 93 |
| Nr. 7 | Angaben über noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen | Seite 93 |
| Nr. 8 | Angaben bei Fremdwährungen über den Kurs der Währungsumrechnung | Seite 93 |
| Nr. 9 | Angaben über die Verpflichtungen aus Leasingverträgen | Seite 93 |
| Nr. 10 | Angaben von Name und Sitz anderer Unternehmen, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen, für das ein Jahresabschluss vorliegt, soweit es sich um Beteiligungen im Sinne des § 271 Abs. 1 Handelsgesetzbuch handelt | Seite 143 |
| Nr. 11 | Diverse Angaben bei der Anwendung des § 35 a KomHVO (= Bildung von Bewertungseinheiten) ⁸⁵ | Seite 93 |

Der Anhang des Jahresabschlusses 2022 enthält nach Einschätzung des FB Revision alle Sachverhalte, die gem. § 45 Abs. 2 S. 1 KomHVO gesondert anzugeben und zu erläutern sind.

zu Nr. 2:

Ausführungen zu den vorgenommenen Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage finden sich im Kapitel 5.3.2 „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“.

zu Nr. 4:

Es wurden Instandhaltungsrückstellungen in Höhe von 8.614.708,79 € gebildet. Davon entfallen auf

| | |
|------------------------|-----------------|
| Brücken | 387.290,00 €. |
| Tiefgarage Europaplatz | 8.227.418,79 €. |

Weitere Sachverhalte, die zu einer haushaltsrechtlichen Passivierungspflicht für unterlassene Instandhaltungen führen, sind prüfseitig nicht bekannt. Insbesondere Instandhaltungsrückstellungen z.B. für bebaute städtische Liegenschaften, Stadtentwässerung etc. sind wegen der Ausgliederung zu den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Gebäudewirtschaft“ und „Entsorgungs- und Servicebetrieb“ in den Jahresabschlüssen dieser Einrichtungen auszuweisen. Im Bereich Straßenbau erfolgt regelmäßig eine Begutachtung des Straßenvermögens im Rahmen der permanenten Inventur. Festgestellte kleinere Mängel werden umgehend vom ESB behoben, wohingegen investive Maßnahmen von der Kernverwaltung umgesetzt werden, für die eine (konsumtive) Rückstellungsbildung ausgeschlossen ist.

zu Nr. 6:

Die im Anlagenspiegel für das Bilanzjahr 2022 ausgewiesene Abschreibungssumme in Höhe von 11.435.498,81 € stimmt *nicht* mit dem Betrag für bilanzielle Abschreibungen in der Gesamtergebnisrechnung (Zeile 14) von 12.135.923,00 € überein.

⁸⁵ Kreditaufnahmen in Fremdwährung sind nur in Verbindung mit Währungssicherungsgeschäften zulässig (§ 86 Abs. 1 Satz 4 GO).

B Unvollständiger Anlagenspiegel**-40-**

Der im Entwurf Jahresabschluss 2022, ab Seite 124, dargestellte Anlagenspiegel ist unvollständig und weist damit keine korrekten Werte aus.

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses wurde prüfseitig ein vollständiger Anlagenspiegel angefordert. Die Beträge in diesem Anlagenspiegel stimmen mit der Ergebnisrechnung und der Auswertung über das Buchführungsprogramm überein.

zu Nr. 7:

Nach den Angaben im Anhang (S. 93) sind zum Stichtag 31.12.2022 keine Beiträge offen, die noch erhoben werden könnten.

Seit dem Jahr 2020 wurden die Regelungen zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG in mehreren Stufen reformiert, um zum 01.01.2024 endgültig abgeschafft zu werden. Näheres hierzu im Kapitel 5.7.

zu Nr. 10:

Seit dem 2. NKFVG⁸⁶ sind die unter Nr. 10 geforderten Angaben zu den bestehenden Beteiligungen zu machen. Eine entsprechende tabellarische Aufstellung der Beteiligungen, an denen die Stadt mindestens 20 % der Anteile hält, wurde dem Anhang auf Seite 143 beigelegt.

Die im Jahresabschluss 2022 beigelegt Tabelle ist nicht vollständig.

Nach § 271 Abs. 1 HGB wird eine Beteiligung vermutet, wenn die Anteile an dem Unternehmen insgesamt 20 % des Nennkapitals dieses Unternehmens oder 20 % der Summe aller Kapitalanteile an diesem Unternehmen überschreiten. Hinsichtlich der Berechnung wird auf § 16 Abs. 2 und 4 Aktiengesetz verwiesen. Eine Auflistung (nur) der Beteiligungen, an denen die Stadt (unmittelbar) mindestens 20 % der Anteile hält, ist nicht vollständig. Es sind weitere Unternehmen aufzunehmen, sofern über die Einbeziehung mittelbarer Beteiligungen der Wert von 20 % überschritten wird (z. B. Stadtmarketing Bocholt VerwaltungsGmbH, Stadtquartiere Bocholt GmbH).

Dies wurde bereits im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und 2021 seitens des FB Revision angemerkt. Nachdem der FB Finanzen und Beteiligungen zunächst die Auflistung weiterer, mittelbarer Beteiligungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Jahresabschlusses und des niedrigen zusätzlichen Informationsgewinns und mit Hinweis auf den Beteiligungsbericht abgelehnt hat, werden – nach Rücksprache mit dem FB Revision - ab dem Jahresabschluss 2023⁸⁷ die weiteren (mittelbaren) Beteiligungen mit aufgenommen. Es handelt sich hierbei um die Stadtquartiere Bocholt GmbH, die InnoCent Bocholt GmbH und die Stadtmarketing Verwaltungs-Gesellschaft Bocholt mbH.

Entsprechend § 45 Abs. 2 S. 2 KomHVO erfolgte im Anhang (Seite 93) der Hinweis auf den Gleichstellungsplan gemäß § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW. Die Stadt Bocholt hat einen solchen Gleichstellungsplan für den Zeitraum 2022 – 2026 erstellt. Der Gleichstellungsplan wurde am 22.12.2021 von der Stadtverordnetenversammlung (siehe Vorlage 293/2021) beschlossen.

⁸⁶ 2. NKFVG vom 18.12.2018 und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften; Inkrafttreten überwiegend am 01.01.2019.

⁸⁷ Aufgrund der zeitlichen Verzögerung der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 konnten Prüfungsbemerkungen aus 2021 nicht mehr bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 berücksichtigt werden. Es wurde daher vereinbart, dass die Prüfungsbemerkungen aus dem Prüfbericht Jahresabschluss 2021 erst mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 umgesetzt werden.

Des Weiteren sind nach § 45 Abs. 2 Satz 3 KomHVO Erläuterungen zu den im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnissen sowie zu allen Sachverhalten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, in den Anhang aufzunehmen. Die wichtigsten Angaben hierzu finden sich im Entwurf des Jahresabschlusses auf den Seiten 93 und 122f., u.a.:

- Aus den im Buchhaltungsprogramm im Jahr 2022 angelegten Aufträge von rd. 784.800 € auf Verpflichtungsermächtigungen werden sich künftig entsprechende finanzielle Verpflichtungen ergeben.
- Darüber hinaus verweist der Anhang darauf, dass die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wegen Rechtsgeschäften zwischen der Stadt Bocholt und der 100%igen Tochtergesellschaft Ewibo mbH noch andauern und daher nicht abgeschätzt werden kann, ob sich Haftungstatbestände bzw. steuerliche Auswirkungen ergeben werden.
- Durch Abgabe einer harten internen Patronatserklärung⁸⁸ gegenüber der Ewibo mbH hat sich die Stadt Bocholt verpflichtet, die Ewibo so mit Kapital auszustatten, dass sie stets in der Lage ist, ihren fälligen Verbindlichkeiten fristgemäß nachzukommen. Die Patronatserklärung ist in der Höhe auf 7,09 Mio. € begrenzt.
- Finanzielle Auswirkungen können sich ferner grundsätzlich durch eine Inanspruchnahme übernommener Bürgschaften ergeben.

Zudem sind nach § 45 Abs. 2 Satz 3 KomHVO weitere wichtige Angaben gesondert aufzuführen und zu erläutern, soweit sie nach den Vorschriften der GO oder der KomHVO für den Anhang vorgesehen sind. Weitere wichtige Pflichtangaben im Sinne dieser Vorschrift sind:

| KomHVO: | | Erläuterungen hierzu im Entwurf Jahresabschluss 2022 auf |
|----------------|--|--|
| § 22 Abs. 4 | Angabe der Ermächtigungsübertragungen | Seite 129 ff sowie in der Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzzrechnung sowie den Teilrechnungen |
| § 33a Abs.1 | Angabe zum Bilanzposten „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ | Seite 49 |
| § 36 Abs. 6, 7 | Angabe über außerplanmäßige Abschreibungen und deren Grund | Seite 91 |
| § 36 Abs. 9 | Angaben über Zuschreibungen und der Grund der Wertsteigerung | Seite 91 |
| § 38 Abs. 2 | Angaben zu Erträgen und Aufwendungen mit den einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen, sofern die Kommune von der Befreiung zur Erstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts Gebrauch macht | entfällt |
| § 42 Abs. 5 | Erläuterungen zu Bilanzposten, die zwischen zwei Jahresabschlüssen nicht vergleichbar sind | Seite 91 |
| § 42 Abs. 6 | Angaben über neue Bilanzposten | Seite 91 |
| § 42 Abs. 7 | Angaben über die Zusammenfassung von Bilanzposten, Angaben über die Mitzugehörigkeit zu anderen Bilanzposten | Seite 91 |
| § 44 Abs. 3 | Angabe über die Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von | Seite 91, 76 |

⁸⁸ vgl. Beschlussvorlagen 346/2022 und 57/2023 für die nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2022 und am 15.02.2023.

| | | |
|-------------|---|--------------|
| | Vermögensgegenständen sowie aus Wertänderungen von Finanzanlagen mit der allgemeinen Rücklage | |
| § 44 Abs. 6 | Angaben von Kostenunterdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen | Seite 92, 79 |
| GO NRW: | | |
| § 95 Abs. 3 | Diverse Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsvorstands sowie den Ratsmitgliedern | Seite 137 ff |

Sachverhalte, die im Bilanzjahr 2022 eine außerplanmäßige Abschreibung oder eine Zuschreibung nach § 36 Abs. 9 KomHVO ggf. erforderlich machten, sind – sofern bekannt geworden⁸⁹ – unterjährig geprüft worden. Weitere Sachverhalte sind prüfseitig nicht bekannt.

Nach § 42 Abs. 5 KomHVO sind Erläuterungen zu nicht vergleichbaren Beträge zu geben. Im Anhang, S. 91, werden diesbezüglich keine Sachverhalte benannt.

An dieser Stelle hätte auf das neue Bilanzkonto 179102 „debitorische Kreditoren“ („überzahlte Verbindlichkeiten“) verwiesen werden können, welches den Sonstigen Vermögensgegenständen zuzuordnen ist. Der Wert der Bilanzposition „Sonstigen Vermögensgegenstände“ hat sich um rd. 600.000 € erhöht. Erläuterungen zu dieser Steigerung werden im Anhang bei der entsprechenden Bilanzposition gegeben, so dass grundsätzlich die Informationen nach § 42 Abs. 5 KomHVO im Anhang gegeben werden.

Hintergrund des neu eingerichteten Bilanzkontos:

Zum Bilanzstichtag hat eine Auswertung der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung zu erfolgen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen durch die Revision zeigten sich bei der Auswertung der Kreditorenbuchhaltung immer wieder negative Salden. Es handelt sich hierbei um sog. debitorische Kreditoren. Dieser negative Saldo stellt dem Grunde nach eine Forderung der Stadt Bocholt gegenüber dem Kreditor dar und ist aufgrund des Saldierungsverbots nach § 42 Abs. 2 KomHVO von der Passivseite (Verbindlichkeiten) auf die Aktivseite zur Bilanzposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ umzugliedern. Die Thematik wurde mehrfach mit dem FB Finanzen und Beteiligungen besprochen. Eine Umsetzung, d.h. entsprechende Umbuchungen, wurden für den Jahresabschluss 2022 zugesagt und auch umgesetzt. Nunmehr ermöglicht das Buchhaltungsprogramm FinanzPlus „per Knopfdruck“ eine Auswertung der überzahlten Forderungen (kreditorische Debitoren) und Verbindlichkeiten (debitorische Kreditoren) und die entsprechenden Umbuchungen.

Gesondert anzugeben und zu erläutern sind des Weiteren die mit der Allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO aufgrund des Abgangs/der Veräußerung von Vermögensgegenständen oder von Wertveränderungen bei Finanzanlagen vorgenommenen Verrechnungen sowie die Auswirkungen der dadurch bedingten Veränderung der Allgemeinen Rücklage auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals.

Die vorgenommenen Verrechnungen wurden stichprobenartig vom FB Revision geprüft. Das Ergebnis und weitere Ausführungen hierzu finden sich im Kapitel „Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen“.

Die Regelung in § 95 Abs. 3 GO ist § 285 Nr. 10 HGB nachgebildet worden. Die vorgeschriebenen Angaben ermöglichen Dritten, Verflechtungen von Verwaltungsvorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und damit mögliche Interessenskonflikte, die im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen und dafür von Bedeutung sind, zu erkennen. Der vorgelegte Anhang enthält die Pflichtangaben.

⁸⁹ Im Haushaltsjahr 2022 wurden zwei Erbbaurechte verlängert, so dass wegen der Verringerung der entsprechenden Grundstückswerte außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von insgesamt 11.686 € entstanden sind (Inventar-Nr. 02414-3884 - Kita Stöberland, Knufstraße, Ratsvorlage 104/2022 sowie Inventar-Nr. 02414-3866 – Verein SV Biemenhorst 1926 e.V. Tennis-Clubhaus, Adam-Stegerwald-Straße, Ratsvorlage 292/2021).

§ 45 Abs. 3 KomHVO

Dem Anhang wurden gem. § 45 Abs. 3 KomHVO der Anlagen-, der Forderungs-, der Verbindlichkeiten- und der Eigenkapitalspiegel sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen als Pflichtanlagen beigefügt. Die Spiegel entsprechen grundsätzlich im Aufbau und Inhalt der auf Grundlage der Bestimmungen der KomHVO vom Ministerium⁹⁰ verbindlich vorgegebenen Muster. Die Werte stimmen mit den Werten der Bilanz zum 31.12.2022 überein.

Ebenso wird dem städtischen Anhang seit dem Jahresabschluss 2011 ein Rückstellungsspiegel als freiwillige Anlage beigefügt. Dieser enthält sämtliche Rückstellungen, die der Finanzbuchhaltung bekannt gegeben wurden. Da keine gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage eines Rückstellungsspiegels besteht, unterliegen Aufbau und Inhalt keinerlei Bestimmungen. Der FB Revision begrüßt den zusätzlichen detaillierten Überblick über den Stand und die Veränderungen der einzelnen Rückstellungssachverhalte zum Abschlussstichtag.

Im Rückstellungsspiegel wird in der Spalte Auflösungen ein Betrag von 1.390.958,914 € ausgewiesen. Die Summen-/Saldenauswertung der Bilanzkonten Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen⁹¹ ergibt hingegen ein Betrag von 1.359.362,58 €. Dieser Betrag ist korrekt. Die Differenz ist in folgenden Sachverhalten begründet:

- Rückstellung Erstattung Beamtenversorgung
Ein Betrag von 4.418,00 € wurde im Rückstellungsspiegel als Inanspruchnahme ausgewiesen, obwohl der Betrag ertragswirksam gebucht wurden (= Auflösung)
- Sonstige Rückstellungen FB 23
Ein Betrag von 36.014,33 € wurde im Rückstellungsspiegel als Auflösung ausgewiesen, obwohl es sich hier um eine Inanspruchnahme der Rückstellung handelte.⁹²

Der Ausweis im Rückstellungsspiegel ist in Höhe der Differenz nicht korrekt. Die Buchungen im Buchungsprogramm erfolgten hingegen zutreffend auf den entsprechenden Konten.

Nach § 45 Abs. 4 KomHVO müssen Gemeinden, die ausschließlich Beteiligungen ohne beherrschenden Einfluss halten, eine Übersicht sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form beifügen. Diese Verpflichtung trifft für die Stadt Bocholt nicht zu, da sie an Unternehmen⁹³ beteiligt ist, auf die sie einen beherrschenden Einfluss ausübt. Die erforderlichen Angaben, insbesondere die nach § 117 Abs. 2 GO, werden durch die Stadt Bocholt sowohl im Gesamtabchluss als auch im Beteiligungsbericht gegeben. Insofern ist der Informationspflicht, auf die § 45 Abs. 4 KomHVO abzielt, Genüge getan.

Nach Prüfung des Anhangs kommt der FB Revision zu dem Ergebnis, dass der Anhang alle vorgeschriebenen Angaben und Erläuterungen enthält. Er erfüllt somit seine Funktion als ein Bestandteil des Jahresabschlusses 2022, der insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage der Stadt Bocholt vermitteln soll. Die wesentlichen Einflussfaktoren für das Zustandekommen des Jahresergebnisses 2022 sowie die Bestandsveränderungen in der Vermögensrechnung werden nachvollziehbar erläutert.

⁹⁰ siehe Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) vom 08.11.2019, zuletzt geändert durch Runderlass vom 06.04.2021.

⁹¹ Ertragskonten 458200 bis 458262.

⁹² Rückerstattung Landesmittel Unterhaltsvorschussgesetz, Bilanzposition 281172.

⁹³ z.B. Stadtwerke Bocholt GmbH, Ewibo mbH, TEB mbH.

5.3.6 Lagebericht

Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen.⁹⁴ Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird, vgl. § 49 KomHVO. Der Lagebericht hat die Aufgabe, ergänzende Informationen zu den wichtigsten Ergebnissen des Jahresabschlusses und über künftige Entwicklungen zu geben. Hierzu zählt auch eine Berichterstattung über Chancen und Risiken. Darüber hinaus kommt dem Lagebericht eine zeitliche Ergänzungsfunktion zu, da auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres zu berichten ist (sog. Nachtragsbericht).

Im Lagebericht ist zudem Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Dazu hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage bedeutsam sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.

Im Gegensatz zu den inhaltlichen Vorgaben des § 49 KomHVO besteht hinsichtlich Form, Aufbau und Umfang des Lageberichts grundsätzlich Gestaltungsfreiheit. Für die Berichterstattung im Lagebericht selbst sind die sog. Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung (GoL) zu beachten. Im Hinblick auf die Fülle der wiederzugebenden Informationen sollte der Lagebericht systematisch aufgebaut sein. Die Handreichung für Kommunen enthält hierzu einen Vorschlag⁹⁵, weist jedoch zugleich darauf hin, dass die Aufstellung des Lageberichts von den örtlichen Gegebenheiten und den sachlichen Bedürfnissen der gemeindlichen Berichterstattung bestimmt ist.

Der Lagebericht zum Jahresabschluss 2022 der Stadt Bocholt gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Vorbemerkung
- Vermögens- und Kapitalstruktur
- NKF-Kennzahlenset
- Chancen/Risiken und künftige Entwicklung
- Nachtragsbericht
- Good Governance und Compliance
- Nachhaltigkeitsbericht
- Fazit

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht. Er vermittelt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bocholt. Zur Darstellung und Analyse der *haushaltswirtschaftlichen* Gesamtsituation der Stadt Bocholt verwendet die Verwaltung zahlreiche aussagekräftige Kennzahlen zur Beurteilung der

- haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation
- Vermögenslage
- Finanzlage
- Ertragslage.

und zeigt die Entwicklung im 3-Jahres-Zeitvergleich (2020 -2022) auf.

⁹⁴ vgl. § 95 Abs. 2 S. 3 GO i.V. m. § 38 Abs. 2 S. 1 KomHVO.

⁹⁵ Handreichungen des MIK, 7. Auflage, zu § 48 GemHVO, S. 4023.

Über die voraussichtliche Entwicklung der Stadt Bocholt wurde in ausreichendem Umfang berichtet. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bocholt sind zutreffend dargestellt. Neben einer allgemeinen Analyse der Jahresabschlussdaten werden auch Aussagen zu einer Reihe einzelner Themen getroffen.

Das im Jahr 2019 pilotisierend im FB Finanzen eingeführte Chancen- und Risikomanagement (CRM) bezieht zwischenzeitlich die Kernverwaltung als Gesamtheit mit ein. Das CRM stellt potentielle Chancen und Risiken abseits der Haushaltsplanung dar. Da nur rein finanzwirtschaftliche Aspekte betrachtet werden, besteht eine enge Verbindung zum Haushalt. Die CRM-Berichte sind Teil der vierteljährlichen Controllingberichte und werden der Politik zugeleitet. Die Einführung des CRM wird seitens des FB Revision positiv bewertet.

Für einen umfänglichen Lagebericht ist nach § 49 Satz 3 KomHVO ferner über Vorgänge und Ereignisse von besonderer Bedeutung zu berichten, auch wenn sie nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind (sog. Nachtragsberichtsspflicht). Im Nachtragsbericht⁹⁶ nimmt die Kämmerin Bezug auf den Kauf des Gigaset-Gebäudes⁹⁷ sowie auf das Risiko einer höheren finanziellen Beteiligung der Stadt Bocholt für den in Kooperation mit der Stiftung St.-Agnes-Hospital geplanten Neubau der Feuer- und Rettungswache in Stenern. Die Hintergründe der Abgabe der harten internen Patronatserklärung gegenüber der Ewibo mbH⁹⁸ und die damit einhergehenden Risiken werden unter der Überschrift „Chancen/Risiken und künftige Entwicklung“ erläutert. Da es sich hier um einen Vorgang von besonderer Bedeutung handelt, der nach dem 31.2.2022 eingetreten ist, hätte aus prüfseitiger Sicht dieser Sachverhalt (auch) im Nachtragsbericht aufgenommen werden müssen.

Über die v. g. Sachverhalte hinaus sind dem FB Revision keine weiteren Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt, über die an dieser Stelle hätte berichtet werden müssen.

Bereits in den Berichten über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 und 2021 der Stadt Bocholt wurde die Bedeutung strategischer Ziele und Kennzahlen dargelegt. Die Stadt Bocholt steht vor komplexen Herausforderungen: z.B. demografischer Wandel, Erfordernis struktureller Anpassungen, soziale Integration, Gewährleistung der finanziellen Nachhaltigkeit u.v.m. Die Kommunen erfahren einen stetigen Aufgabenzuwachs bei gleichzeitig finanziell und personell begrenzten Ressourcen. In der Verwaltungsvorstandskonferenz am 26.02.2023 wurde festgehalten, dass es zwar themenbezogene Einzelstrategien⁹⁹ gibt, es jedoch bis dato an einer Gesamtstrategie als handlungsleitende Basis für die langfristige Ausrichtung und Entwicklung der Stadt Bocholt fehlt. Aufgrund dessen wurde angeregt, städtische Handlungsfelder in einem Strategiepapier und Leitlinienpapier transparent zu machen, damit Ziele priorisiert werden können.

Ein Projektteam, angesiedelt beim Fachbereich Büro des Bürgermeisters, hat im Mai 2024 den Projektauftrag erhalten, die vorhandenen Einzelstrategien der Stadt Bocholt zu erheben sowie den Umsetzungsstand und die Wechselwirkungen zu analysieren. Die Fachbereiche wurden gebeten, bis zum 31.08.2024 die vorhandenen bzw. geplanten Einzelstrategien zu melden. Eine Zusammenführung und Analyse der Abfrageergebnisse schließen sich an.

| | |
|-------------|--|
| B | <u>Strategische Ziele und Kennzahlen der Stadt Bocholt</u> |
| -40- | Nach § 49 S. 5 KomHVO soll der Lagebericht einen Überblick über die produktorientierten Ziele und Kennzahlen vermitteln, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde sind. Die Notwendigkeit |
| -VV- | |

⁹⁶ vgl. Nachtragsbericht auf Seite 38 des Entwurfs Jahresabschluss der Stadt Bocholt zum 31.12.2022.

⁹⁷ vgl. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.06.2023, Vorlage Nr. 201/2023.

⁹⁸ vgl. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.11.2022, Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2022 (Vorlage Nr. 346/2022) sowie Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 15.02.2023 (Vorlage Nr. 57/2023).

⁹⁹ z.B. Digitalisierungsstrategie, Markenbildungsprozess, Mobilitätskonzept etc.

von Zielen und Kennzahlen wird durch weitere Verweise¹⁰⁰ in der KomHVO deutlich. So sollen nach § 4 Abs. 2 KomHVO bereits im Stadium der Haushaltsplanung zu den Teilplänen Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung (Erfolgskontrolle) beschrieben werden.

Die Stadt Bocholt hat den nach den seit 2009 geltenden NKF-Regelungen vorgegebenen Prozess der Ziel- und Kennzahlenbildung nur in Grenzen aufgenommen. Für die Bildung operativer (Produkt-)Ziele ist vorab die Festlegung höherrangiger strategischer Ziele notwendig.

Ohne Definition strategischer und operativer Ziele ist eine zielorientierte Steuerung von Ressourcen nicht möglich. Ohne Kennzahlen, welche die wesentlichen Ziele messbar machen, werden Fehlentwicklungen bei der Zielerreichung nicht deutlich.

Nicht zuletzt erleichtert die Formulierung eindeutiger Ziele die aufgrund begrenzter Ressourcen erforderliche Priorisierung bei der Aufgabenerledigung.

Bislang fehlt es an einem ganzheitlichen Zielsystem. Strategische Themenfelder¹⁰¹, an denen sich die Aktivitäten der Verwaltung auszurichten haben, sind nicht definiert. Die im Sommer erfolgte Strategieerhebung durch das Projektteam beim Fachbereich Büro des Bürgermeisters ist ein erster Schritt und kann bei der Festlegung wesentlicher strategischer und operativer Ziele hilfreich sein.

Wie wichtig eine Gesamtstrategie ist, erläutert auch die Kämmerin im Vorwort zum Haushalt 2024 (S.18 f).

Die Gemeinde kann im Rahmen ihrer Rechenschaftslegung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob und über welche sonstigen wichtigen Ereignisse des Haushaltsjahres sie berichten möchte. Hierzu zählen u. a. besonders die Aus- und Eingliederung von Aufgaben durch Aufnahme oder Aufgabe einer (nicht) wirtschaftlichen Betätigung, Privatisierungen, Erwerb oder Veräußerungen von Beteiligungen und Verträge über die interkommunale Zusammenarbeit. Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Anhaltspunkte, dass diesen Anforderungen nicht entsprochen wurde.

Good Governance und Compliance

Die Stelle des Good Governance- und Compliancebeauftragten wurde im Jahr 2021 eingerichtet und besetzt. Seit dem Jahresabschluss 2021 enthält daher der Lagebericht Ausführungen zum Thema Good Governance und Compliance. Sinn und Zweck eines Compliance-Management-Systems (CMS) und Aufgaben des Compliance-Beauftragten der Stadt Bocholt sind dem Lagebericht zum Jahresabschluss 2022 zu entnehmen.

Nachhaltigkeitsbericht

Die Europäische Kommission hat 2022 die EU-Richtlinie Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) beschlossen. Die Richtlinie ist am 05.01.2023 in Kraft getreten. Die CSRD ist ein wesentlicher Baustein des European Green Deal, der den Kontinent bis zum Jahr 2050 Co2-neutral machen soll. Die CSRD erweitert die Anforderungen rund um die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Unternehmen, um nachhaltiges Wirtschaften zum Wohle von Klima, Umwelt, Mitarbeitern und Ressourcen zu unterstützen. Ökologische und soziale Aspekte haben für die Unternehmen auch eine ökonomische Relevanz.

Während CSRD die Anforderungen vorgibt, definieren die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) den Inhalt der neuen Offenlegungspflichten. Sie sind der Leitfaden für die

¹⁰⁰ siehe § 4 Abs. 2 (Teilpläne); § 7 Abs. 2 Nr. 1 (Vorbericht zum Haushalt); § 10 Abs. 1 (Nachtragshaushalt); § 49 (Lagebericht); § 52 (Gesamtlagebericht).

¹⁰¹ z. B. Stärkung des Bildungsstandortes, Verbesserung Bürgerservice, Ausbau Digitalisierung, Wohnqualität, Dienstleistungsqualität, Familienzufriedenheit.

Berichterstattung von Unternehmen über deren Nachhaltigkeitsbemühungen und damit ein integraler Bestandteil des CSRD.

Die CSRD-Richtlinie ist im nationalen Recht umzusetzen. Aktuell¹⁰² liegt ein *Entwurf* des „Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung“ vor, der am 24.07.2024 vom Bundeskabinett beschlossen wurde.

Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung trifft alle großen Kapitalgesellschaften und gilt ab dem 01.01.2026; somit bereits für das Geschäftsjahr 2025. Unter bestimmten Voraussetzungen greift die Regelung mittelbar auch für Unternehmen der öffentlichen Hand; nicht jedoch für die Kernverwaltung. Dennoch hat das Thema Nachhaltigkeit für die Stadt Bocholt eine große Bedeutung. Zum einen wegen der Vorbildfunktion und zum anderen wegen der immer stärker werdenden Bedeutung des nachhaltigen Wirtschaftens. In den Kommunen bündeln sich zahlreiche Themen nachhaltiger Entwicklung (z. B. kommunaler Klimaschutz, nachhaltige öffentliche Beschaffung, kommunales Energiemanagement etc.). Auch die Stadt Bocholt wirkt mit ihren Projekten und Handlungen auf vielfältige Weise auf ihre Umgebung und die Umwelt ein.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. (LAG 21) definiert den Nachhaltigkeitshaushalt wie folgt¹⁰³:

„Der Zweck eines kommunalen Nachhaltigkeitshaushaltes besteht darin, die Verteilung von finanziellen Mitteln an Nachhaltigkeitszielen auszurichten. Die übergeordnete Zielsetzung der Nachhaltigkeit besteht darin, stets so zu handeln, dass die Bedürfnisse jetziger Generationen befriedigt werden, ohne zu riskieren, dass die Bedürfnisse zukünftiger Generationen gefährdet sind. Dabei gilt es, gleichermaßen ökologische, ökonomische als auch soziale Aspekte zu beachten. Konkret bedeutet dies, dass die natürlichen Lebensgrundlagen nur in dem Maße beansprucht werden, wie diese sich regenerieren können, die Kommune nicht wirtschaftlich über ihre Verhältnisse lebt und soziale Spannungen in Grenzen gehalten werden. Praktisch umgesetzt werden die Nachhaltigkeitszielsetzungen durch Anbringen von entsprechenden Zielen und Kennzahlen bzw. Indikatoren im kommunalen Haushalt auf der Ebene der Produkte bzw. Produktgruppen.“

Im Jahresabschluss 2022 der Stadt Bocholt wurde erstmals ein kurzer Nachhaltigkeitsbericht erstellt. Der Bericht gibt allgemeine Informationen und erläutert die Hintergründe der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der Bericht entspricht noch nicht den Regelungen der ESRS, sondern soll – so laut Ausführungen im Lagebericht – verdeutlichen, dass die Stadt Bocholt ihren Auftrag für eine Nachhaltigkeitsberichterstattung grundsätzlich und selbständig erkannt hat.

B Nachhaltigkeitsbericht

-40- Der Nachhaltigkeitsbericht als ein Bestandteil des Lageberichts ist für öffentliche Verwaltungen nicht zwingend durch die EU-Richtlinie vorgegeben. Im Lagebericht des Jahresabschlusses 2022 wird dargelegt, dass der Nachhaltigkeitsbericht in zunehmend zu professionalisierender Form künftig fester Bestandteil des Lageberichts sein soll. Der FB Revision begrüßt diese Entscheidung der Selbstverpflichtung.

Bereits für den Haushalt 2022 erfolgten in der Liste für investive Maßnahmen („Maßnahmenliste“) Angaben zu ökologischen Effekten/zur Nachhaltigkeit.

Erstmals in der Haushaltsplanung für das Jahr 2023 war für jedes einzelne Projekt, das neu in den Haushalt aufgenommen werden sollte, zu erläutern, inwieweit die Sustainable Development Goals (SDG's)¹⁰⁴ berücksichtigt worden sind.

¹⁰² Stand: August 2024.

¹⁰³ „Der kommunale Nachhaltigkeitshaushalt 2019-2021“, Bericht zur 2. Projektphase.

¹⁰⁴ Sustainable Development Goals (= nachhaltige Entwicklungsziele). Die SDG's sind politische Ziele der Vereinten Nationen, die die weltweite Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung erreichen sollen. Die 17 Ziele bilden alle drei Dimensionen von Nachhaltigkeit ab – Soziales, Umwelt und Wirtschaft – und sollen bis 2030 von allen Ländern des Globalen Nordens und Südens erreicht werden. Zu den

Im Haushaltsplan 2024 werden die SDG's über die Maßnahmenliste hinaus nunmehr auch bei allen investiven Maßnahmen der schon veranschlagten Projekte im Haushalt berücksichtigt, um eine vollständige Betrachtung der nachhaltigen Ziele bei den Tätigkeiten der Stadt Bocholt zu gewährleisten.

Die Aufnahme von Nachhaltigkeitszielen in die Haushaltsplanung ist ein wichtiger Beitrag zur zukunftsorientierten Steuerung der Stadt Bocholt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle nach § 49 KomHVO vorgeschriebenen Informationen enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Lagebeurteilung ist dem Umfang nach angemessen, nachvollziehbar und inhaltlich zutreffend.

5.4 Buchführung und weitere Unterlagen

5.4.1 Finanzbuchhaltung

5.4.1.1 Laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung

Die Finanzbuchhaltung hat gemäß § 93 GO die Buchführung und die Zahlungsabwicklung der Gemeinde zu erledigen. Nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 GO hat die örtliche Rechnungsprüfung die Aufgabe, die Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses zu prüfen. Darüber hinaus muss nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 GO die Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen dauernd überwacht werden. Im Rahmen dieser Aufgaben wurden im Berichtsjahr 2021 aus sämtlichen Aufgabenbereichen der Finanzbuchhaltung und anderer Fachbereiche anhand von Stichproben Bearbeitungsvorgänge geprüft.

Die laufende Prüfung der Finanzbuchhaltung bei der Stadt Bocholt erfolgt in der Weise, dass die Zahlungsabwicklung umfassend und die Geschäftsbuchhaltung für den Kernhaushalt stichprobenweise geprüft werden. Den Prüfern ist es möglich, die archivierten Belege und tagesbezogenen Abschlüsse (Zeitbücher) im Rahmen ihrer Fachprüfungen jederzeit sachbezogen zu prüfen.

Belegprüfungen im Sinne der GoB werden vom FB Revision außer im Zuge der laufenden Prüfung der Finanzbuchhaltung auch bei allgemeinen Ordnungsmäßigkeitsprüfungen und der Prüfung von Bauabrechnungen durchgeführt.

Bei der GWB erfolgt die Prüfung der Geschäftsbuchhaltung analog zum Kernhaushalt. Darüber hinaus ist die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung Gegenstand der Jahresabschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die wöchentlich vom ESB vorgelegten Rechnungsbelege werden stichprobenartig geprüft. Auch hier unterliegt die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer.

5.4.1.2 Prüfung der Buchführung

Die stichprobenartige Prüfung der Übernahme der Werte der Bilanz, Ergebnis-, Finanz- und Anlagenrechnung des Jahresabschlusses 2021 in das Buchführungssystem 2022 führte zu keinen Beanstandungen.

Zielen gehörten z.B.: hochwertige Bildung, Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltige/r Konsum und Produktion, Partnerschaften zur Erreichung der Ziele etc.

Die Buchführung hat nach § 28 KomHVO dazu beizutragen, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der GoB vermittelt. Diesen Erfordernissen wird entsprochen.

Es ist eine Pflicht jeder Gemeinde, ihre örtliche Finanzbuchhaltung so auszugestalten, dass die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben gesichert ist und die Verantwortlichen dafür bestimmt sind. Organisatorisch ist sicherzustellen, dass gemäß § 93 Abs. 4 GO die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches beauftragten Bediensteten nicht die Zahlungen der Gemeinde abwickeln.

In § 32 KomHVO ist geregelt, dass vom Bürgermeister nähere Vorschriften für die Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen sind. Für die Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und für die Verwaltung von Barkassen, Girokassen und Zahlstellen liegen Dienstanweisungen sowie eine Inventurrichtlinie liegen vor. Von der Verwaltung werden diese Vorschriften grundsätzlich beachtet.

5.4.1.3 Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des Buchführungssystems

Bei der Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) muss gemäß § 28 Abs. 5 KomHVO sichergestellt werden, dass nur fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden. Für diese fachliche Prüfung und die Freigabe vor dem Einsatz des Programms ist bei der Stadt Bocholt laut Dienstanweisung für den Einsatz von Informationstechnologie der jeweilige Fachbereich zuständig, in dessen Bereich das Programm eingesetzt werden soll. Außerdem sind die Programme gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO vor ihrer Anwendung durch den FB Revision zu prüfen. Diese Prüfung wird erst nach der fachlichen Prüfung und Freigabe durch den zuständigen Fachbereich mit einer Unbedenklichkeitsklärung für den Einsatz abgeschlossen.

Für das im Einsatz befindliche Buchungsprogramm Finanz+ lag ein bis 27.09.2022 befristetes Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH vor. Ein neuer Prüfantrag wurde seitens des Softwareherstellers Data-Plan Computer Consulting GmbH umgehend gestellt. Eine Aktualisierung des Zertifikats konnte jedoch erst mit deutlicher zeitlicher Verzögerung erfolgen, da aufgrund der Überarbeitung von Prüfkatalogen eine Weile keine Prüfungen stattfanden. Der Softwarehersteller hatte darauf keinen Einfluss. Nunmehr hat die Fa. Data-Plan Computer Consulting GmbH ein neues Zertifikat vorgelegt, welches für den Zeitraum 24.06.2024 – 24.06.2027 gültig ist.

Aufgrund der Änderungen im Rahmen des 2. NKFVG bedürfen nach § 94 Abs. 2 GO Fachprogramme, die der automatisierten Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft dienen, ab dem 01.01.2021 der Zulassung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW). Nach einem landeseinheitlichen und standardisierten Prüfverfahren werden die eingesetzten Fachprogramme zentral von der GPA NRW auf die Gewährleistung technischer sowie (haushalts-)rechtlicher Anforderungen geprüft. Laut Schreiben der GPA NRW vom 04.01.2021 wurde eine vorläufige Zulassung des Fachprogramms Finanz+ ausgesprochen, die bis zum Abschluss des ordentlichen Zulassungsverfahrens Gültigkeit hatte. Mit Bescheinigung vom 30.06.2021 hat die GPA NRW das Fachprogramm nunmehr endgültig zugelassen. Die Zulassung ist gültig bis zum 30.06.2026.

Unabhängig davon ist anzumerken, dass ein bestehendes Testat oder die Zulassung durch die GPA NRW nicht die Gewähr für eine Fehlerlosigkeit darstellt. Im Hinblick auf die Komplexität des Programms kann grundsätzlich jede Änderung des Programmcodes, der Dateistruktur oder der Parameterdateien die Verfahrensabläufe so beeinflussen, dass auch ehemals gültige Verfahrensteile nicht mehr korrekt arbeiten. Daher muss sich die Verwaltung bei jeder

Änderung - insbesondere bei einer neuen Programmversion - davon überzeugen, dass das Verfahren in seiner Gesamtheit nach wie vor gültig ist.

Der FB Revision weist darauf hin, dass nach der Rechnungsprüfungsordnung der FB Revision unverzüglich durch die jeweils zuständige Dienststelle über besondere Vorkommnisse bei der Verarbeitung technikerunterstützter Verwaltungsvorgänge zu unterrichten ist. Hierzu zählen insbesondere auch Fehler in der Datenverarbeitung für die Buchführung. Dies gilt auch dann, wenn sie durch den Softwarehersteller oder den städtischen IT-Bereich behoben worden sind. Auf derartige Informationen ist der FB Revision angewiesen, um seinen Prüfaufgaben nachkommen zu können.

5.4.1.4 Anlagenbuchhaltung

Für die Erfassung sowie die Verwaltung und Kontrolle aller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (Aktivseite der Bilanz) wird bei der Stadt Bocholt im FB Finanzen und Beteiligungen eine Anlagenbuchhaltung geführt. Sie stellt eine der klassischen Nebenbuchhaltungen in der doppelten Buchführung dar. In ihr werden jegliche Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert aufgenommen und Zu- bzw. Abgänge und Umbuchungen dokumentiert. Außerdem erleichtert eine Anlagenbuchhaltung die Ermittlung der Abschreibungen für die Vielzahl der unterschiedlichen gemeindlichen Vermögensgegenstände im Rahmen der Inventur zum Abschlussstichtag.

Die vollständige und richtige Übernahme der im Jahresabschluss 2021 ausgewiesenen Werte als Anfangsbestände in die Buchführung und Anlagenbuchhaltung für das Jahr 2022 war auch Bestandteil der Prüfung des Jahresabschlusses 2022. Die stichprobenweise Prüfung hatte keine Beanstandungen zur Folge.

Neben dem Anlagevermögen der Stadt Bocholt werden in der Anlagenbuchhaltung die Sonderposten (z. B. Zuschüsse, Zuwendungen, Schenkungen, Spenden, Beiträge) verwaltet. Auf diese Weise wird bei der Aktivierung von geförderten Anlagegütern die Finanzierung dieser Güter (Passivseite der Bilanz) korrespondierend ermittelt.

5.4.1.5 Prüfung der Zahlungsabwicklung

Die Aufgaben der Zahlungsabwicklung ergeben sich aus den Vorschriften der KomHVO und den nach § 32 Abs. 2 KomHVO zu erlassenen örtlichen Vorschriften. Zur Zahlungsabwicklung gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen, die Verwaltung der Finanzmittel. Die Zahlungsabwicklung ist ordnungsgemäß und sicher zu erledigen.

Die Finanzmittelkonten sind nach § 31 KomHVO am Schluss eines jeden Buchungstages bzw. zu Beginn des folgenden Buchungstages mit den Kontoständen laut Bankauszügen der entsprechenden Banken und den vorhandenen Zahlungsmitteln abzugleichen.

Diese Tagesabschlüsse werden lückenlos durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft. Die Prüfung ergab, dass die Tagesabschlüsse den korrekten Bestand an liquiden Mitteln widerspiegeln.

Die durchgängige Prüfung der Tagesabschlüsse sowie die stichprobenartige Überwachung der Zahlungsabwicklung dienen der Wahrung der Kassensicherheit und damit der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Abwicklung der Zahlungsvorgänge sowie der korrekten Führung der Bücher.

Nach § 31 Abs. 2 KomHVO sind jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und festzustellen. Die Befugnis für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist in der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung näher geregelt.

Die Zahlungsabwicklung entspricht nach der Feststellung des FB Revision grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Die ordnungsgemäße Erledigung der Zahlungsabwicklung ist gesichert.

Entsprechend § 93 Abs. 4 GO ist sichergestellt, dass die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches beauftragten Bediensteten nicht die Zahlungen der Gemeinde abwickeln. Die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie zur Anordnung liegt dezentral bei den einzelnen Fachbereichen/Einrichtungen. Die Geschäftsbuchhaltung überprüft stichprobenartig die Vorgänge und gibt sie für die Zahlbarmachung frei. Die Zahlungsabwicklung selbst erfolgt durch zwei weitere Bedienstete im Vier-Augen-Prinzip.

Der Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung und sein Stellvertreter sind nicht Angehörige des Bürgermeisters, der Kämmerin, der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung.

Neben der Prüfung der Tagesabschlüsse und der stichprobenartigen Überwachung der Zahlungsabwicklung wurde die Verwaltung der Handvorschüsse geprüft. Handvorschüsse bzw. Einnahme-/Barkassen unterstehen nach der hierfür zu beachtenden Dienstanweisung der Aufsichtspflicht der zuständigen Fachbereichsleitungen bzw. Leitungen der Einrichtungen. Sie sind mindestens einmal jährlich durch die zuständigen verantwortlichen Personen unvermutet zu prüfen. Der FB Revision prüft jährlich, ob dieser Verpflichtung nachgekommen wird. Das war für das Jahr 2022 in nahezu allen Fachbereichen/Einrichtungen der Fall. Fehlende Niederschriften wurden seitens des FB Revision nachgefordert.

5.4.2 Inventur, Inventar und Vermögensbewertung

Die Gemeinde hat nach § 91 GO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur (GoI) vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in einem Bestandsverzeichnis (Inventar) anzugeben. Das Inventar ist eine wichtige Grundlage für die gemeindliche Bilanz im zu erstellenden Jahresabschluss.

Eine körperliche Inventur ist in der Regel alle 5 Jahre durchzuführen. Nachdem die letzte körperliche Inventur 2017 durchgeführt wurde, war mit Stichtag 31.12.2022 erneut eine körperliche Folgeinventur vorzunehmen. Daraus resultierende Buchwertveränderungen wurden im Anhang bei den betreffenden Bilanzpositionen erläutert.

Eine Sonderregelung besteht für das Straßenvermögen. Die Verwaltung hat sich entschieden, zur wirtschaftlichen Durchführung der körperlichen Aufnahme des Straßenvermögens eine permanente Inventur als zulässiges Inventurvereinfachungsverfahren durchzuführen. Zu diesem Zweck erfolgt unter Heranziehung des Straßenverzeichnisses eine Aufteilung des Stadtgebietes in fünf Bezirke, wobei die Wirtschaftswege den ersten Bezirk bilden. Die weiteren vier Bezirke werden nach geographischen Gesichtspunkten eingegrenzt und als Quadranten NW, NO, SO und SW bezeichnet. Das folgende Schaubild zeigt die Aufteilung des Stadtgebietes in Quadranten.



Im Zuge der permanenten Inventur werden jährlich nur die Straßen eines Bezirks hinsichtlich ihres Zustandes bewertet. Grundlage hierfür bilden die Aufzeichnungen der regelmäßigen Straßenkontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Dabei werden auch die Aufzeichnungen der vergangenen fünf Jahre betrachtet. Sofern die Aufzeichnungen Anhaltspunkte für eine außerordentliche Abnutzung der Straße geben, wird eine zusätzliche visuelle Zustandserfassung vorgenommen. Bei wesentlichen Zustandsänderungen erfolgt eine Anpassung des Zeitwertes und der Nutzungsdauer.

In 2022 wurde die permanente Inventur mit dem Straßenquadranten SO fortgesetzt. Der Quadrant SO wird im Norden durch die Osterstraße und die Münsterstraße begrenzt; im Westen durch die Neustraße, Neutorplatz, Kaiser-Wilhelm-Straße und Dingener Straße.

Die Prüfung der Inventurunterlagen im v. g. Quadranten gehörten nicht zu den Prüfungsschwerpunkten.

Entsprechend der von der Stadtverordnetenversammlung am 01.06.2016 zur Kenntnis genommenen¹⁰⁵ und in Kraft getretenen Inventurrichtlinien der Stadt Bocholt bildet die permanente Inventur einen Sonderfall. Sie fällt nicht unter die Inventurrichtlinie, sondern ist in Absprache mit der Inventurleitung in einer Sonderrichtlinie zu regeln. Aufgrund der Prüfungsbeurteilung des FB Revision¹⁰⁶ wurde eine Sonderrichtlinie erlassen, die rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Die Richtlinie wurde mit dem FB Revision abgestimmt und den Stadtverordneten in der Sitzung am 14.03.2018 (Vorlage Nr. 50/2018) zur Kenntnisnahme vorgelegt.

¹⁰⁵ vgl. Vorlage 73/2016.

¹⁰⁶ siehe Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2016, S. 30.

Festwerte i. S. d. § 29 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO bestehen seit Auflösung des Festwertes für die Verkehrs- und Straßennamensschilder im Jahr 2018 nicht mehr.

Für die Bewertung des Medienbestands der Stadtbibliothek wurde ein auf der Gruppenbewertung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO basierendes Vereinfachungsverfahren angewandt. Die Jahressumme der neu angeschafften Medien (Bücher, Periodika, digitale Medien etc.) wird jeweils zum Stichtag der Schlussbilanz aktiviert und planmäßig über die Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben. Entsprechend der Anregung des FB Revision¹⁰⁷ hat die Verwaltung in den letzten Jahren den Gesamtwert des Medienbestandes zum Bilanzstichtag bzw. zum Vorjahresstichtag im Anhang angegeben.

Im Jahr 2021 wurde die Schutzausrüstung für den Rettungsdienst und den Brandschutz erstmals bilanziert.¹⁰⁸ Auch hier erfolgt eine Gruppenbewertung und es liegt eine Ausnahme vom Grundsatz der Einzelbewertung vor.

5.4.3 Örtlich festgelegte Nutzungsdauern und Abschreibungen

Die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurde auf Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse erstellt.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wurden die örtlichen Nutzungsdauern und die Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens ausführlich geprüft. Auf die Ausführungen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012, S. 30 ff wird verwiesen. Für den Jahresabschluss 2022 fand nur eine stichprobenweise Prüfung dieser Thematik statt. Diese Prüfungen führten zu beanstandungsfreien Ergebnissen.

5.5 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das IKS ist ein wesentlicher Bestandteil des kommunalen Risikomanagementsystems.¹⁰⁹ Es besteht aus gesetzlichen Regelungen und örtlichen Dienstanweisungen zur Steuerung der Verwaltungsaktivitäten (Steuerungssystem) und Vorgaben zur Überwachung ihrer Einhaltung (Überwachungssystem). Das IKS verfolgt nachstehende allgemeine Ziele:

- Sicherstellung der Effektivität (Wirksamkeit),
- Sicherstellung der Verlässlichkeit der Daten des Finanz- und Rechnungswesens,
- Sicherstellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Eine regelmäßige verwaltungsseitige Prüfung der Wirksamkeit sowie die Umsetzung von Anpassungen des IKS sind erforderlich, um unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die notwendigen Ergänzungen, angezeigten Erweiterungen und kontinuierlichen Verbesserungen der Geschäftsabläufe vorzunehmen.

B
-40-

Internes Kontrollsystem **Rechnungslegungsbezogenes IKS**

Die Prüfung des IKS erfolgte nur insoweit, als dies für die Prüfungsplanung und die Beurteilung von Fehlerrisiken im Jahresabschluss und Lagebericht erforderlich war. Grundsätzlich sieht das von der Stadt Bocholt eingerichtete rechnungslegungsbezogene IKS angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Abläufe im Rechnungswesen vor. Nach den Feststellungen des FB Revision entsprechen Buchführung und Belegwesen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen

¹⁰⁷ vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2014, S. 91.

¹⁰⁸ vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bocholt zum 31.12.2019, S. 142 f.

¹⁰⁹ siehe auch Odenthal, Das Interne Kontrollsystem als Teil des Risikomanagementsystems, Der Gemeindehaushalt 6/2012, S. 127ff.

ordnungsmäßiger Buchführung. Ein angemessenes, der Größe der Stadt entsprechendes rechnungsrelevantes IKS ist eingerichtet.

Der FB 10 erarbeitet in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Facheinheiten flächendeckend ein Prozessregister (Prozesskatalog), in dem sämtliche Leistungen und Prozesse erfasst werden (ganzheitliches Prozessmanagement). Angereichert wird das Prozessregister um weitere relevante Informationen wie z.B. Fallzahlen, Beteiligte, Verantwortliche etc. Mit der Aufnahme der ersten Prozesse wurde 2023 begonnen.

Ein solches Prozessregister wird vom FB Revision begrüßt. Da zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben einer örtlichen Rechnungsprüfung u. a. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems¹¹⁰ gehört, wurde gegenüber dem FB 10 angeregt, das Prozessregister um Angaben der Fachbereiche zu bestehenden IKS-Maßnahmen (Status Quo) zu erweitern. Hierdurch können sowohl die Verwaltung als auch die örtliche Rechnungsprüfung einen Überblick darüber erhalten, welche (risikobehafteten) Prozesse bestehen und welche Kontrollaktivitäten/Gegenmaßnahmen existent sind. Der FB 10 hat die Anregung der Revision aufgenommen und wird das Prozessregister um Aspekte des Internen Kontrollsystems erweitern. Im Jahr 2023 erfolgten erste Abstimmungen der Revision mit dem FB 10 im Hinblick auf eine mögliche Umsetzung des Vorhabens. Das IKS ist ein sehr vielschichtiges und komplexes System. Der Aufbau eines funktionierenden IKS erfordert daher eine detaillierte Planung mit entsprechenden organisatorischen und personellen Ressourcen. Dies kann im Rahmen der aktuellen Prozessaufnahme in der erforderlichen Intensität nicht geleistet werden. Dennoch wird durch entsprechende Abfragen das Bewusstsein der Fachbereichsleitungen für das Thema IKS noch einmal geschärft werden.

B **Internes Kontrollsystem**
-10- **Fachbereichsbezogenes IKS**
alle Die Sicherstellung eines funktionierenden IKS ist ein permanenter verwaltungsin-
FBe terner Prozess in der Verantwortung der jeweiligen Fachbereichsleitungen. Die
Überwachung der Wirksamkeit sowie die Umsetzung von notwendigen Anpassungen
von Geschäftsprozessen/Organisationsstrukturen sind hierfür erforderlich.
Im Zuge der Erfassung von Prozessen für das geplante Prozessregister durch den
FB 10 ist auch eine Abfrage bezüglich einer ersten groben Analyse/Bewertung von
relevanten Prozessen durch die Fachbereiche im Hinblick auf mögliche Risiken und
deren Auswirkungen geplant. Der FB Revision geht davon aus, dass die eingeforderte
Risikoidentifizierung und –beurteilung das Bewusstsein der Fachbereichsleitungen
und Beschäftigten für das Thema IKS schärfen und durch die Sensibilisierung
ein entsprechender Mehrwert geschaffen wird.

Die Funktionsfähigkeit des aufgaben-/fachbereichsbezogenen IKS wird seitens des
FB Revision vorrangig im Rahmen von Fachprüfungen beurteilt. Dem FB Revision
waren in 2022 keine Tatsachen bekannt, dass das fachbereichsbezogene IKS in-
nerhalb der Stadtverwaltung nicht grundsätzlich funktioniert.

5.6 Überblick über weitere Prüfungs-/Beratungstätigkeiten des FB Revision

Nachstehend wird in Kurzform ein Überblick über die im Jahr 2022 erfolgten weiteren Prüfungs- bzw. Beratungstätigkeiten des FB Revision, soweit sie haushaltswirtschaftliche Belange betrafen, gegeben. Die Aufzählung ist nicht vollständig. Es soll lediglich ein Eindruck vermitteln, wie vielfältig die Themen des FB Revision sind. Prüfungs-/Beratungstätigkeiten, die nicht

¹¹⁰ § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO.

der Haushaltswirtschaft im engeren Sinne zuzurechnen sind, werden in dem gesonderten „Jahresbericht 2022 der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Bocholt“ dargestellt.

❖ Meldung von Betriebsstätten gem. § 12 Abgabenordnung (AO) zwecks Gewerbesteuerzerlegung

Unterhält ein Gewerbebetrieb in einem Erhebungszeitraum Betriebsstätten in mehreren Gemeinden, so ist der Steuermessbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile (Zerlegungsanteile) zu zerlegen, vgl. § 28 Abs. 1 S. 1 GewStG. Eine Aufteilung der Gewerbesteuerschuld des Betriebes statt einer Zerlegung des Steuermessbetrags scheidet aus, da die Gemeinden unterschiedlich hohe Hebesätze anwenden können. Was unter einer Betriebsstätte zu verstehen ist, ergibt sich auch für gewerbesteuerrechtliche Zwecke aus § 12 AO, da das Gewerbesteuergesetz, insbesondere die §§ 28, 30 GewStG, keine eigene Definition enthalten. Zerlegungsmaßstab ist regelmäßig das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG.

Nach § 12 Satz 2 Ziffer 8 AO liegt eine Betriebsstätte auch dann vor, wenn

- einzelne,
- eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden oder
- mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende

Bauausführungen oder Montagen länger als 6 Monate dauern.

Das heißt: Wenn ein - nicht in Bocholt ansässiges - Unternehmen länger als 6 Monate im Stadtgebiet Bocholt Bauausführungen oder Montagearbeiten erbringt, wird die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer zerlegt. Die Stadt Bocholt erhält vom Finanzamt einen Zerlegungsbescheid über den Gewerbesteuermessbetrag und kann dann die Gewerbesteuer ermitteln und festsetzen.

Grundsätzlich liegt die Pflicht zur Meldung einer Betriebsstätte bei dem steuerpflichtigen Unternehmen. Im Rahmen dessen Gewerbesteuererklärung ist zusätzlich eine Erklärung für die Zerlegung, in der die heheberechtigten Gemeinden einzutragen sind, beim Finanzamt abzugeben. Dieser Pflicht kommen viele, aber nicht alle Unternehmen nach. Insofern weist der FB Finanzen und Beteiligungen betroffene auswärtige Unternehmen vorsorglich auf ihre Erklärungspflicht im Rahmen der Gewerbesteuererklärung hin. Hierzu ist der FB Finanzen und Beteiligungen auf entsprechende Meldungen von Betriebsstätten nach § 12 AO im Rahmen von Bauausführungen aus den Facheinheiten angewiesen.

Im Rahmen seiner Prüfung von Baumaßnahmen prüft der FB Revision bei einer Bauzeit von mehr als 6 Monaten stichprobenartig, ob die Meldung einer Betriebsstätte nach § 12 AO von der Facheinheit erfolgt ist. In jüngerer Zeit hat der FB Revision festgestellt, dass die Regelung zur Meldung einer Betriebsstätte nach § 12 AO nicht allen Mitarbeitenden bekannt ist. Dies betrifft insbesondere neue Mitarbeitenden oder Fachbereiche, die selten größere Baumaßnahmen in eigener Verantwortung abwickeln. Prüfseitig wurde daher mit dem FB Finanzen und Beteiligungen im Februar 2022 abgestimmt, mittels eines Kurzbeitrages im Intranet die Mitarbeitenden hinsichtlich dieser Thematik zu sensibilisieren werden.

Insbesondere mit Blick auf die laufenden und anstehenden städtischen Großbauprojekte sollte die Prüfung der Voraussetzungen für eine Betriebsstätte eines Gewerbebetriebes i. S. d. § 12 AO sorgfältig durch die Verwaltung erfolgen und der Zerlegungsanspruch verfolgt werden.

Der Kurzbeitrag wurde im Februar 2024 im Intranet veröffentlicht.

Der FB Revision hat empfohlen, den Fachbereichen einen „Vordruck“ für die Meldung nach § 12 AO als Serviceleistung zur Verfügung zu stellen. Der FB Finanzen und Beteiligungen hält dies nicht für erforderlich. Grundsätzlich können die Meldungen der Fachbereiche formlos erfolgen.

Der FB Finanzen und Beteiligungen kontrolliert stichprobenartig, ob in den Fällen, in denen die Meldung einer Betriebsstätte erfolgt ist, ein Gewerbesteuermessbescheid seitens des Finanzamtes erstellt wurde. Nach Erhalt des Steuermessbescheides vom Finanzamt wird seitens der Stadt Bocholt die Gewerbesteuer berechnet und beschieden. Die Forderung wird zum Soll gestellt und – falls keine Zahlung erfolgt – angemahnt.

Nach Auskunft des FB Finanzen und Beteiligungen gab es in den letzten 3 Jahren durchschnittlich nur 1-2 entsprechende Sachverhalte. Die Firmen werden – wie vorstehend dargestellt – schriftlich auf ihre Meldepflicht beim Finanzamt hingewiesen. Nicht immer kommen die Firmen dieser Verpflichtung nach, so dass dann auch kein Steuermessbescheid vom Finanzamt erstellt wird. In diesen Fällen gehen der Stadt Bocholt Gewerbesteuererträge verloren. Diese sind in der Summe nach Auskunft des FB Finanzen und Beteiligungen als unwesentlich einzustufen. Eine Verbesserung der Abläufe kann aus nachfolgenden Gründen durch die Stadt Bocholt nicht realisiert werden: Die Stadt hat keine Information darüber, wann und wie die Firmen ihre Steuererklärungen für das betreffende Jahr beim Finanzamt einreichen. Eine zeitgleiche Information des Finanzamtes durch die Stadt würde nach Einschätzung des FB Finanzen und Beteiligungen aufgrund der dort gemachten Erfahrungen im Hinblick auf die Arbeitsweise des Finanzamtes ins Leere laufen.

Der FB Revision verweist in diesem Zusammenhang auf die Rechte der beteiligten Steuerberechtigten in einem Zerlegungsverfahren nach der Abgabenordnung. Unter anderem kann von der zuständigen Finanzbehörde Auskunft über die Zerlegungsgrundlagen verlangt und durch die Amtsträger Einsicht in die Zerlegungsunterlagen genommen werden. Angesichts der laufenden und anstehenden städtischen Großbauprojekte und des sich abzeichnenden strukturellen Haushaltsdefizits hält es der FB Revision für geboten, etwaige Steueransprüche im Rahmen von Gewerbesteuerzerlegungsverfahren konsequent geltend zu machen bzw. zu verfolgen.

Der FB Finanzen und Beteiligungen ist ebenfalls daran interessiert und wird prüfen, inwieweit der Ablauf/Prozess noch verbessert werden kann.

❖ Bilanzierungs-/Buchungsfragen

Der FB Finanzen und Beteiligungen klärt bei Bedarf auftretende, allgemeine Bilanzierungs- und Buchungsfragen im Vorfeld mit dem FB Revision ab. Themen waren z. B.: Erfassung von iPads der Schülerinnen und Schüler ohne Standort- bzw. Kostenstellenangabe, Buchungssystematik des Leasingangebotes „JobRad“ für Tarifbeschäftigte/des Gehaltsvorschusses für Beamte, Umstellung der Bilanzierung der Schutzausrüstung Brandschutz/Rettungsdienst/FRB auf Gruppenbewertung, Änderung der Buchungsweise von Sicherungseinbehalten bei Rechnungen, Bewertungsgrundsätze von Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens, Bewertung von Teilentnahmen aus Wertpapierdepots usw.

❖ Anpassung der Bilanzierung der Geringwertigen Wirtschaftsgüter zum 01.01.2023

Der FB Finanzen und Beteiligungen erledigt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Gebäudewirtschaft“ (GWB) u.a. die Finanzbuchhaltung einschließlich der Anlagenbuchhaltung. Für die GWB gelten für Buchungs-/Bilanzierungsangelegenheiten die Vorschriften nach dem HGB. Die Kernverwaltung hat hingegen beim Haushalt und Jahresabschluss, somit auch bei der Bilanzierung, insbesondere die Vorschriften der GO NRW sowie die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) anzuwenden.

Hinsichtlich der Verbuchung von Geringwertigen Wirtschaftsgütern (GwG) bestanden zwischen den Regelungen der GWB und den für die Kernverwaltung getroffenen Regelungen Unterschiede, u.a. bis zu welchem Betrag Vermögensgegenstände als GwG anzusehen

sind, und ob eine investive oder konsumtive Verbuchung zu erfolgen hat. Aufgrund der unterschiedlichen Handhabung der Regelungen zu den GwGs kam es in der Finanzbuchhaltung der Stadt Bocholt immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten, insbesondere im Vertretungsfall. Es wurde daher eine Vereinheitlichung der Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und damit eine Vereinfachung der Buchungssystematik angestrebt. Die einheitliche Bewertungssystematik ist auch vorteilhaft im Hinblick auf den Gesamtabschluss. Dort sind unterschiedliche Bewertungs- bzw. Bilanzierungsmethoden der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erläutern bzw. der Verzicht auf eine einheitliche Bewertung zu begründen.

In Absprache mit der GWB wurde in einem ersten Schritt vereinbart, dass zum 01.01.2023 die Regelungen hinsichtlich der GwGs für beide Bilanzierungskreise wie folgt vereinheitlicht werden: Bei der GWB werden die Vermögensgegenstände „Möbel“ und „IT-Ausstattung“ – wie das übrige Anlagevermögen – abhängig vom tatsächlichen Anschaffungswert entsprechend der bei der GWB bestehenden Wertgrenzen gebucht. Alle Anlagegüter unterliegen damit innerhalb der GWB einheitlichen Regelungen. Die Vorgehensweise wurde mit dem Wirtschaftsprüfer abgestimmt.

In einem zweiten Schritt wurden ab 01.01.2024 die Wertgrenzen und Buchungsweise wie folgt in den beiden Bilanzierungskreisen synchronisiert:

| Aufteilung | GWB | Stadt Bocholt | Vorschlag: Neue gemeinsame Regelung |
|----------------------------|----------------------------|-----------------------------|---|
| Bis 60 Euro netto | Aufwand | Aufwand | Aufwand |
| Von 60 bis 250 Euro netto | Aufwand | GWG (konsumtive Buchung) | GWG (investive Buchung) |
| Von 250 bis 410 Euro netto | GWG (investive Buchung) | GWG (konsumtive Buchung) | GWG (investive Buchung) |
| Von 410 bis 800 Euro netto | GWG (investive Buchung) | Abschreibung über ND | GWG (investive Buchung) |
| Ab 800 Euro netto | Abschreibung über ND | Abschreibung über ND | Abschreibung über ND |

Dies hat zur Folge, dass mehr Beträge investiv gebucht werden und sich der Abschreibungsaufwand (über die Nutzungsdauer) reduziert.

Durch die vorgenommene Vereinheitlichung bestehen keine unterschiedlichen Buchungssystematiken für die GwGs mehr für die Kernverwaltung und die GWB.

Der FB Revision ist frühzeitig in die Überlegungen des FB Finanzen und Beteiligungen eingebunden worden. Grundsätzlich konnte der FB Revision die geplanten Vorgehensweisen mittragen, auch wenn die von der Verwaltung im Wesentlichen benannten Gründe für eine Anpassung nicht in Gänze überzeugten. Aus rechtlicher Sicht standen der geplanten Vorgehensweise jedoch keine Hinderungsgründe entgegen. Eine Umfrage des Fachbereichs Rechnungsprüfung der Stadt Krefeld, an der sich der FB Revision beteiligt hat, hat gezeigt, dass 10 von 14 Kommunen die Wertgrenze für die Verbuchung von GwGs ebenfalls auf die nach § 36 Abs. 3 KomHVO mögliche Höchstgrenze von „bis 800 € netto“ angehoben haben.

In den Stellungnahmen vom 23.01.2023 und 24.03.2023 hat der FB Revision seine Auffassung ausführlich dargelegt und ergänzende Regelungsbedarfe¹¹¹ aufgezeigt.

¹¹¹ u.a. Festlegung einer einheitlichen Untergrenze für die GwGs, Nachweis der Zweckbindung und des Verbleibs von geförderten GwGs.

Dem FB Revision war es insbesondere wichtig zu betonen, dass für alle geförderten Vermögensgegenstände jederzeit eine vollständige Übersicht zum Zwecke des Nachhaltens von Zweckbindungsfristen besteht, z. B. gegenüber dem Fördermittelgeber.

Die neuen Wertgrenzen führen dazu, dass ein großer Anteil des IT-Anlagevermögens als GwG zu behandeln ist. Dies hat zur Folge, dass das IT-Vermögen nicht mehr vollständig in der städtischen Anlagenbuchhaltung aufgenommen wird. Da der FB Digitales und IT in einer speziellen Software alle IT-Gegenstände, deren Standorte etc. erfasst, ist sichergestellt, dass das IT-Vermögen vollständig in einem Inventarisierungssystem dargestellt wird. Der FB Revision hat dennoch angeregt, mit der IT *schriftlich und verbindlich* zu regeln, dass dort ein ordnungsgemäßes und dauerhaftes Inventarsystem geführt wird. Die Anregung wurde umgesetzt. Zwischen dem FB Finanzen und Beteiligungen sowie dem FB Digitales und IT wurde im August 2024 rückwirkend zum 01.01.2024 eine „Vereinbarung hinsichtlich einer dauerhaften, ordnungsgemäßen und vollständigen Anlagenbuchhaltung von IT-Gegenständen“ geschlossen. Die Vereinbarung wurde im Vorfeld mit dem FB Revision abgestimmt.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 03.05.2023 hat die Kämmerin über die zum 01.01.2023 umgesetzten und die zum 01.01.2024 geplanten Änderungen bzgl. der Buchungsweise bei den GwGs informiert.

❖ Wesentlichkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungen ab 01.01.2022 sowie Anhebung ab 01.01.2024

Die Prüfung der Bilanzposition „Aktive Rechnungsabgrenzung“ im Jahr 2017¹¹² hat gezeigt, dass zum Teil auch Kleinbetragsrechnungen zeitlich abgegrenzt werden. Nach damaliger Auskunft des FB Finanzen und Beteiligung war mündlich eine Wesentlichkeitsgrenze von 410 € analog zur damaligen Regelung für die Geringwertigen Wirtschaftsgüter (GwG) vereinbart, die jedoch nicht immer beachtet wurde. Der FB Revision hat empfohlen, die mündlich festgelegte Wesentlichkeitsgrenze schriftlich zu fixieren.

Im Jahr 2022 wurde die Thematik der Wesentlichkeitsgrenze nochmals vom FB Finanzen und Beteiligungen aufgegriffen und mit dem FB Revision besprochen. Zum 01.01.2022 wurde für die Bildung von Rechnungsabgrenzungen die Wesentlichkeitsgrenze verbindlich auf 410 € festgelegt.

Da die Wesentlichkeitsgrenze der Rechnungsabgrenzungen sich an der GwG-Grenze als Referenzwert orientiert, war es konsequent, die Wesentlichkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungen zum 01.01.2024 ebenfalls auf 800 € netto anzuheben. Beurteilungsmaßstab ist die Rechnungssumme.

Erstmals im Anhang des Jahresabschlusses 2023 wird die Wertgrenze unter der Überschrift „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ mit aufgenommen.

❖ Dienstanweisung Steuern

Die Stadt Bocholt als Steuerschuldnerin hat ihre steuerlichen Pflichten u. a. im Bereich der Körperschafts- und Umsatzsteuer zu erfüllen. Im Jahr 2022 wurde dem FB Revision entsprechend der Rechnungsprüfungsordnung der Entwurf einer Dienstanweisung Steuern durch den FB Finanzen und Beteiligungen mit der Bitte um Durchsicht vorgelegt. Arbeitsgrundlage war u. a. die „Dienstanweisung Steuern der Stadtverwaltung MUSTER-Stadt“ vom 06.11.2020. Seitens des FB Revision wurden keine wesentlichen Anmerkungen zum Entwurf gegeben. Die geplante Dienstanweisung wurde insgesamt begrüßt.

Die Dienstanweisung Steuern ist ein wesentlicher Baustein eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS). Unter einem TCMS ist ein klar abgegrenzter Teilbereich eines Compliance-Management-Systems (CMS) zu verstehen, dessen Zweck die vollständige und zeitgerechte Erfüllung steuerlicher Pflichten ist. Die Dienstanweisung Steuern ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Sie regelt die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten im Bereich Steuern und gilt sowohl für die Kernverwaltung als auch die eigenbetriebsähnlichen

¹¹² vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017, S. 57 f.; siehe auch Ausführungen zur Bilanzposition „Aktive Rechnungsabgrenzung, hier: Kindertageseinrichtungen“ in diesem Bericht.

Einrichtungen. Mit den Regelungen soll sichergestellt werden, dass potentielle Risiken reduziert und steuerliche Pflichten fristgerecht und vollumfänglich erfüllt werden. Für Zwecke einer effektiven Risikoprävention und gesetzeskonformen Steuerdeklaration ist eine frühzeitige Identifizierung von steuerlich relevanten Sachverhalten wesentlich.

Auch entsprechend der Empfehlung des FB Revision hat der FB Finanzen und Beteiligungen über die Einführung eines TCMS bei der Stadt Bocholt einschließlich der Dienstanweisung Steuern im Haupt- und Finanzausschuss bzw. in der Stadtverordnetenversammlung Ende 2022 berichtet, vgl. a. B/115/2022.

nachrichtlich:

Unabhängig von der Dienstanweisung Steuern ist die Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand entsprechend § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG) zu sehen. Seit der Einführung dieser Vorschrift konnten juristische Personen des öffentlichen Rechts eine Übergangsfrist nutzen, die ursprünglich am 31.12.2020 endete. Nach dreimaliger Verlängerung endet die Übergangsfrist nunmehr am 31.12.2026. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 03.07.2024¹¹³ beschlossen, von der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verlängerung der Übergangsregelung Gebrauch zu machen. Grundsätzlich hat die Stadt Bocholt alle Vorbereitungsmaßnahmen getroffen, um den § 2 b UstG umzusetzen. Die weitere Fristverlängerung bis zum 31.12.2026 wird genutzt, um den reibungslosen Übergang bei der Umsetzung zum 01.01.2027 weiter zu optimieren.

❖ Anpassung Konzessionsverträge

Im Jahr 2012 wurden zwischen der Stadt Bocholt und der BEW GmbH Konzessionsverträge für Gas, Strom und Wasser geschlossen. Die Verträge traten zum 01.01.2012 (Wasser) bzw. 01.01.2013 (Gas, Strom) in Kraft und haben eine Laufzeit bis 31.12.2041 (Wasser) bzw. 31.12.2032 (Gas, Storm).

Die Konzessionsverträge enthalten hinsichtlich der Konzessionsabgabe keine explizite Regelung zur Umsatzsteuer, d.h. keine Angaben, ob es sich bei der Konzessionsabgabe um einen Netto- oder Bruttobetrag handelt. Es war daher vom FB Finanzen und Beteiligungen im Hinblick auf das geplante Inkrafttreten der Neuregelung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 2 b Umsatzsteuergesetz) zum 01.01.2023 die steuerliche Behandlung der Konzessionsabgabe zu klären. Zur Klärung dieser Frage wurde auch die Expertise des FB Revision eingeholt. Der FB Revision ist nach intensiver Recherche ebenfalls zu der Auffassung gelangt, dass hier Netto-Beträge anzunehmen sind. Die notwendigen Ergänzungsvereinbarungen zu den Konzessionsverträgen wurden inhaltlich mit dem FB Revision abgestimmt. Sie dienen dazu die vertragliche Regelungslücke hinsichtlich der Umsatzsteuerklausel zu schließen. Der FB Finanzen und Beteiligungen hat über die Anpassung der bestehenden Konzessionsverträge der Stadt Bocholt im Haupt- und Finanzausschuss bzw. in der Stadtverordnetenversammlung Ende 2022 berichtet, vgl. a. B/115/2022. Sodann wurden im Dezember 2022 die vorbereiteten Ergänzungsvereinbarungen geschlossen.

5.7 Änderungen bei den Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG

Das Kommunalabgabengesetz NRW trat 1969 in Kraft (KAG NRW). Nach den Vorschriften des § 8 KAG sind die Kommunen verpflichtet, für die Erneuerung oder Verbesserung von Straßen, Wegen und Plätzen einen Beitrag von den anliegenden Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer zu erheben. Der Straßenausbaubeitrag ist eine gegenleistungsbezogene Abgabe. Der Beitrag wird für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Einrichtung oder einer Anlage erhoben.

Die Regelungen zu den Straßenausbaubeiträgen wurden in den letzten Jahren in mehreren Stufen reformiert, die nachfolgend dargelegt werden, beginnend mit der aktuellen Regelung:

¹¹³ vgl. Vorlage Nr. 114/2024.

Beschlussfassung über Straßenausbaumaßnahmen ab dem 01.01.2024

Am 28.02.2024 hat der Landtag NRW das Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen in NRW verabschiedet (KAG-ÄG NRW). Das Gesetz stellt klar, dass für Straßenausbaumaßnahmen, die ab dem 01.01.2024¹¹⁴ beschlossen oder in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses ab dem Jahr 2024 im Haushalt veranschlagt werden, keine Beiträge mehr erhoben werden. Es besteht ein Beitragserhebungsverbot. Durch die Neuregelung bleibt die Aufgabe des Straßenausbaus unverändert im kommunalen Aufgabenportfolio; nur der bisher umlagefähige Anliegerbeitrag wird einem Beitragserhebungsverbot unterworfen.

Um die Refinanzierungslücke für die Kommunen aufgrund des Beitragserhebungsverbotes zu schließen, wurde für Maßnahmen ab dem 01.01.2024 eine Erstattung durch das Land NRW geregelt. Die Verordnung zur Erstattung von Beitragsausfällen für kommunale Straßenausbaumaßnahmen im Land NRW (Erstattungsverordnung) ist rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft getreten. Die Höhe der Erstattung richtet sich nicht nach der jeweiligen kommunalen Satzung, sondern erfolgt auf Basis der Höchstsätze aus der Mustersatzung Straßenausbaubeiträge des StGB NRW. Dadurch wird sichergestellt, dass die Landeserstattung mindestens das volle Volumen der nicht mehr zu erhebenden Anliegerbeiträge abdeckt. Für die Stadt Bocholt bedeutet das: Die Erstattung des Landes auf Basis der Mustersatzung liegt in den wesentlichen Kategorien, welche in der Vergangenheit für die Beitragserhebung relevant waren, 10 %-Punkte höher als die kommunale Satzung der Stadt Bocholt¹¹⁵, so dass die Erstattung durch das Land um 10 %-Punkte höher ist als die Anliegerbeiträge im Falle einer Beitragsabrechnung wären. Das Erstattungsverfahren wird von der NRW.Bank abgewickelt.

Beschlussfassung über Straßenausbaumaßnahmen vom 01.01.2018 bis 31.12.2023

Zum 01.01.2020 ist mit dem 5. Gesetz zur Änderung des KAG NRW die Neuregelung des § 8a KAG NRW in Kraft getreten. Die Modernisierung des Straßenausbaubeitragsrechts hatte zwei zentrale Elemente:

- Mit der Einführung des § 8a KAG NRW wurden wesentliche Erleichterungen für die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer geschaffen, die von einem möglichen Straßenausbau betroffen sein können.
- Über das landeseigene Förderprogramm wurden jährlich über 65 Mio. € zur Entlastung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer bei Straßenausbaubeitragsforderungen bereitgestellt.

Es gilt:

Straßenausbaumaßnahmen, die nach dem 01.01.2018 und vor dem 01.01.2024 beschlossen oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im kommunalen Haushalt des Jahres 2018 und spätestens im Haushalt des Jahres 2023 veranschlagt wurden, unterfallen dem bis zum 31.12.2023 geltenden Recht (Beitragserhebungsgebot) und fallen in den Anwendungsbereich der landeseigenen Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge¹¹⁶ und zwar unabhängig davon, wann die Beiträge hierfür festgesetzt werden.

Über die Förderrichtlinie werden beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen gefördert. Trotz dieser Regelung müssen die Kommunen weiterhin die Beiträge erheben und entsprechende Beitragsbescheide erstellen.

¹¹⁴ Inkrafttreten des Kommunalabgaben-Änderungsgesetzes NRW.

¹¹⁵ z. B. Fahrbahn einer Anliegerstraße: Anliegeranteil laut kommunaler Satzung 70 % und nach der Mustersatzung 80 %.

¹¹⁶ Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in NRW (kurz: Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge).

Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge¹¹⁷, Gültigkeit bis 11.05.2022

Die Förderrichtlinie ist rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft getreten. Das Land übernimmt 50 % der kommunalen Straßenausbaubeiträge. Der von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlende umlagefähige Aufwand wird durch die bewilligte Zuweisung des Landes zur Hälfte reduziert. Die Anlieger erhalten weiterhin einen Beitragsbescheid. Die Förderung erfolgt als Zuweisung des Landes an die Kommunen. Diese geben die Förderung an die Beitragspflichtigen weiter, indem sie diese bei der Berechnung der Straßenausbaubeiträge berücksichtigen. Die Fördermittel kommen somit ausschließlich den Zahlungspflichtigen zugute.

Für folgende Straßenausbaumaßnahmen hat das Land 50% der Beiträge der Stadt Bocholt erstattet:

2020

- Weberstraße, Beleuchtung
- Siemensstraße, Beleuchtung
- Realschulstraße, Beleuchtung
- Schonenberg, Beleuchtung
- Wesemannstraße, Beleuchtung
- Langenbergstraße, Beleuchtung
- Kampstraße, Fahrbahn

2021

- Welfenstraße, Fahrbahn und Kanal

Neue Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge¹¹⁸, Gültigkeit 12.05.2022 – 31.12.2026

Gegenstand der Förderung ist nunmehr die vollständige (100%ige) Entlastung von Anliegern von den zu zahlenden Straßenausbaubeiträgen. Die Anliegerkosten werden - vorbehaltlich eines positiven Förderbescheides - vom Land NRW erstattet. Die Förderung erfolgt weiterhin als Zuweisung des Landes an die Kommunen. Die Anlieger erhalten immer noch einen Bescheid – es handelt sich aber um sogenannte „Null-Bescheide“.

Dies gilt (rückwirkend) auch für Maßnahmen für die bereits Zuschüsse nach der alten Förderrichtlinie gezahlt wurden. Für bereits abgerechnete Maßnahmen (siehe vorstehend) wurden vom Land nachträglich Zuschüsse gezahlt, die an die Beitragspflichtigen erstattet wurden.

Folgende Straßenausbaumaßnahmen wurden mit einem sogenannten „Null-Bescheid“ an die Anliegerinnen und Anlieger bestandskräftig abgerechnet:

2022

- Rebenstraße, Kanal
- Bischof-Ketteler-Straße, Kanal

2023

- Buchenallee, Fahrbahn und Kanal

2024¹¹⁹

- Hitzestraße/Wichernstraße, Fahrbahn und Kanal

¹¹⁷ Runderlasse des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 23.03.2020 und 25.10.2021.

¹¹⁸ Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022.

¹¹⁹ Maßnahmen vor dem 01.01.2024 beschlossen bzw. begonnen.

Für die Maßnahme Farwickstraße (Straße und Kanal) ist die Beitragserstattung auf der Grundlage der Förderrichtlinie 2022 noch zu beantragen, sobald die Maßnahme schlussgerechnet ist.

Verbuchung der Zuweisungen des Landes

Die Erstattungen des Landes werden korrekterweise auf der Bilanzposition „Sonderposten aus Beiträgen“ verbucht. Die bisherigen Zuweisungen belaufen sich auf:

| | |
|--------------------------|---|
| Jahr 2020 | 103.444,45 € |
| Jahr 2021 | 46.693,71 € |
| Jahr 2022 | 190.713,72 € inkl. Nachzahlungen für 2020/2021 abgerechnete Maßnahmen |
| Jahr 2023 ¹²⁰ | 228.834,86 € inkl. Nachzahlungen für 2020/2021 abgerechnete Maßnahmen |
| Jahr 2024 | <u>240.561,84 €</u> |
| gesamt: | 810.248,58 €. |

Sofern die Erstattungen des Landes Beitragsanteile für Kanalsanierungen in den jeweiligen Straßenausbaumaßnahmen betrafen, wurden diese Gelder an den ESB weitergeleitet, da dort die Ausgaben angefallen sind. Im Zeitraum 2020-2024 wurden Beträge von insgesamt 260.154,33 € an den ESB weitergeleitet.

In den Jahren 2023 (Weiterleitung des Anteils an den ESB) und 2024 (Vereinnahmung Landeszuweisung) wurden buchungstechnisch die falschen Bilanzkonten ausgewählt. Nach Rücksprache mit dem Fachbereich Mobilität und Umwelt wurden im Jahr 2024 entsprechende Umbuchungen veranlasst.¹²¹

Beschlussfassung über Straßenausbaumaßnahmen vor dem 01.01.2018

Straßenausbaumaßnahmen, die vor dem 01.01.2018 beschlossen oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses spätestens im Haushalt des Jahres 2017 veranschlagt wurden, unterliegen dem Recht in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung. Hieraus ergibt sich ein Beitragserhebungsgebot *ohne* Anspruch auf die Landesförderung. Straßenausbaubeiträge müssen im Rahmen des Beitragserhebungsgebotes weiterhin durch die Kommune gegenüber den Anliegern geltend gemacht werden.

Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches

Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragssatzung für die erstmalige technische Herstellung einer Straße oder Ausgleichsbeiträge sind weiterhin zu zahlen und fallen nicht unter die landesgesetzliche Regelung der Abschaffung.

Keine Notwendigkeit einer Satzungsänderung

Die Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen wurde zuletzt am 14.06.2010 geändert. Sie spiegelt nicht die jüngsten Änderungen aufgrund des KAG-ÄG NRW sowie der Förderrichtlinie des Landes NRW wider.

Eine Änderung der städtischen Satzung ist nach derzeitiger Einschätzung des FB Mobilität und Umwelt nicht erforderlich. Für Maßnahmen, die nach dem 01.01.2024 beschlossen werden oder in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im Haushalt des Jahres 2024 stehen, entfaltet die städtische Satzung keine Wirkung mehr.

Der FB Revision regte die Aufnahme einer klarstellenden Satzungsregelung dahingehend an, dass Beiträge nicht erhoben werden, soweit das Land den umlagefähigen Anteil übernimmt oder - im Falle einer vollständigen Übernahme des umlagefähigen Anliegeranteils durch das Land - eine Nullfestsetzung des Straßenausbaubeitrages erfolgt.

¹²⁰ Stand bis 30.06.2024.

¹²¹ vgl. Vorgangsnummer 2024082805 und Sammelanordnung Nr. 2024005461.

Der FB Mobilität und Umwelt hält eine solche ergänzende Regelung nicht für erforderlich, da die Satzung - bei gleichbleibender Rechtslage – ohnehin in absehbarer Zeit aufgehoben wird. Der FB Revision kann die Begründung nachvollziehen.

Aktuell ist bei 3 Straßenbaumaßnahmen¹²² die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden. Da für die Ermittlung des Förderbetrages die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht geltende Satzung Grundlage ist, ist die städtische Satzung weiterhin erforderlich.

¹²² Kurfürstenstraße, Kölner Straße, Am Annenhof/Tannenweg.

6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Die Prüfung der von der Gemeinde zu beachtenden rechtlichen Vorschriften – insbesondere der Gemeindeordnung und die hierzu erlassene Kommunalhaushaltsverordnung - im Rahmen der Jahresabschlussprüfung umfasst auch eine Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der gesamten Haushaltswirtschaft der Gemeinde des abgelaufenen Haushaltsjahres. In die Prüfung einzubeziehen sind somit nicht nur das Ergebnis der Haushaltswirtschaft laut Jahresabschluss, sondern die gesamten Vorschriften über die gemeindliche Haushaltswirtschaft. Zu prüfen sind demzufolge auch Haushaltssatzung und Haushaltsplan von der Planung bis zur Ausführung.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte die Prüfung folgender Bereiche:

6.1 Haushaltssatzung

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung berechtigt die Verwaltung der Gemeinde, die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen für die dort ausgewiesenen Zwecke in Anspruch zu nehmen, Verpflichtungen einzugehen und Kredite aufzunehmen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach § 80 Abs. 5 GO der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Die am 22.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung 2022 wurde dem Kreis Borken (Aufsichtsbehörde) angezeigt. Seitens des Kreises Borken wurden keine Bedenken im Rahmen des Anzeigeverfahrens geäußert. Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 04.02.2022.

6.2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist gem. § 79 Abs. 3 GO Grundlage für die Haushaltswirtschaft und für die Haushaltsführung verbindlich. Die Einhaltung des Haushaltsplanes ist ebenfalls in die Prüfung einzubeziehen.

Die stichprobenweise Prüfung des Haushaltsplanes 2022 führte zu dem Ergebnis, dass der Haushaltsplan grundsätzlich alle von der GO geforderten Angaben enthält. Er beinhaltet den Gesamtergebnis- und den Gesamtfinanzplan sowie u. a. die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne auf Produktebene für das Haushaltsjahr 2022.

Nach § 4 Abs. 2 KomHVO sollen bereits im Stadium der Haushaltsplanung zu den Teilplänen Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung (Erfolgskontrolle) beschrieben werden. Der FB Revision hat bereits in früheren Berichten auf die Notwendigkeit eines noch zu erstellenden ganzheitlichen Zielsystems, bestehend aus strategischen und operativen (Produkt-)Zielen und deren Kennzahlen hingewiesen. Nicht zuletzt erleichtert die Formulierung eindeutiger Ziele die aufgrund begrenzter Ressourcen erforderliche Priorisierung bei der Aufgabenerledigung. Bislang fehlt es an einem ganzheitlichen Zielsystem. Strategische Themenfelder¹²³, an denen sich die Aktivitäten der Verwaltung auszurichten haben, sind nicht definiert. Die Festlegung wesentlicher strategischer und operativer Ziele ist zu forcieren. Dieser Prozess erfordert eine enge Abstimmung zwischen Verwaltung und Politik. Wie wichtig eine Gesamtstrategie ist, erläutert auch die Kämmerin im Vorwort zum Haushalt 2024 (S.18 f).

6.3 Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Eine Nachtragssatzung wurde im Jahr

¹²³ z. B. Stärkung des Bildungsstandortes, Verbesserung Bürgerservice, Ausbau Digitalisierung, Wohnqualität, Dienstleistungsqualität, Familienzufriedenheit.

2022 nicht erlassen. Es wurden auch keine Sachverhalte festgestellt, die nach § 81 GO eine Nachtragssatzung erforderlich gemacht hätten.

6.4 Vorläufige Haushaltsführung

Da die Haushaltssatzung noch nicht bei Beginn des Haushaltsjahres erlassen bzw. bekannt gemacht war, galten die Bestimmungen der §§ 82, 85 Abs. 2 und 86 Abs. 2 GO für die vorläufige Haushaltsführung. Hiernach durfte die Stadt Bocholt nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren. Sie durfte insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen, Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben und Kredite umschulden. Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung wurden keine wesentlichen Verstöße gegen die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung festgestellt. Die Haushaltssatzung wurde durch öffentliche Bekanntmachung am 04.02.2022 rechtskräftig.

6.5 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die Stadt Bocholt hat, wie in § 84 GO vorgeschrieben, ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde gelegt und in den Haushaltsplan einbezogen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Sie ist für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre in den einzelnen Jahren ausgeglichen. Sie ist sowohl im Ergebnisplan und im Finanzplan als auch produktorientiert in jedem Teilplan abgebildet. Bei der Darstellung wurden die empfohlenen Muster des Innenministeriums verwendet.

6.6 Liquidität

Die Stadt hat gem. § 89 Abs. 1 GO ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung zu jeder Zeit sichergestellt. Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) war im Bilanzjahr nicht erforderlich.

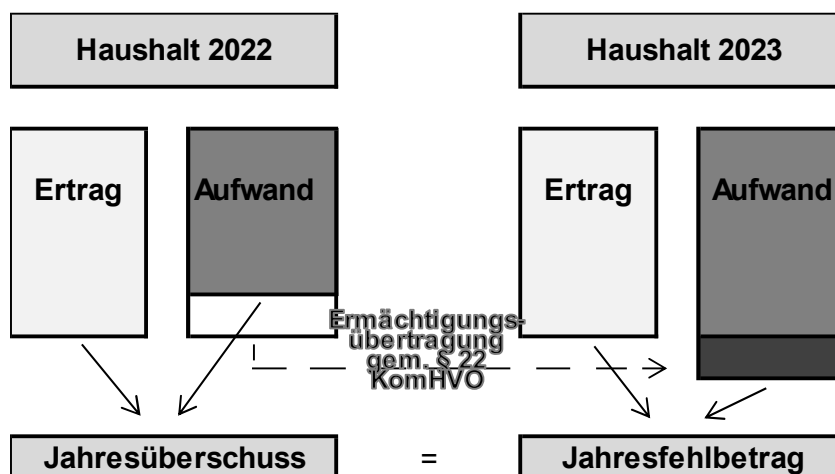
6.7 Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 KomHVO

Es gilt der Grundsatz, dass die in der Planung veranschlagten, aber nicht verbrauchten Ressourcen und Zahlungsmittel als „eingespart“ gelten und sich damit bezogen auf Aufwendungen und Auszahlungen positiv auf den Jahresabschluss auswirken.

Die Ermächtigungsübertragung gibt der Gemeinde die Möglichkeit, einen unwirtschaftlichen Gebrauch (Stichwort „Dezemberfieber“) der Ermächtigungen des Haushaltsplans zu vermeiden und sie entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch zu nehmen. § 22 KomHVO ist die gesetzliche Grundlage dafür, nicht ausgeschöpfte Planermächtigungen ins folgende Haushaltsjahr zu übertragen.

Die Übertragungen erlauben somit im folgenden Haushaltsjahr mehr Aufwendungen und/oder Auszahlungen auszulösen als der Haushaltsplan für diese Periode vorsieht. D. h. sie belasten wirtschaftlich das neue (folgende) Haushaltsjahr, wie das nachstehende Schaubild zeigt.

Beispiel: Aufwandsermächtigung

Dies erklärt, warum der Rat als Inhaber des Budgetrechts vor Inanspruchnahme der übertragenen Ermächtigungen über diese inklusive der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan gem. § 22 Abs. 4 KomHVO in Kenntnis gesetzt werden muss.

Dem Rat wurde daher in der Sitzung am 29.03.2023 die Vorlage 80/2023 über die gebildeten Ermächtigungsübertragungen von 2022 nach 2023 vorgelegt.

Die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen wurden vom Bürgermeister mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung am 14.05.2014 (Vorlage Nr. 78/2014) festgelegt. Eine Anpassung dieser im Jahr 2014 festgelegten Grundsätze an die neuen Regelungen (§ 22 Abs. 1 KomHVO statt GemHVO) sowie an die geänderten Rahmenbedingungen erfolgte durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2022 (Vorlage Nr. 55/2022). Die neuen Rahmenbedingungen legen u.a. fest, dass

- bei Beantragung/Genehmigung von Ermächtigungsübertragungen ein entsprechender Auftrag in der Finanzsoftware anzulegen ist und die Mittel nur für den genehmigten Zweck in Anspruch genommen werden dürfen
- konsumtive Ermächtigungsübertragungen nur einmalig erfolgen (bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres). Eine erneute Übertragung ist nicht möglich.
- investive Auszahlungsermächtigungen nur übertragen werden können, wenn mit der Maßnahme im abgelaufenen Haushaltsjahr begonnen wurde. Nicht begonnene Maßnahmen sind im Rahmen der Haushaltsplanung ggf. neu zu veranschlagen.

Mit den neuen Regelungen soll das Volumen der Ermächtigungsübertragungen reduziert werden; insbesondere mit einer konsequenten Neuveranschlagung im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht begonnener Maßnahmen können die investiven Ermächtigungsübertragungen begrenzt werden.

Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr (von 2021 nach 2022)

Durch Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr wurden die Planansätze für das Jahr 2022 bei den Aufwendungen um 2.545.563,01 €¹²⁴ und bei den Auszahlungen für Investitionen um 19.404.824,48 €¹²⁵ erhöht fortgeschrieben.

¹²⁴ für konsumtive Erträge 262.369,79 €, im Saldo somit 2.283.193,22 €.

¹²⁵ für investive Einzahlungen 8.091.540,09 €, im Saldo somit 11.313.284,39 €.

Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr (von 2022 nach 2023)

Insgesamt wurden im Jahresabschluss 2022 für das Folgejahr 2.274.010,80 € für konsumtive Aufwendungen in die Ergebnisrechnung übertragen. Demgegenüber stehen Ermächtigungsübertragungen bei den Erträgen in Höhe von 176.681,11 €, so dass der Saldo im Ergebnisplan 2.097.329,69 € beträgt.

Bei den Investitionsauszahlungen wurden Ermächtigungen in Höhe von 16.889.441,01 € in die Finanzrechnung übertragen. Dieser Betrag ist rd. 2,5 Mio. € niedriger als im Vorjahr, aber dennoch als hoch einzuordnen.

Bei den investiven Ermächtigungsübertragungen handelt es sich insbesondere um Auszahlungsermächtigungen für die Beschaffung von Vermögensgegenständen, für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen sowie für die Fortführung von (Tief-)Baumaßnahmen. Ein Teil der für 2022 geplanten Maßnahmen konnte aus unterschiedlichen Gründen nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, was letztlich zu Ermächtigungsübertragungen in der v. g. Höhe geführt hat.

Die hohen Ermächtigungsübertragungen korrespondieren zum Teil mit den nicht abgeflossenen investiven Auszahlungen der Finanzrechnung¹²⁶, da mehr Investitionen im Haushalt eingeplant werden als umgesetzt werden können. Auch die gpa NRW hat in ihrer überörtlichen Prüfung der Stadt Bocholt im Jahr 2021 festgestellt, dass die Haushaltsermächtigungen für investive Auszahlungen in den letzten Jahren bei weitem nicht ausgeschöpft wurden. Ebenso hat der FB Revision bereits in seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012¹²⁷ auf eine verstärkte und bedarfsgerechte Nutzung von Verpflichtungsermächtigungen zur mehrjährigen und flexiblen Gestaltung der Investitionstätigkeit der Stadt Bocholt hingewiesen, um hohe Ermächtigungsübertragungen für Investitionsauszahlungen zu vermeiden.

Der FB Finanzen und Beteiligungen hat bereits seit 2022 und wird ab der Haushaltsplanung 2024 noch stringenter darauf hinwirken, Ermächtigungen in einem deutlich geringen Umfang zu übertragen. Die am 30.03.2022 von der Stadtverordnetenversammlung¹²⁸ beschlossenen neuen Rahmenbedingungen tragen dazu bei, dieses Ziel zu erreichen, indem nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen vorrangig neu veranschlagt werden (siehe vorstehend).

Demgegenüber stehen Ermächtigungsübertragungen bei den Investitionseinzahlungen in Höhe von 3.457.865,61 € gegenüber, so dass der Saldo im Finanzplan 13.431.575,40 € beträgt.

Die ausgewiesenen Werte in der Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung stimmen mit den Beträgen im Finanzbuchungsprogramm überein.

Eine Auswertung, in welcher Höhe erfolgte Ermächtigungsübertragungen ausgeschöpft wurden, ist über das Finanzprogramm nicht möglich. Es ist jedoch zu beachten, dass die übertragenen Mittel auch im Folgejahr ihre Zweckbindung behalten und somit nur eingeschränkt verwendet werden dürfen – anders als neue Planansätze, die grundsätzlich im Rahmen der Budgetregelungen flexibel eingesetzt werden können.

Die Ermächtigungsübertragungen sind gem. § 22 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 und § 40 KomHVO in der Ergebnis-/Finanzrechnung sowie im Anhang gesondert anzugeben. Der Aufbau der Ergebnis- und Finanzrechnung wurde entsprechend der aufgrund des 2. NKFVG überarbeiteten Musters des MHKVB angepasst (siehe Anlage 19 + 21 der VV Muster zur GO und KomHVO).

Eine (gesonderte) Übersicht der vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen ist im Anhang (Seite 129 f) enthalten.

¹²⁶ vgl. Ausführungen im Kapitel 5.3.3 Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen.

¹²⁷ siehe Prüfungsbemerkung auf Seite 82.

¹²⁸ Vorlage 55/2022.

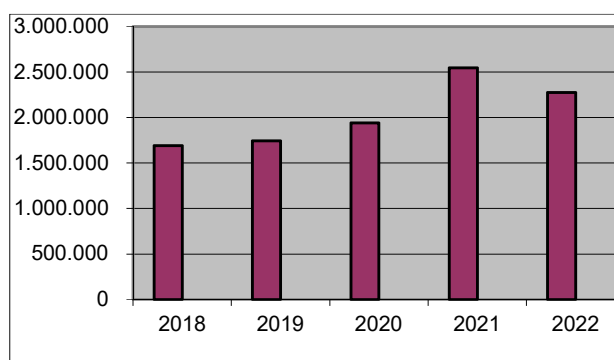
Wegen der unterschiedlichen rechtlichen Wirkung ist im Hinblick auf die Schlussbilanz zwischen der Übertragung von Aufwandsermächtigungen, die sowohl den Ergebnisplan als auch den Finanzplan belasten, und der Übertragung von Auszahlungsermächtigungen, die nur den Finanzplan belasten, zu unterscheiden.

Bei der Übertragung von Aufwandsermächtigungen wird das Ergebnis des Haushaltsjahres belastet, in dem der Ressourcenverbrauch erfolgt. Es kommt also in der Regel zu Ergebnisverbesserungen im abgelaufenen Jahr und zu gleichlautenden Ergebnisverschlechterungen im neuen Haushaltsjahr.

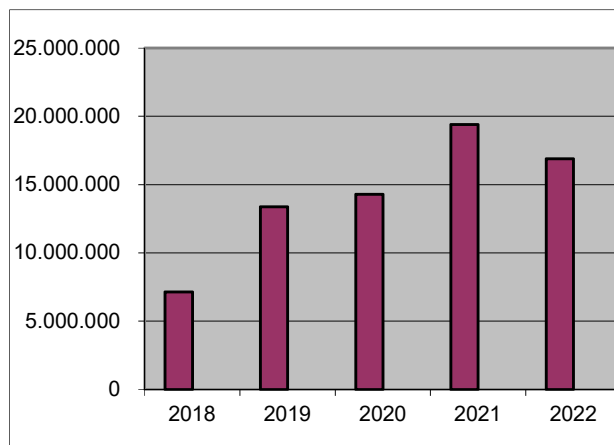
Die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen (konsumtiv/investiv) hat keinerlei Auswirkung auf die Schlussbilanz. Mit der Übertragung wird der Abfluss liquider Mittel lediglich „zurückgestellt“.

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Höhe der in den letzten Jahren übertragenen Mittel:

| Übertragungen aus dem Jahr | Aufwendungen konsumtiv |
|----------------------------|------------------------|
| 2018 | 1.692.061,35 € |
| 2019 | 1.744.142,75 € |
| 2020 | 1.942.134,08 € |
| 2021 | 2.545.563,01 € |
| 2022 | 2.274.010,80 € |



| Übertragungen aus dem Jahr | Auszahlungen investiv |
|----------------------------|-----------------------|
| 2018 | 7.149.000,53 € |
| 2019 | 13.374.238,87 € |
| 2020 | 14.299.821,68 € |
| 2021 | 19.404.824,48 € |
| 2022 | 16.889.441,01 € |



7 Gesetz- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Verwaltungsführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Dieser ganzheitliche Ansatz der kommunalen Rechnungsprüfung umfasst neben der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung somit auch die Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Diese Maßstäbe können in allen Prüfungsbereichen der kommunalen Rechnungsprüfung nicht voneinander getrennt werden. Hierdurch unterscheidet sich die kommunale Jahresabschlussprüfung grundlegend von einer Jahresabschlussprüfung nach HGB. Sie ist weitergehend und bezieht sich deswegen auf alle von der Gemeinde anzuwendenden Vorschriften. Begründet wird diese nicht am HGB orientierte weitere Auslegung mit dem besonderen Stellenwert, der dem Umgang mit öffentlichen Finanzen zukommt. Die Öffentlichkeit und die Politik müssen bei der öffentlichen Rechnungslegung besondere Rechenschaftspflichten erwarten können.

Über die im Bilanzjahr vorgenommenen Prüfungen und die sich daraus ergebenden Prüfungsergebnisse wird in dem gesonderten „Jahresbericht 2022 der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Bocholt“ berichtet. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungen wurden in die Beurteilung, ob ein uneingeschränkter, eingeschränkter oder teilweise eingeschränkter Bestätigungsvermerk ausgesprochen wird, einbezogen.

8 Bestätigungsvermerk

**Bestätigungsvermerk
zum Jahresabschluss 2022 der Stadt Bocholt
gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW**

An die Stadt Bocholt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Bocholt zum 31.12.2022, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen sowie dem Anhang nach § 102 GO NRW geprüft. In die Prüfung sind der Lagebericht und die Buchführung für das Haushaltsjahr 2022 einbezogen worden.

Im Jahr 2022 sind außergewöhnliche Belastungen durch die COVID 19-Pandemie sowie den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine entstanden. Diese Belastungen werden im Jahresabschluss 2022 neutralisiert. Hierzu sieht das NKF-CUIG vor, dass die Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingebucht und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe gesondert aktiviert wird. Insoweit wird die Vermögens- und Ertragslage verbessert dargestellt. Durch die Auflösung der Bilanzierungshilfe in den Folgejahren werden die Belastungen in die Folgeperioden verschoben.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bocholt zum 31.12.2022
- steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bocholt. Er entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir erklären gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess wurden nicht festgestellt.

Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung hat keine Tatsachen ergeben, die der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und der vorbehaltslosen Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022 durch den Rat entgegenstehen.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben bei der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts die Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) beachtet. Die Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist unter der nachstehenden Überschrift „Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse der örtlichen Rechnungsprüfung über die Verwaltungstätigkeiten und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Bocholt sowie die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die erlangten Prüfungsnachweise sind nach unserer Auffassung ausreichend und geeignet, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Gemäß § 95 Abs. 5 GO ist der Entwurf des Jahresabschlusses von der Kämmerin aufzustellen und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorzulegen. Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich

- für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht
- dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bocholt vermittelt
- für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellung ist
- dafür, die Fähigkeit der Stadt Bocholt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen und die Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben
- für die Aufstellung des Lageberichts und dafür, dass dieser insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bocholt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt
- für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Ziel der Prüfung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bocholt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet die Prüfungsurteile der örtlichen Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine

wesentlich falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung wurde ein pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt und eine kritische Grundhaltung bewahrt. Darüber hinaus

- sind die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht identifiziert und beurteilt worden. Die Prüfungshandlungen wurden als Reaktion auf diese Risiken geplant und durchgeführt. Die erlangten Prüfungsnachweise sind ausreichend und geeignet, um als Grundlage für Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- wurde ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen gewonnen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme bei der Stadt Bocholt abzugeben
- wurde die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben beurteilt
- wurden Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise gezogen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Bocholt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls die örtliche Rechnungsprüfung zu dem Schluss kommen sollte, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, besteht die Verpflichtung, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, das jeweilige Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Bocholt die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann.
- wurde die Gesamtdarstellung, der Aufbau und der Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der ergänzenden Angaben beurteilt. Weiterhin wurde geprüft, ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bocholt vermittelt
- wurde der Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss beurteilt und auch, ob er den gesetzlichen Regelungen entspricht und das von ihm vermittelte Bild die Lage der Stadt Bocholt zutreffend widerspiegelt.
- wurden Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise wurden dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen

nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen wird nicht abgegeben. Es besteht ein unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Mit den für die Überwachung Verantwortlichen wurden unter anderem der geplante Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen erörtert, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die während der Prüfung seitens der örtlichen Rechnungsprüfung festgestellt wurden.

Bocholt, 12.11.2024



(Olivia Schnieder)
Leiterin Fachbereich Revision der Stadt Bocholt